

Großkommentare der Praxis

Wieczorek/Schütze

Zivilprozessordnung und Nebengesetze

Großkommentar

4., neu bearbeitete Auflage

begründet von
Dr. Bernhard Wieczorek
weiland Rechtsanwalt am BGH

herausgegeben von
Professor Dr. Dr. h.c. Rolf A. Schütze
Rechtsanwalt in Stuttgart

Zwölfter Band
§§ 1067–1109;
Internationales Zivilprozessrecht;
Rechtsquellen und Materialien

Bearbeiter:
Professor Dr. Dr. h.c. Rolf A. Schütze

DE GRUYTER

Stand der Bearbeitung: 1. September 2012

Zitiervorschlag: z.B.: Wieczorek/Schütze/*Schütze* § 1067 ZPO Rn. 3

ISBN 978-3-11-028491-1

e-ISBN 978-3-11-028505-5

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2013 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Datenkonvertierung und Satz: jürgen ullrich typosatz, Nördlingen

Druck und Bindung: Strauss GmbH, Mörlenbach

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Die Bearbeiter der 4. Auflage

Professor Dr. **Hans-Jürgen Ahrens**, Universität Osnabrück, Richter am OLG Celle a.D.
Professor Dr. **Dorothea Assmann**, Universität Potsdam
Professor Dr. **Wolfgang Büscher**, Richter am BGH, Honorarprofessor Universität Osnabrück
Dr. **Lothar Gamp**, Rechtsanwalt, Brandenburg
Professor Dr. **Martin Gebauer**, Universität Tübingen
Uwe Gerken, Vors. Richter am OLG Oldenburg
Dr. **Helge Großerichter**, Rechtsanwalt, München
Professor Dr. **Burkhard Hess**, Universitäten Heidelberg und Luxemburg, Direktor des Max Planck Institute
for International, European and Regulatory Procedural Law, Luxemburg
Professor Dr. **Volker Michael Jänich**, Universität Jena, Richter am OLG Jena
Dr. **Ferdinand Kruis**, Rechtsanwalt, München
Professor Dr. **Wolfgang Lüke**, LL.M. (Chicago), Universität Dresden, Direktor des Instituts für Ausländi-
sche und Internationale Rechtsangleichung, Richter am OLG Dresden a.D.
Professor Dr. **Heinz-Peter Mansel**, Universität Köln, Direktor des Instituts für internationales und auslän-
disches Privatrecht
Professor Dr. **Dirk Olzen**, Universität Düsseldorf
Professor Dr. **Christoph G. Paulus**, LL.M. (Berkeley), Humboldt-Universität zu Berlin
Professor Dr. **Hanns Prütting**, Universität zu Köln, Direktor des Instituts für Verfahrensrecht
Dr. **Hartmut Rensen**, Richter am LG Aachen
Dr. **Fabian Reuschle**, Richter am LG Stuttgart
Professor Dr. **Mathias Rohe**, M.A., Universität Erlangen, Richter am OLG Nürnberg a.D.
Dr. **Stephan Salzmänn**, Dipl.-Kfm., Rechtsanwalt, Steuerberater, München
Dr. **Christoph Schreiber**, Universität zu Kiel
Professor Dr. **Klaus Schreiber**, Universität Bochum
Professor Dr. **Götz Schulze**, Universität Potsdam
Professor Dr. Dr. h.c. **Rolf A. Schütze**, Rechtsanwalt, Stuttgart, Honorarprofessor Universität Tübingen
Professor Dr. **Stefan Smid**, Universität Kiel
Professor Dr. **Christoph Thole**, Universität Tübingen
Professor Dr. **Roderich C. Thümmel**, LL.M. (Harvard), Rechtsanwalt, Stuttgart, Honorarprofessor Universi-
tät Tübingen
Dr. **Eyk Ueberschär**, Rechtsanwalt/Mediator (BAFM), Lehrbeauftragter, Universität Potsdam
Professor Dr. **Barbara Völmann-Stickelbrock**, FernUniversität Hagen
Dr. **Andreas Wax**, Maître en Droit, Rechtsanwalt, Stuttgart
Professor Dr. **Matthias Weller**, Mag. rer. publ., EBS Law School Wiesbaden
Professor Dr. **Stephan Weth**, Universität des Saarlandes
Dr. **Wolfgang Winter**, Rechtsanwalt, München

Vorwort

Die 4. Auflage des Großkommentars zur ZPO erscheint zwei Jahre nach Abschluss der 3. Auflage. Hat das Erscheinen der Voraufgabe wegen des Reformeifers des Gesetzgebers, der teilweise geradezu in eine Reformwut ausartete, etwa 15 Jahre in Anspruch genommen, weil zahlreiche Manuskripte kurz vor der Drucklegung durch immer neue Gesetzesänderungen zur Makulatur wurden, so ist die 4. Aufl. nunmehr auf 3 Jahre geplant. Herausgeber, Verlag und Autoren werden alles tun, um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen.

Der zuerst erscheinende Band XII enthält die Kommentierung des 11. Buchs der ZPO und den Abdruck der Verordnungen und der Richtlinien, deren Aus- und Durchführung die §§ 1067 ff. beinhalten und die zu deren Verständnis notwendig sind. Es ist kein Zufall, dass dieser Band zunächst erscheint, sind doch die §§ 1067 ff. bisher nicht vollständig in einem Großkommentar erläutert.

Dieser Band enthält weiter drei Grünbücher, die zusammen mit anderen Materialien als Auslegungshilfen zum Verwaltungsrecht, das Gegenstand des 11. Buchs der ZPO ist, dienen mögen. Eine Einführung in das internationale Zivilverfahrensrecht mit Materialien und Texten rundet den internationalen Band ab. Die international verfahrensrechtlichen Bestimmungen der ZPO und des FamFG sind an ihrem gesetzessystematischen Standort kommentiert.

Die weiteren Bände sollen in kurzen Abständen folgen. Für Anregungen und konstruktive Kritik sind Herausgeber und Autoren – wie bisher – dankbar.

Dank gebührt dem Verlag de Gruyter für das groß angelegte verlegerische Unternehmen und Frau Birte Treder sowie den Herren Jan Schmidt und Christian Klinkert für die sachkundige Begleitung des Werkes und aufmunternden Zuspruch.

Stuttgart/München, im August 2012

Rolf A. Schütze

Inhaltsübersicht

Vorwort — **VII**

Abkürzungsverzeichnis — **XV**

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur — **XXIX**

Zivilprozessordnung

ELFTES BUCH

Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union

Erster Abschnitt. Zustellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007,
§§ 1067–1071 — **1**

Zweiter Abschnitt. Beweisaufnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001,
§§ 1072–1075 — **17**

Dritter Abschnitt. Prozesskostenhilfe nach der Richtlinie 2003/8/EG, §§ 1076–1078 — **33**

Vierter Abschnitt. Europäische Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG)
Nr. 805/2004, — **45**

Titel 1. Bestätigung inländischer Titel als Europäische Vollstreckungstitel,

§§ 1079–1081 — **48**

Titel 2. Zwangsvollstreckung aus Europäischen Vollstreckungstiteln im Inland,

§§ 1082–1086 — **57**

Fünfter Abschnitt. Europäisches Mahnverfahren nach der Verordnung (EG)
Nr. 1896/2006 — **70**

Titel 1. Allgemeine Vorschriften, §§ 1087–1089 — **72**

Titel 2. Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl, §§ 1090–1091 — **79**

Titel 3. Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls in

Ausnahmefällen, § 1092 — **83**

Titel 4. Zwangsvollstreckung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl,

§§ 1093–1096 — **86**

Sechster Abschnitt. Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen nach der
Verordnung (EG) Nr. 861/2007 — **97**

Titel 1. Erkenntnisverfahren, §§ 1097–1104 — **98**

Titel 2. Zwangsvollstreckung, §§ 1105–1109 — **118**

Rechtsquellen und Materialien zum Elften Buch

1. Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABL. 2007 L 324, 79 ff.) — **131**

2. Angaben der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. 2001 C 151, 4 ff.) — **154**
3. Entscheidung der Kommission zur Erstellung eines Handbuchs über die Empfangsstellen und eines Glossars über die Schriftstücke, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten zugestellt werden können (ABl. 2001 L 298, 1 ff., geändert durch ABl. 2002 L 125, 1 ff.) — **180**
4. Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001 L 174, 1 ff.) — **181**
5. Richtlinie (EG) Nr. 2003/8 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (Prozesskostenhilferichtlinie) (ABl. 2003 L 26, 41 ff., berichtigt durch ABl. 2003 L 32, 15 ff.) — **203**
6. Verordnung zur Einführung eines Vordrucks für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe sowie eines Vordrucks für die Übermittlung der Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im grenzüberschreitenden Verkehr (EG-Prozesskostenhilfевordruckverordnung – EG-PKHVV) (BGBl. I 2004, S. 3538) — **215**
7. Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. 2004 L 143, 15 ff.) — **223**
8. Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. 2006 L 399, 1 ff.) — **239**
9. Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. 2007 L 199, S. 1 ff.) — **272**
10. Grünbücher
 - a. Grünbuch der Kommission Prozeßkostenhilfe in Zivilsachen: Probleme der Parteien bei grenzüberschreitenden Streitsachen (Grünbuch KOM 2000, 51 ff.) — **300**
 - b. Grünbuch über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert (Grünbuch KOM 2002, 746 ff.) — **318**
 - c. Grünbuch Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Grünbuch KOM 2009, 175 ff.) — **395**
11. Materialien zum Ordnungsrecht
 - a. Bericht der Kommission über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der

Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handels-
sachen (KOM 2007, 769 ff.) — **406**

- b. Mitteilung der Kommission betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates
im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für un-
bestrittene Forderungen (KOM 2004, 90 ff.) — **415**

Der internationale Zivilprozess

1. Einführung in das Internationale Zivilprozessrecht — **427**
2. Staatsvertragliche Rechtshilfe Regelungen — **512**
 - a. Multilaterale Rechtshilfeverträge — **513**
 - aa. Haager Zivilprozessabkommen vom 17.7.1905 (RGL. 1909, 409) — **513**
 - α. Ausführungsgesetz vom 5.4.1909 (RGL. 1909, 430) — **521**
 - bb. Haager Zivilprozessübereinkommen vom 1.3.1954 (BGBL. II 1958,
S. 577) — **523**
 - α. Deutsche Denkschrift zu dem Übereinkommen
(BTDrucks. III/Nr. 350) — **532**
 - β. Ausführungsgesetz vom 18.12.1958 (BGBL. I 1958, S. 939) — **543**
 - cc. Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außer-
gerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom
15.11.1965 (BGBL. II 1977, S. 1453) — **546**
 - α. Deutsche Denkschrift zu dem Übereinkommen
(BTDrucks. 8/217, S. 38 ff.) — **554**
 - β. Ausführungsgesetz v. 22.12.1977 (BGBL. I 1977, S. 3105) — **596**
 - dd. Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in
Zivil- oder Handelssachen vom 18.3.1970 (BGBL. II 1977, S. 1472) — **599**
 - α. Ausführungsgesetz vom 22.12.1977 (BGBL. I 1977, S. 3105) — **610**
 - ee. Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches
Recht vom 7.6.1968 (BGBL. II 1974, S. 937) — **613**
 - α. Deutsche Denkschrift (BTDrucks. VII Nr. 992) nebst Anlage
(erläuternder Bericht) — **619**
 - β. Ausführungsgesetz zum Übereinkommen (BGBL. I 1974,
S. 1453) — **629**
 - γ. Begründung zum Ausführungsgesetz (BTDrucks. VII Nr.993) — **631**
 - b. Bilaterale Rechtshilfeverträge — **640**
 - aa. Deutsch-amerikanischer Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag
vom 29.10.1956 (Auszug, BGBL. II 1956, S. 488) — **640**
 - bb. Deutsch-britisches Abkommen über den Rechtsverkehr vom 20.3.1928
(RGL. II 1928, S. 623) — **641**
 - α. Ausführungsverordnung vom 5.3.1929 (RGL. II 1929, S. 135, zuletzt
geändert durch Gesetz v. 27.7.2001, BGBL. I 2001, S. 1887) — **648**
 - cc. Deutsch-griechisches Abkommen vom 11.5.1938 über die gegenseitige
Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handelsrechts
(RGL. II 1939, S. 848) — **649**
 - α. Ausführungsverordnung vom 31.5.1939 (RGL. II 1939, S. 847,
zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.7.2001, BGBL. I 2001,
S. 1887) — **656**

- dd. Deutsch-marokkanischer Vertrag über die Rechtshilfe und Rechtsauskunft in Zivil- und Handelssachen vom 29.10.1985 (BGBl. II 1988, S. 1954) — **658**
 - α. Deutsche Denkschrift (BTDrucks. XI Nr. 2026) — **666**
 - ee. Deutsch-türkisches Abkommen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen vom 28.5.1929 (RGBl. II 1930, S. 6) — **682**
 - α. Deutsche Denkschrift (RTDrucks. IV 1928, Nr. 1405) — **686**
 - β. Ausführungsverordnung vom 26.8.1931 (RGBl. II 1931, S. 537, zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.7.2001, BGBl. I 2001, S. 1887) — **687**
 - ff. Deutsch-tunesischer Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 19.7.1966 (Auszug, BGBl. II 1969, S. 890) — **689**
3. Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge — **698**
- a. Multilaterale Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge — **700**
 - aa. Lugano II Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 mit Protokollen 1–3 (ABl. EU 2007 Nr. L 339, S. 3) — **700**
 - α. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (unterzeichnet am 30. Oktober 2007 in Lugano) – Erläuternder Bericht von Professor Fausto Pocar, Inhaber des Lehrstuhls für Völkerrecht an der Universität Mailand (2009/C 319/01) — **731**
 - bb. Moselschiffahrtsabkommen vom 27.10.1956 (Auszug, BGBl. II 1956, S. 1838) — **835**
 - cc. Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 (Auszug, BGBl. II 1985, S. 130, 666) und Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (verkündet am 2. September 2002 als Anlage zu dem Gesetz vom 24. August 2002, Auszug, BGBl. II 2002, S. 2140) — **836**
 - α. Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 (Auszug, BGBl. II 1985, S. 130, 666) — **836**
 - β. Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (verkündet am 2. September 2002 als Anlage zu dem Gesetz vom 24. August 2002, Auszug, BGBl. II 2002, S. 2140) — **840**
 - dd. Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 19.5.1956 (Auszug, BGBl. II 1961, S. 1119) — **843**
 - ee. Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15.4.1958 (BGBl. II 1961, S. 1006) — **844**
 - α. Deutsche Denkschrift (BTDrucks. III Nr. 2583) — **849**
 - ff. Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2.10.1973 (BGBl. II 1986, S. 825) — **856**
 - α. Verwilghen-Bericht (BTDrucks. 10/258) — **866**

- b. Bilaterale Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge — **957**
 - aa. Deutsch-tunesischer Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 19.7.1966 (BGBl. II 1966, S. 890) — **957**
 - α. Ausführungsgesetz (BGBl. I 1969, S. 333) — **965**
 - β. Deutsche Denkschrift zu dem Vertrag (BTDrucks. V Nr. 3167) — **970**
 - bb. Deutsch-israelischer Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 20.7.1977 (BGBl. II 1980, S. 935, 1531) — **1009**
 - α. Deutsche Denkschrift zu dem Vertrag (BTDrucks. VIII Nr. 3866) — **1018**
- c. Ausführungsgesetze — **1033**
 - aa. Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) idF d. Bek. v. 3.12.2009 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 6 d. G. v. 23.5.2011 (BGBl. I S. 898 [2094]) — **1033**
 - bb. Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG) vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) — **1049**
- 4. Verträge zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit — **1067**
 - a. Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24.9.1923 (RGBl. II 1925, S. 47) — **1068**
 - b. Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26.9.1927 (RGBl. II 1930, S. 1068) — **1070**
 - c. UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (BGBl. II 1961, S. 122) — **1073**
 - aa. Deutsche Denkschrift (BTDrucks. III Nr. 2160) — **1080**
 - d. Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961 (BGBl. II 1964, S. 426) — **1093**
 - aa. Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. II 1964, S. 449) — **1102**
 - bb. Deutsche Denkschrift (BTDrucks. IV Nr. 1597) — **1103**

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abk.	Abkommen
ABl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend(e/er)
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
A.C.	The Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis [Band (Jahr) Seite]
ADSp.	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alter Fassung
AG	Aktiengesellschaft, auch Amtsgericht, auch Ausführungsgesetz, auch Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen (Jahr, Seite)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AGS	Anwaltsgebühren spezial
AHK	Alliierte Hohe Kommission
AktG	Aktiengesetz
All E.R.	All England Law Reports
Allg.	Allgemein (e/er/es)
Allg.M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
a.M.	anderer Meinung
AMBl BY	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge
AMG	Arzneimittelgesetz
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Am. J. Int. L.	American Journal for International Law
amtl.	amtlich
ÄndVO	Änderungsverordnung
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
App.	Corte di appello (Italien); Cour d'appel (Belgien, Frankreich)
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Arb. Int.	Arbitration International
ArbuR	Arbeit und Recht
Art.	Artikel
art.	Article
AUG	Auslandsunterhaltsgesetz
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
AusfG	Ausführungsgesetz
AusfVO	Ausführungsverordnung
Ausg.	Ausgabe
ausl.	ausländisch

Abkürzungsverzeichnis

AusInvestmG	Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, Amtliche Sammlung
BAnz.	Bundesanzeiger
BauR	Baurecht
bay.	bayerisch
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen, Amtliche Sammlung
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Betriebs-Berater
BBergG	Bundesberggesetz
BBl.	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeitung
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
begr.	begründet
Beil.	Beilage
Bek.	Bekanntmachung
belg.	belgisch
Bem.	Bemerkung(en)
Ber.	Bericht
BerDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
ber.	berichtigt
bes.	besonders
Beschl.	Beschluss
bestr.	bestritten
betr.	betreffend
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BezG	Bezirksgericht
BfA	Bundesanstalt für Arbeit
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs
BFH/NV	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFH-PR	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs für die Praxis der Steuerberatung
BG	Bundesgericht (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	Systematische Sammlung der Entscheidungen des BGH
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen; amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
BinSchG	Binnenschiffahrtsgesetz
BinSchVerfG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen
Bl.	Blatt
BNotO	Bundesnotarordnung
BörsG	Börsengesetz
BPatG	Bundespatentgericht

BR	Bundesrat
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR(-Drucks.)	Bundesrat(-sdrucksache)
BRAK-Mitt.	Bundesrechtsanwaltskammer Mitteilungen
Breith.	Sammlung von Entscheidungen aus dem Sozialrecht. Begr. v. Breithaupt
brit.	britisch
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts, Amtliche Sammlung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT(-Drucks.)	Bundestag(-sdrucksache)
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Amtliche Sammlung
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, Amtliche Sammlung
BWNotZ	Mitteilungen aus der Praxis, Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
BYIL	The British Yearbook of International Law
C.A.	Court of Appeal (England)
Cahiers dr. europ.	Cahiers de droit européen
Cass. Civ. (com., soc.)	Cour de Cassation (Frankreich/Belgien), Chambre civile (commerciale, sociale)
Cass. (Italien) S.U.	Corte di cassazione, Sezioni Unite
Cc (cc)	Code civil (Frankreich/Belgien/Luxemburg); Codice civile (Italien)
ch.	Chapter
Ch. D.	Chancery Divison
CIM	Convention internationale concernant le transport des marchandises par chemins des fer; Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr
CISG	Convention on the International Sale of Goods (Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf)
CIV	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbe- förderung von Personen und Gepäck (Anlage A zum COTIF)
Civ. J. Q.	Civil Justice Quarterly
Clunet	Journal du droit international (Frankreich)
C.M.L.R.	Commen Market Law Reports
CML Rev.	Commen Market Law Review
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
Cour sup.	Cour supérieure de justice (Luxemburg)
CPC, cpc	Codice di procedura civile (Italien). Code de procédure civile (Frankreich/Belgien/ Luxemburg)
CPO	Civilprozeßordnung
CR	Computer und Recht
DAR	Deutsches Autorecht
das.	daselbst
DAVorm	Der Amtsvormund
DB	Der Betrieb (Jahr, Seite)
Dem. Rep.	Demokratische Republik
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung

Abkürzungsverzeichnis

DGWR	Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht
d.h.	das heißt
d. i. P.	Droit international privé
Dir. Comm. Int.	Diritto del commercio internazionale
Dir. Com.	
Scambi int.	Diritto comunitario negli scambi internazionali
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
DiskE	Diskussionsentwurf
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz, Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtspolitik
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNotV	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift (früher: Zeitschrift des Deutschen Notarvereins, DNotV)
doc.	Document
DöV	Die öffentliche Verwaltung
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRpfl	Der Deutsche Rechtspfleger
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
Drucks.	Drucksache
D. S.	Recueil Dalloz Sirey
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
dt	deutsch (e/er/es)
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift
DuR	Demokratie und Recht
DVBL	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
E	Entwurf
€	Euro
E. C. C.	European Commercial Cases
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EFTA	European Free Trade Association
EG	Einführungsgesetz; Europäische Gemeinschaft
EG-BewVO	Europäische Beweisaufnahmeverordnung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EG-PKHVV	EG-Prozesskostenvordrucksverordnung
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EheG	Ehegesetz
Einf.	Einführung
EinfG	Einführungsgesetz
EingV	Einigungsvertrag
Einl.	Einleitung
EMRK	(Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ENA	Europäisches Niederlassungsabkommen
entspr.	entsprechend
Entw.	Entwurf
ErbbauVO	Verordnung über das Erbaurecht
Erg.	Ergebnis
Erl.	Erläuterungen

ESA	Europäisches Übereinkommen über die Staatenimmunität
EuAÜ	Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen
EÜ	(Genfer) Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
EU	Europäische Union
EuBagatellVO	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
EuBVO	Europäische Beweisaufnahmeverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft, Amtliche Sammlung
EuGVVO	Europäische Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsVO	Europäische Insolvenzverordnung
EuR	Europarecht
Europ. L. Rev.	European Law Review
EuÜHS	Europäisches Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1961
EuVTVO	Europäische Vollstreckungstitelverordnung
EuZVO	Europäische Zustellungsverordnung
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EV	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag –
evtl.	eventuell
EVÜ	Europäisches Schuldvertragsübereinkommen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EWZ	Europäischer Wirtschaftsraum
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
EzFamR aktuell	Entscheidungssammlung zum Familienrecht aktuell
f.	folgend(e)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamG	Familiengericht
FamR	Familienrecht
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FamS	Familiensenat
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht; Festgabe; Freiwillige Gerichtsbarkeit
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
Foro it.	Foro italiano
franz.	französisch
FS	Festschrift

Abkürzungsverzeichnis

Fundst.	Fundstelle(n)
FuR	Familie und Recht
G.	Gesetz
Gaz. Pal.	La Gazette du Palais (Frankreich)
GBBerG	Grundbuchbereinigungsgesetz
GBI	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
g.E.	gegen Ende
geänd.	geändert
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
gem.	gemäß
GenfA	Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche 1927
GenfP	Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln 1923
GenG	Genossenschaftsgesetz
GeschMG	Geschmacksmustergesetz
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
Giur it.	Giurisprudenza italiana
GK	Großkommentar
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GrS	Großer Senat
GS	Gedächtnisschrift
GSZ	Großer Senat in Zivilsachen
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt
GVBl. RhPf.	Gesetz- und Ordnungsblatt Rheinland-Pfalz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H	Heft
HaftpflG	Haftpflichtgesetz
HmbGVBl.	Hamburger Gesetz- und Ordnungsblatt
HausTWG	Haustürwiderrufsgesetz
HBÜ	Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handels- sachen
H. C.	High Court
Hdb.	Handbuch
HessVGRspr	Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte
HGB	Handelsgesetzbuch
HinterIO	Hinterlegungsordnung
HKO	Haager Landkriegsordnung
hL	herrschende Lehre
H. L.	House of Lords
h.M.	herrschende Meinung
H. R.	Hoge Raad (Niederlande)
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
Hs	Halbsatz
HZPA	Haager Zivilprozessabkommen 1905

HZPÜ	Haager Übereinkommen über den Zivilprozess
HZÜ	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen
ICC	International Chamber of Commerce (Internationale Handelskammer)
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
IGH	Internationaler Gerichtshof
i.e.S.	im engeren Sinne
ILM	International Legal Materials
ILR	International Law Reports
insb.	insbesondere
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
IWB	Internationale Wirtschaftsbriefe
IWF	Internationaler Währungsfond
i.w.S.	im weiteren Sinne
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
i. Zw.	im Zweifel
JA	Juristische Arbeitsblätter
JbIntR	Jahrbuch für internationales Recht
JBl.	Justizblatt; Juristische Blätter (Österreich)
J. Bus. L.	The Journal of Business Law (England)
JbRR	Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie
JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechtes
J. Int. Arb.	Journal of International Arbitration
JMBL	Justizministerialblatt
JMBINrw	Justizministerialblatt von Nordrhein-Westfalen
JN	Jurisdiktionsnorm (Österreich)
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
JPS	Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit
JR	Juristische Rundschau
Judicium	Vierteljahresschrift für die gesamte Zivilrechtspflege
JURA	Juristische Ausbildung
JurBüro	Das juristische Büro
JurTag(s)	Juristentag(es)
JuS	Juristische Schulung
Justiz	Die Justiz, Amtsblatt des Justizministeriums Baden Württemberg
JVBl	Justizverwaltungsblatt
JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
Kap	Kapitel
KG	Kammergericht, Kommanditgesellschaft
KGBl.	Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen

Abkürzungsverzeichnis

KO	Konkursordnung
KonsulG	Konsulargesetz
KostO	Kostenordnung
KrG	Kreisgericht
krit.	kritisch
KTS	Zeitschrift für Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (Jahr, Seite)
KV	Kostenverzeichnis
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LAG	Gesetz über den Lastenausgleich; auch Landesarbeitsgericht
Lb	Lehrbuch
LG	Landgericht
Lit.	Buchstabe
LJ	The Law Journal (England)
LJV	Landesjustizverwaltung
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. von Lindenmaier und Möhring
LS	Leitsatz
LSG	Landessozialgericht
LuftfzRG	Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LUG	Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LiteratururheberG)
LugÜ I	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988
LugÜ II	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. 10. 2007
lux.	luxemburgisch
LwAnpG	Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik Landwirtschafts- anpassungsgesetz
LwVfG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
m. ausf. N.	mit ausführlichen Nachweisen
maW	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittBayNot.	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
MittRuhrKn	Mitteilungen der Ruhrknappschaft Bochum
Mot.	Motive
MSA	Haager Minderjährigenschutzabkommen
MünchKomm-BGB	Münchener Kommentar zum BGB
MünchKomm-Ins	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung
MünchKomm-ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
MuW	Markenschutz und Wettbewerb (Jahr, Seite)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweis(e/n)
N. C. p. c.	Nouveau Code de procédure civile
Nds.Rpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NdsVBl	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NEhelG	Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder
n.F.	neue Fassung; neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE WettR	NJW-Entscheidungsdienst Wettbewerbsrecht

NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport Zivilrecht
NTS	NATO-Truppenstatut
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nov.	Novelle
Nr.	Nummer
NRW, NW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Rechtsprechungs-Report
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZM	Neue Zeitschrift für Mietrecht
öffentl.	öffentlich
öGZ	(österr.) Gerichts-Zeitung
öJBl	Österreichische Juristische Blätter
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
Österr.	Österreichisch (en, es)
ÖRiZ	Österreichische Richterzeitung
OFD	Oberfinanzdirektion
OGH	Oberster Gerichtshof (für die britische Zone, Österreich)
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone in Zivilsachen
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder
OLGR	OLG-Report: Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte
OLGRspr	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
OrderlagerscheinV	Orderlagerscheinverordnung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PA	Patentamt
PatAnwO	Patentanwaltsordnung
PatG	Patentgesetz
PersV	Die Personalvertretung
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
PKH	Prozesskostenhilfe
PKHRL	Prozesskostenhilfe-Richtlinie
ProdHG	Produkthaftungsgesetz
Prot.	Protokoll
ProzRB	Der Prozess-Rechts-Berater
PStG	Personenstandsgesetz
PStV	Personenstandsverordnung
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Reichsarbeitsgericht
Rb.	Rechtsbank (Niederlande)
Rbeistand	Der Rechtsbeistand
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RdA	Recht der Arbeit
RdL	Recht der Landwirtschaft (Jahr, Seite)
Rdn.	Randnummer
Recht	Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand
RefE	Referententwurf
RegBl	Regierungsblatt

Abkürzungsverzeichnis

RegE	Regierungsentwurf
ReichsschuldenO	Reichsschuldenordnung
RFH	Reichsfinanzhof; amtliche Sammlung der Entscheidungen des RFH
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGes.	Reichsgesetz
RGRK	Reichsgerichtsrätekommentar
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (1.1880 – 77.1944; Band, Seite)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen; amtliche Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen
Rh.-Pf	Rheinland-Pfalz
RIDC	Revue internationale de droit comparé
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
ROW	Recht in Ost und West
Rpfl.	Der Deutsche Rechtspfleger
RpflG	Rechtspflegegesetz
Rs	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
RuS	Recht und Schaden
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
s.	siehe
S.	Seite
s.a.	siehe auch
SaBremR	Sammlung des bremischen Rechts
Sachg	Sachgebiet
SachenRBerG	Sachenrechtsbereinigungsgesetz
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Vereinigung der Arbeitgeberverbände
SächsVB1	Sächsische Verwaltungsblätter
S. C.	Supreme Court
ScheckG	Scheckgesetz
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchRegO	Schiffsregisterordnung
SchRG	Schiffsregistergesetz
Sch-Ztg	Schiedsmannszeitung
SchuldR	Schuldrecht
SchwJbIntR	Schweizer Jahrbuch für Internationales Recht
Sec.	Section
Sess.	Session
SeuffArch	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SeuffBl	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung in Bayern
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte
SozG	Sozialgericht
Sp.	Spalte
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen
StGB	Strafgesetzbuch

StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
StB	Der Steuerberater
str.	strittig
StRK	Steuerrechtsprechung in Karteiform. Höchstgerichtliche Entscheidungen in Steuersachen
stRspr.	ständige Rechtsprechung
StuB	Steuern und Bilanzen
StuW	Steuer und Wirtschaft
StVG	Straßenverkehrsgesetz
Suppl.	Supplement
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
s.u.	siehe unten
SZIER	Schweizer Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
teilw.	teilweise
ThürBl	Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt
Tit.	Titel
TRG	Gesetz zur Neuregelung des Fracht-, Speditons- und Lagerrechts
T. P. R.	Tijdschrift voor Privaatrecht (Niederlande)
TranspR	Transportrecht
Trib.	Tribunal; Tribunale
Trib. com.	Tribunal de commerce (Belgien/Frankreich)
u.a.	und andere(m)
u.Ä.	und Ähnliche(s)
Übers.	Übersicht
Übk.	Übereinkommen
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UN	United Nations
unstr.	unstreitig
UNÜ	UN-Übereinkommen 1958
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UNUVÜ	UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	versus
VA	Versicherungsaufsicht
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
Var.	Variante
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
Verf.	Verfassung
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerglO	Vergleichsordnung
Verh.	Verhandlungen
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht
VerlR	Verlagsrecht
VermA	Vermittlungsausschuss
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VerschG	Verschollenheitsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

VerwAO	Verwaltungsanordnung
Vfg	Verfügung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht
VO	Verordnung
VOBl	Verordnungsblatt
Voraufl.	Vorauslage
Vorb.	Vorbemerkung
VR	Verwaltungsrundschau
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVG	(Bundes-) Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VZS	Vereinigte Zivilsenate
WahrnG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)
Warn.	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, als Fortsetzung der von Otto Warneyer hrsg. Rechtsprechung des Reichsgerichts
WarnRspr	Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG abgedruckt ist, hrsg. von Warneyer
WBÜ	Washingtoner Weltbankübereinkommen für Investitionsstreitigkeiten
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)
WertpBG	Wertpapierbereinigungsgesetz
WG	Wechselgesetz
WieDÜ	Wiener Übereinkommen 1961 (Diplomanten)
WieKÜ	Wiener Übereinkommen 1963 (Konsuln)
WiGBI	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
W. L. R.	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
w.N.	weitere Nachweise
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WVRK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
WZG	Warenzeichengesetz
Yb. Eurp. L.	Yearbook of European Law
ZakDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZBinnSch	Zeitschrift für Binnenschifffahrt
ZBlFG	Zentralblatt für die freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat
ZBlJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Jahr, Seite)
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht

ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Österreich)
ZfS	Zeitschrift für Schadensrecht (Jahr, Seite)
ZfSH	Zeitschrift für Sozialhilfe
ZGB	Zivilgesetzbuch (DDR/Schweiz)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZIR	Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht
ZLR	Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZöfFR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRHÖ	Rechtshilfeordnung in Zivilsachen
ZPR	Zivilprozessrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZS	Zivilsenat
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
ZSR	Zeitschrift für Schweizer Recht
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
ZustDG	EG-Zustellungsdurchführungsgesetz
ZustErgG	Zuständigkeitsergänzungsgesetz
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Zwangsversteigerungsgesetz)
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Anders/Gehle* Das Assessorexamen im Zivilrecht, 10. Aufl. 2010
AK/Bearbeiter *Ankermann/Wassermann* (Hrsg.) Alternativkommentar zur Zivilprozessordnung, 1987
- Arens/Lüke* Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2006
Bamberger/Roth/Bearbeiter *Bamberger/Roth* (Hrsg.) Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Stand: 1.8.2012, Edition 24
- Baumann/Brehm* Zwangsvollstreckung, 2. Aufl. 1982
Baumbach/Lauterbach/Hartmann Zivilprozessordnung, 70. Aufl. 2012
Baur/Grunsky *Grunsky* Zivilprozessrecht, 13. Aufl. 2008 (begr. von *Baur*)
Baur/Stürner *Baur/Stürner/Bruns* Zwangsvollstreckungsrecht, 13. Aufl. 2006 (C.F. Müller); 12. und frühere Auflagen unter dem Titel *Baur/Stürner* Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht; 3. Aufl. 1987 (Vahlen) unter dem Titel *Bruns/Peters* Zwangsvollstreckungsrecht
- Bernhardt* Das Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 1968
Blomeyer Zivilprozessrecht, Erkenntnisverfahren 2. Aufl. 1985
Blomeyer I Zivilprozessrecht, Erkenntnisverfahren, 2. Aufl. 1985
Blomeyer II Zivilprozessrecht, Vollstreckungsverfahren, 1975
Brox/Walker Zwangsvollstreckungsrecht, 9. Aufl. 2011
Bruns Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 1979
Bruns/Peters ZVR Zwangsvollstreckungsrecht, 3. Aufl. 1987 (Vahlen) [siehe *Baur/Stürner*]
Bunge Zivilprozess und Zwangsvollstreckung in England und Schottland, 2. Aufl. 2005
- Fasching* Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts, 2. Aufl. 1990
Gebauer/Wiedmann *Gebauer/Wiedmann* (Hrsg.) Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2. Aufl. 2010
- Geimer Anerkennung* Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Deutschland, 1995
Geimer IZPR Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl., 2009
Geimer/Schütze Internationale Urteilsanerkennung Internationale Urteilsanerkennung, Bd. I/1 1983, Bd. I/2 1984, Bd. II 1982
Geimer/Schütze IRV *Geimer/Schütze* (Hrsg.) Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Loseblattsammlung, Stand: 42. Ergänzungslieferung 10/2011; frühere Auflagen unter dem Titel *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze* Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen
- Geimer/Schütze EZVR* Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2010
Gerhardt Vollstreckungsrecht, 2. Aufl. 1982
Gloy/Loschelder/Spätgens Handbuch des Wettbewerbsrechts, 4. Aufl. 2010
Grunsky I (alt.: Grundlagen) Grundlagen des Verfahrensrechts, 2. Aufl. 1974
Grunsky II Grundzüge des Zwangsvollstreckungs- und Konkursrechts, 4. Aufl. 1987
Grunsky ZPR Zivilprozessrecht, 13. Aufl. 2008
Hahn/Mugdan *Hahn* Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Neudruck 1983 unter: *Hahn/Mugdan* Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen; Band 2 Materialien zur Zivilprozessordnung Abt. 1, Hrsg. *Stegemann*, 2. Aufl. 1881; Band 2 Materialien zur Zivilprozessordnung Abt. 2, Hrsg. *Stegemann*, 2. Aufl. 1881; Band 8 Materialien zum Gesetz betr. Änderungen der Zivilprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozessordnung, fortgesetzt von *Mugdan*, 1898
- Hahn/Stegemann* Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, 2. Band, Die gesammelten Materialien zur Civilprozessordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 30.1.1877, 1. und 2. Abt. 1881, Neudruck 1983 unter dem Titel: *Hahn/Mugdan*, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 2

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Hellwig* Lehrbuch Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts, Band 1 (1903), Band 2 (1907), Band 3 (1909)
- Hellwig* System System des deutschen Zivilprozessrechts, 2 Bände, 1912
- Jauernig* I (alternativ: ZPR) *Jauernig/Hess* Zivilprozessrecht, 30. Aufl. 2011, von der 10. bis zur 29. Aufl. unter dem Titel *Jauernig* Zivilprozessrecht (begr. von *Lent*)
- Jauernig* II *Jauernig/Berger* Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht, 23. Aufl. 2010 (begr. von *Lent*)
- Kallmann* Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und Vergleiche, 1946
- Kegel/Schurig* IPR Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004
- Koch* Unvereinbare Entscheidungen i.S.d. Art. 27 Nr. 3 und 5 EuGVÜ und ihre Vermeidung, 1993
- Kondring* Die Heilung von Zustellungsmängeln im internationalen Zivilrechtsverkehr, 1995
- Kropholler/von Hein* EuZPR Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2011, 8. Aufl. 2005 unter dem Titel *Kropholler* Europäisches Zivilprozessrecht
- Lachmann* Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 3. Aufl. 2008
- Langendorf* Prozessführung im Ausland und Mängelrüge im ausländischen Recht, 1956 ff.
- Linke/Hau* IZPR Internationales Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2011, 4. Aufl. 2006 unter dem Titel *Linke* Internationales Zivilprozessrecht
- Lüke* ZPR Zivilprozessrecht, 10. Aufl. 2011 (begr. von *Arens*)
- Maier* Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, 1979
- Martiny* Handbuch Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach autonomem Recht, in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Bd. III/1, 1984
- Mayr/Czernich* Europäisches Zivilprozessrecht, 2006
- MünchKomm-ZPO/Bearbeiter* Münchener Kommentar zur ZPO, 3. Aufl. 2007 ff.
- Musielak* Grundkurs Grundkurs ZPO, 10. Aufl. 2010
- Musielak/Bearbeiter* Kommentar zur Zivilprozessordnung, 8. Aufl. 2011
- Nagel/Gottwald* IZPR Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2007; bis zur 3. Aufl. unter dem Titel *Nagel* Internationales Zivilprozessrecht
- Nikisch* ZPR Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 1952
- Paulus* ZPR Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2010
- Pukall* ZPR Der Zivilprozess in der Praxis, 6. Aufl. 2006
- Rauscher/Bearbeiter* EuZPR *Rauscher* (Hrsg.) Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht (EG-VollstrTitelVO, EG-MahnVO, EG-BagatellVO, EG-ZustVO 2007, EG-BewVO, EG-InsVO), 3. Aufl. 2011; frühere Auflagen unter dem Titel *Rauscher* (Hrsg.) Europäisches Zivilprozessrecht
- Reithmann/Martiny/Bearbeiter* Internationales Vertragsrecht, 7. Aufl. 2010
- Riezler* IZPR Internationales Zivilprozessrecht und prozessuales Fremdenrecht, 1949 (Nachdruck 1995)
- Rosenberg/Schwab/Gottwald* ZPR Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010
- Rosenberg/Gaul/Schilken* ZVR *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard* Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl. 2010; frühere Auflagen unter dem Titel *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht
- Saenger/Bearbeiter* (teilw.: Hk-Bearbeiter) *Saenger* (Hrsg.), Zivilprozessordnung, Handkommentar, 4. Aufl. 2011
- Schack* Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2011
- Schack* IZVR Internationales Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl. 2010
- Schellhammer* ZPR Zivilprozessrecht, 13. Aufl. 2010
- Schilken* ZPR Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2010
- Schlösser* Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 1989

- Schlösser* EuZPR EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2009
Schmidt Europäisches Zivilprozessrecht in der Praxis, 2004
Schönke/Kuchinke ZPR Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 1969
Schütze Schiedsgericht und Schiedsverfahren Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 5. Aufl. 2012
Schütze DIZPR Deutsches Internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des Europäischen Zivilprozessrechts, 2. Aufl. 2005
Schütze RV Rechtsverfolgung im Ausland, 4. Aufl. 2009
Schütze/Tscherning/Wais Handbuch des Schiedsverfahrens, 2. Aufl. 1990
Schwab/Walter Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl. 2005
Stein/Jonas/Bearbeiter ZPO, 22. Aufl. 2002ff.
Stickelbrock Inhalt und Grenzen richterlichen Ermessens im Zivilprozess, 2002
Thomas/Putzo/Bearbeiter ZPO, 33. Aufl. 2012
Waldner Der Anspruch auf rechtliches Gehör, 2. Aufl. 2000
Wolf Gerichtliches Verfahrensrecht, 1978
Zeiss/Schreiber ZPR Zivilprozessrecht, 11. Aufl. 2009, bis zur 9. Aufl. 1997 unter dem Titel *Zeiss* Zivilprozessrecht
Zimmermann Zivilprozessordnung, 9. Aufl. 2011
Zöllner/Bearbeiter ZPO, 29. Aufl. 2012

ELFTES BUCH

Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union

Vorbemerkung

Seit dem Säulenwechsel von Amsterdam und Nizza wird das europäische Zivilver- 1
fahrensrecht zunehmend durch europäische Verordnungen geregelt. Diese gelten EU-
weit, direkt jedoch nicht im Verhältnis zu Dänemark.¹ Ebenso wie die EuGVVO ist die
EuZVO durch völkerrechtlichen Vertrag für Dänemark anwendbar.² Soweit die Notwen-
digkeit besteht, die Anwendung europäischen Ordnungsrechts in Deutschland im
Hinblick auf spezifisch deutsche prozessuale Notwendigkeiten zu regeln erfolgt dies in
dem neu angefügten 11. Buch der ZPO mit „offenem Ende“. Ergänzend zur Einfügung des
11. Buchs ist die ZRHO neu bearbeitet worden.³

Regelungszweck ist die Vereinheitlichung und Beschleunigung der Verfahrensab-
läufe bei der Anwendung europäischen Ordnungsrechts.⁴

ERSTER ABSCHNITT

Zustellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

Vorbemerkung zu §§ 1067–1071

Durch das EG-Beweisnahmeführungsgesetz vom 4.11.2003,⁵ durch das die 2
§§ 1067–1075 in die ZPO eingefügt wurden, sind die innerstaatlichen Anpassungen zu-
nächst für die Anwendung der VO (EG) Nr. 1348/2000 (EuZVO) geschaffen worden. Die
VO (EG) Nr. 1348/2000 ist zwischenzeitlich aufgehoben und durch die VO (EG) Nr. 1393/
2007⁶ ersetzt worden. Dadurch sind Veränderungen im Abschnitt 1 erfolgt. Die §§ 1070
(Annahmeverweigerung auf Grund der verwendeten Sprache) und 1071 (Parteizustellung
aus dem Ausland) sind fortgefallen.

Die EuZVO soll das Zustellungsverfahren vereinfachen und beschleunigen, war es 3
doch insbesondere die lange Verfahrensdauer, die bei Verfahren mit internationalem
Bezug zu Problemen führte.⁷ Dabei orientiert sich die EuZVO in ihrer Grundkonzeption
am Haager Zustellungsübereinkommen. Letztlich bleibt sie aber auf halbem Wege ste-
hen.⁸ Denn sie bevorzugt weiterhin die förmliche Zustellung im Wege der Rechtshilfe
und verbessert lediglich die zwischenstaatlichen Übermittlungswege.

1 Dänemark beteiligt sich nicht an den Maßnahmen des Dritten Teils des AEUV (Art. 1 Abs. 1 des
Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks zum AEUV). Vgl. zur Problematik der Anwendung der VO
(EG) Nr. 44/2001 in Dänemark *Jayme/Kohler* Europäisches Kollisionsrecht 2005: Hegemonialgesten auf
dem Weg zu einer Gesamtvereinheitlichung, IPRax 2005, 481 ff. (485 f.).

2 Vgl. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die
Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG L 300/
55; dazu sind Beschlüsse des Rates ergangen v. 24.7.2006, ABl. EG L 120/23 und 30.11.2009, ABl. EG 2009
I L 331/26.

3 Vgl. dazu *Jastrow* Europäische Zustellung und Beweisaufnahme 2004 – Neuregelungen im deutschen
Recht und konsularische Beweisaufnahme, IPRax 2004, 11 ff. (13).

4 Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Hartmann* Grundzüge 11. Buch, Rdn. 2.

5 BGBl. 2003 I 2166.

6 Abgedruckt unten sub Rechtsquellen und Materialien zum 11. Buch, Nr. 1.

7 Vgl. *Linke* Probleme der internationalen Zustellung, in: Gottwald (Hrsg.), Grundfragen der
Gerichtsverfassung und der internationalen Zustellung, 1999, S. 95 ff.

8 Vgl. *Hess* Die Zustellung von Schriftstücken im europäischen Justizraum, NJW 2001, 15 ff. (19).

- 4 Die erstrebte Vereinfachung ist in der Praxis aber – leider – nur unvollkommen eingetreten. Eine Studie im Auftrag der Kommission über die Anwendung der EuZVO hat gravierende Mängel ans Tageslicht gebracht, die zu Vorschlägen zur Änderung und Verbesserung der EuZVO geführt haben.⁹ Die Reform ist durch die Neufassung der §§ 1067f. umgesetzt worden.
- 5 Die prozessuale Geltendmachung von Einwendungen gegen die Zulässigkeit einer Zustellung nach der EuZVO ist im Gesetz nicht geregelt. Derartige Einwendungen können durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG und Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß § 29 Abs. 2 EGGVG in Verbindung mit § 49 FamFG bei dem Oberlandesgericht geltend gemacht werden. Ist die Zustellung einmal erfolgt, ist noch nicht alles verloren. In diesem Fall kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung und einstweilige Anordnung auf Nichtübermittlung des Zustellungszeugnisses gerichtet werden.¹⁰
- 6 Auf die Verfahren nach der EuZVO sind auch die Regelungen der ZRHO¹¹ anzuwenden. Nach § 9 ZRHO werden die Prüfungsstellen bei der verwaltungsmäßigen Prüfung und Überwachung des Schriftverkehrs auch im Rahmen der EuZVO tätig. Sie erteilen den deutschen Übermittlungs- und Empfangsstellen Auskunft. Nach Art. 27 ZRHO können die Landesjustizverwaltungen im Bereich der EuZVO jedoch von einer Beteiligung der Prüfungsstelle absehen. Die Überwachung der Erledigung ausgehender Ersuchen nach der EuZVO ist in §§ 31ff. ZRHO geregelt, die eingehender Ersuchen in §§ 65a ff. ZRHO. Die notwendigen Formulare sind im Anhang zur ZRHO enthalten.

Schrifttum

Bajons Internationale Zustellung und Recht auf Verteidigung, FS Schütze 1999, S. 49 ff.; *Baur* Erläuternder Bericht zum Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. EG Nr. C 261 v. 27.6.1997, S. 26 ff.; *Brenn* EZV – Europäische Zustellungsverordnung, 2002; *Ekemans* Le règlement 1348/2000 relatif à la signification et à la notification des actes judiciaires et extrajudiciaires, Journal des tribunaux 2001, 481 ff.; *Emde* Zulässigkeit von Direktzustellungen ausländischer Prozessbevollmächtigter an deutsche Parteien nach Art. 14 EuZVO? NJW 2004, 1830 ff.; *Försterling* Zum Begriff „demnächst“ im Sinne von § 167 ZPO bei Anwendbarkeit der EuZVO, IPRax 2005, 124; *Geimer* Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999; *Geimer* „Windhunde“ und „Torpedos“ unterwegs in Europa, IPRax 2005, 505 ff.; *Geimer* Betrachtungen zur internationalen (aktiven und passiven) Rechtshilfe und zum grenzüberschreitenden Rechtsverkehr, FS Spellenberg, 2010, S. 407 ff.; *Gottwald* Sicherheit vor Effizienz? – Auslandszustellung in der Europäischen Union in Zivil- und Handelssachen, FS Schütze 1999, S. 225 ff.; *Gsell* Direkte Postzustellung an Adressaten im EU-Ausland nach neuem Zustellungsrecht, EWS 2002, 115 ff.; *Heckel* Die fiktive Inlandszustellung auf dem Rückzug – Rückwirkungen des europäischen Zustellungsrechts auf das nationale Recht, IPRax 2008, 218 ff.; *Heiderhoff* Die Rangordnung der Zustellungsarten, IPRax 2007, 293 ff.; *Heiderhoff* EG-ZustVO 2007, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Bearbeitung 2010; *Heinze* Fiktive Inlandszustellungen und der Vorrang des europäischen Zivilverfahrensrechts, IPRax 2010, 155 ff.; *Heidrich* Amts- und Parteizustellungen im internationalen Rahmen: Status quo und Reformbedarf, EuZW 2005, 743 ff.; *Hess* Die Zustellung im europäischen Justizraum, NJW 2001, 15 ff.; *Heidrich* Neues deutsches und europäisches Zustellungsrecht, NJW 2002, 2417 ff.; *Heidrich* Noch einmal: Direktzustellung nach Art. 14 EuZVO, NJW 2004, 3301 ff.; *Heidrich* Überset-

⁹ Vgl. BR-Drucks. 594/94 v. 20.7.2005; dazu *Rösler/Siepmann* Die geplante Reform der europäischen Zustellungsverordnung, RIW 2006, 512 ff.; *Sujecki* Verordnungsvorschlag zur Änderung der Europäischen Zustellungsverordnung – Ein Schritt in die richtige Richtung, EuZW 2006, 1.

¹⁰ Vgl. *Schütze* DIZPR, Rdn. 214; *Schütze* Klagen vor US-amerikanischen Gerichten – Probleme und Abwehrstrategien, RIW 2005, 579 ff. (582).

¹¹ Vgl. dazu Rauscher/*Heiderhoff* EG-ZustVO, Art. 1, Rdn. 5.

zungserfordernisse im europäischen Zivilverfahrensrecht, IPRax 2008, 400 ff.; *Heidrich* Rechtspolitische Überlegungen zur Umsetzung von Art. 15 der Europäischen Zustellungsverordnung – VO (EG) Nr. 1393/2007, IPRax 2008, 477 ff.; *Hess* Von der internationalen Rechtshilfe zur justiziellen Kooperation – Entwicklung und Perspektiven eines dynamischen Rechtsgebiets, GS Koussoulis, 2012, S. 145 ff.; *Jastrow* Auslandszustellungen im Zivilverfahren – Erste Praxiserfahrungen mit der EG-Zustellungsverordnung, NJW 2002, 3382 ff.; *Jastrow* Europäische Zustellung und Beweisaufnahme 2004 – Neuregelungen im deutschen Recht und konsularische Beweisaufnahme, IPRax 2004, 11 ff.; *Kondring* Voraussetzungen, Wirkung, Wirksamkeit und Rechtswirkung der Zustellung: Eine scheinbar babylonische Begriffsverwirrung um das auf die internationale Zustellung anwendbare Recht, IPRax 2007, 138 ff.; *Kuntze-Kaufhold/Beichel-Benedetti* Verjährungsrechtliche Auswirkungen durch das Europäische Zustellungsrecht, NJW 2003, 1998 ff.; *Lindacher* Europäisches Zustellungsrecht – Die VO (EG) Nr. 1348/2000: Vorschrift, Auslegungsbedarf, Problemausblendung, ZFP 114 (2001), 179 ff.; *Mann* Die Verjährungsunterbrechung nach § 167 ZPO bei der Auslandszustellung, NJW 2004, 1138 ff.; *Marchal Escalona* El nuevo régimen de la notificación en el espacio judicial europeo, 2002; *Meyer* Europäisches Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, IPRax 1997, 401 ff.; *Rahlf/Gottschalk* Das Europäische Zustellungsrecht, EWS 2004, 303 ff.; *Rauscher* Der Wandel von Zustellungsstandards zu Zustellungs Vorschriften im Europäischen Zivilprozessrecht, FS Kropholler, 2008, S. 851 ff.; *Rösler/Siepmann* Die geplante Reform der europäischen Zustellungsverordnung, RIW 2006, 512 ff.; *Schack* Einheitliche und zwingende Regeln der internationalen Zustellung, FS Geimer 2002, S. 931 ff.; *Schmidt* Parteizustellung im Ausland durch Einschreiben mit Rückschein – Ein gangbarer Weg? IPRax 2004, 13 ff.; *Sharma* Zustellungen im Europäischen Binnenmarkt, Diss. Tübingen 2002; *Stadler* Neues europäisches Zustellungsrecht, IPRax 2001, 514 ff.; *Stadler* Die Reform des deutschen Zustellungsrechts und ihre Auswirkungen auf die internationale Zustellung, IPRax 2002, 471 ff.; *Stroschein* Parteizustellung im Ausland, Diss. Köln 2009; *Sujecki* Verordnungsvorschlag zur Änderung der Europäischen Zustellungsverordnung – Ein Schritt in die richtige Richtung, EuZW 2006, 1; *Sujecki* Europäische Zustellungsverordnung (EuZVO), in: Gebauer/Wiedmann (Hrsg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2. Aufl., 2010, S. 1657 ff.; *Tsikritas* Probleme der Zustellung durch die Post im europäischen Rechtsverkehr, ZZPInt 8 (2003), 309 ff.; *Vollkommer/Huber* Neues Europäisches Zivilverfahrensrecht in Deutschland – Das Gesetz zur grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung, NJW 2009, 1105 ff.; *Wijngaarden-Maack* Internationale Zustellung nach der EuZVO und internationale Zuständigkeit bei Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Exklusivvertriebsvertrages, IPRax 2004, 212 ff.

§ 1067

Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter

Eine Zustellung nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 (ABl. EU Nr. L 324 S. 79), die in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, ist nur zulässig, wenn der Adressat des zuzustellenden Schriftstücks Staatsangehöriger des Übermittlungsstaats ist.

Übersicht

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> I. Sachlicher Anwendungsbereich — 1 <ul style="list-style-type: none"> 1. Zivil- oder Handelssache — 1 2. Zustellungsadressat — 2 II. Räumlicher Anwendungsbereich — 3 III. Völkergewohnheitsrechtliche diplomatische oder konsularische Zustellung — 4 IV. Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 2 EuZVO — 6 | <ul style="list-style-type: none"> V. Staatsangehörigkeitsprinzip — 6 <ul style="list-style-type: none"> 1. Zustellung an Deutsche im Ausland — 7 2. Zustellung an Ausländer in Deutschland — 8 VI. Verstoß gegen § 1067 — 9 VII. Rechtsmittel — 10 |
|---|---|

I. Sachlicher Anwendungsbereich

- 1 **1. Zivil- oder Handelssache.** Die Streitigkeit, die Gegenstand des zuzustellenden Schriftstücks ist, muss zivil- oder handelsrechtlicher Natur sein. Art. 1 der EuZVO limitiert die Anwendbarkeit auf die Zustellung von Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen. Der Begriff entspricht dem in Art. 1 EuGVVO/LugÜ II¹ sowie Art. 1 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ I. Um eine einheitliche Anwendung im europäischen Justizraum zu gewährleisten ist autonom zu qualifizieren.² Die Grundsätze, die der EuGH in der Sache *LTU v. Eurocontrol*³ entwickelt hat, gelten auch im Rahmen der EuZVO. Auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Verletzten im Strafprozess (Adhäsionsverfahren) ist zivilrechtlicher Natur. Das entspricht Art. 5 Nr. 4 VO (EG) Nr. 44/2001 und Art. 5 Nr. 4 EuGVÜ/LugÜ I.⁴ Ausgeschlossen sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, insbesondere steuer-, verwaltungs- und zollrechtliche Sachen.⁵
- 2 **2. Zustellungsadressat.** Der Wortlaut des Art. 13 spricht für eine Beschränkung der Zustellungsart auf natürliche Personen. Das wäre zu eng. Die Zustellung soll allgemein im Bereich der EuZVO möglich sein, also auch auf die Zustellung an juristische Personen.⁶ Die Staatsangehörigkeit juristischer Personen wird durch ihr Gründungsstatut bestimmt. Man wird innerhalb der EU nach der Rechtsprechung des EuGH insbesondere in der Sache „Überseering“⁷ davon ausgehen müssen, dass nicht nur die Parteifähigkeit von Gesellschaften im internationalen Zivilprozessrecht vom Gründungsstatut bestimmt wird,⁸ sondern auch die Staatsangehörigkeit. Der Sitz tritt im Rahmen der Zustellung an die Stelle des Wohnsitzes natürlicher Personen.

II. Räumlicher Anwendungsbereich

- 3 Die Formulierung in § 1067 ist missverständlich. Die EuZVO gilt aufgrund des Ordnungsrechts nicht für Dänemark und ist nur auf Zustellungen von Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks anzuwenden. Durch völkerrechtlichen Vertrag ist die Anwendbarkeit der VO aber im Verhältnis zu Dänemark vereinbart,⁹ so dass – deshalb – die Zustellung aus allen EU Staaten sich nach der EuZVO bestimmt und § 1067 auch für Zustellungen aus Dänemark anwendbar ist.

1 Vgl. Rauscher/*Heiderhoff* EG-ZustVO, 2007, Art. 1, Rdn. 1; *Schmidt* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 294.

2 Vgl. *Geimer/Schütze* EuZVR, A 3, Art. 1, Rdn. 22; Rauscher/*Heiderhoff* EG-ZustVO 2007, Vorbem, Rdn. 32 ff.; *Schlosser* EU-Zivilprozessrecht, Art. 1 EuZVO, Rdn. 2; *Sujecki* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, EuZVO, Überblick, Rdn. 19.

3 Vgl. EuGH Rs. 29/76 – *LTU v. Eurocontrol* – EuGHE 1976, 1541 = NJW 1977, 489 mit Anm. *Geimer* = RIW/AWD 1977, 40 mit Anm. *Linke* = Rev.crit. 1977, 772 mit Anm. *Droz*.

4 Vgl. dazu *Kohler* Adhäsionsverfahren und Brüsseler Übereinkommen 1968, in: Will (Hrsg.), Schadensersatz im Strafverfahren, 1990, S. 74 ff.

5 Vgl. im Einzelnen *Geimer/Schütze* EuZVR, A 1, Art. 1, Rdn. 2 ff.

6 Vgl. Rauscher/*Heiderhoff* EG-ZustVO 2007, Art. 13, Rdn. 2.

7 Vgl. EuGH Rs. C-208/2000 – *Überseering BV v. NCCB GmbH* – EuGHE 2002 I, 9919 = NJW 2002, 3614 = RIW 2002, 2425.

8 Vgl. *Schütze* DIZPR, Rdn. 187.

9 Vgl. im Einzelnen Rauscher/*Heiderhoff* EG-ZustVO 2007, Einl. Rdn. 3.

III. Völkergewohnheitsrechtliche diplomatische oder konsularische Zustellung

Nach allgemeinem Völkergewohnheitsrecht ist die formlose Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter an eigene Staatsangehörige des Entsendestaats zulässig, soweit die Grenzen des Amtsbezirks nicht überschritten werden.¹⁰ Das deutsche Recht sieht deshalb auch vor, dass deutsche Auslandsvertretungen Zustellungen in eigener Zuständigkeit vornehmen,¹¹ soweit der Adressat deutscher Staatsangehöriger und zur Annahme der Zustellung bereit ist.¹² Über sein Recht zur Verweigerung formloser Zustellung ist er zu belehren.¹³

Art. 13 Abs. 1 EuZVO geht hierüber hinaus und lässt die diplomatische oder konsularische Zustellung an Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat zu, und zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Damit folgt die Verordnung dem Postulat eines einheitlichen europäischen Rechtsraums, in dessen Grenzen Erleichterungen gegenüber der allgemeinen internationalen Zustellung gelten müssen.

IV. Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 2 EuZVO

Art. 13 Abs. 2 EuZVO stellt den Mitgliedstaaten frei, sich durch einen Vorbehalt auf die diplomatische oder konsularische Zustellung in den völkergewohnheitsrechtlich gezogenen Grenzen zurückzuziehen. Deutschland hat von dieser Möglichkeit – ebenso wie Belgien, Frankreich, Italien, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Rumänien, die Slowakei, Slowenien und Spanien – Gebrauch gemacht.¹⁴

Lettland lässt die Zustellung nach Art. 13 EuZVO bei EU-Angehörigen als Adressaten zu.

V. Staatsangehörigkeitsprinzip

1. Zustellung an Deutsche im Ausland. Nach der EuZVO sind deutsche Zustellungen nur an deutsche Staatsangehörige im Ausland zulässig. Art. 13 EuZVO lässt zwar eine Zustellung auch an andere Staatsangehörige zu, wenn der Zustellungsstaat keinen Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 2 EuZVO erklärt hat. § 31p ZRHO¹⁵ beschränkt die Zustellung

¹⁰ Vgl. Geimer/Schütze Internationaler Rechtsverkehr, 101.5, Fn. 35; Pfennig Die internationale Zustellung in Zivil- und Handelssachen, 1988, S. 35; Zöller/Geimer § 183, Rdn. 136.

¹¹ Vgl. dazu auch § 31p ZRHO.

¹² Vgl. Geimer IZPR, Rdn. 2138 mwN.

¹³ Vgl. zu den Erfordernissen ordnungsgemäßer Belehrung Schütze Formlose Zustellung im internationalen Rechtsverkehr, RIW 2000, 20 ff.

¹⁴ Vgl. § 1 ZustDG v. 9. Juli 2001, BGBl. 2001 I 1536, gleichlautend mit § 1067. Auf das ZustDG ist Bezug genommen in den Angaben der Mitgliedstaaten gemäß § 23 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten vom 29. Mai 2000, ABl. 2001/C 151/04.

¹⁵ § 31p ZRHO:

(1) Eine Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken durch deutsche Auslandsvertretungen ohne Anwendung von Zwang ist möglich, wenn der Zustellungsempfänger deutscher Staatsangehöriger ist. Die Auslandsvertretung soll jedoch nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden (S. § 13).

(2) Sofern der Zustellungsempfänger nicht deutscher Staatsangehöriger ist, ist eine solche Zustellung in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates nicht zulässig, wenn der Mitgliedstaat erklärt hat, dass er eine solche Zustellung nicht zulässt. Ob ein Mitgliedstaat eine solche Erklärung abgegeben hat, ergibt sich aus dem Länderteil.

aber auf deutsche Staatsangehörige. § 13 ZRHO beschränkt derartige Zustellungen weiter auf Ausnahmefälle, die insbesondere dann vorliegen, wenn die zuständigen Stellen im Zustellungsstaat zur Rechtshilfe nicht bereit sind, Rechtshilfe nur auf vertragsloser Grundlage geleistet wird oder ein Eilfall vorliegt. Das engt die Zustellung durch deutsche Auslandsvertretungen im Geltungsbereich der EuZVO auf ein Minimum ein.¹⁶ Es ist nur die Alternative des Eilfalls im Geltungsbereich der EuZVO denkbar.

- 8 **2. Zustellung an Ausländer in Deutschland.** Nur eine Zustellung an Staatsangehörige des Absendestaats ist zulässig. Es genügt nicht, dass der Zustellungsadressat Angehöriger eines anderen Mitgliedsstaates ist.¹⁷

Da § 1067 eine Schutzvorschrift zu Gunsten des Zustellungsadressaten ist, scheidet eine diplomatische oder konsularische Zustellung bei Doppel- und Mehrfachstaaten aus. Dasselbe gilt für Staatenlose. Nur die Zustellung durch ausländische Auslandsvertretungen an eigene Staatsangehörige, die keine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist in Deutschland zulässig. Die Beschränkung auf Ausnahmefälle, die nach der ZRHO für die Zustellung durch deutsche Auslandsvertretungen gilt, findet keine analoge Anwendung auf Zustellungen durch ausländische diplomatische oder konsularische Vertretungen in Deutschland. Der Entsendestaat kann im Einzelnen regeln, wie er die Zustellung im Rahmen von Art. 13 EuZVO regeln will.

VI. Verstoß gegen § 1067

- 9 § 295 ist anwendbar.
Der Verstoß gegen die Vorschriften über die diplomatische und konsularische Zustellung macht die Zustellung unwirksam. Jedoch ist § 189 anwendbar.¹⁸

VII. Rechtsmittel

- 10 Für die Rechtsmittel gilt deutsches Rechts, insb. §§ 252, 567 ff.¹⁹

§ 1068 Zustellung durch die Post

(1) Zum Nachweis der Zustellung nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 genügen der Rückschein oder der gleichwertige Beleg.

(2) Ein Schriftstück, dessen Zustellung eine deutsche Empfangsstelle im Rahmen von Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zu bewirken oder zu

(3) Die Auslandsvertretung kann zwar nur ohne Zwang zustellen (§ 13 Abs. 1), jedoch ist auch diese Zustellung eine gültige Zustellung im Sinne der Zivilprozessordnung. Die Zustellung wird gemäß § 183 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch das Zustellungszeugnis der ersuchten Auslandsvertretung (§ 16 des Konsulargesetzes) nachgewiesen.

(4) Auf § 1070 ZPO wird verwiesen.

(5) Über das Annahmeverweigerungsrecht ist der Empfänger durch die Übermittlungsstelle gem. Muster ZRH 6 zu belehren; dies gilt nicht, wenn das Schriftstück in eine der Amtssprachen des Empfangsmitgliedstaates übersetzt ist.

(6) Die §§ 33 und 34 gelten entsprechend.

16 Vgl. *Sujecki* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 13 EuZVO, Rdn. 135.

17 Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1067, Rdn. 4.

18 Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1067, Rdn. 5.

19 Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1067, Rdn. 6.

veranlassen hat, kann ebenfalls durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.

Übersicht

- | | |
|---|---|
| <p>I. Zulässigkeit unmittelbarer Postzustellung — 1</p> <p>II. Verhältnis zu § 183 Nr. 1 — 4</p> <p>III. Zustellung in das Ausland — 5</p> <p>1. Einschreiben mit Rückschein als zulässige Zustellungsform — 5</p> <p>2. Zustellungsberechtigter — 7</p> <p>3. Heilung von Zustellungsmängeln — 8</p> | <p>IV. Zustellung aus dem Ausland — 9</p> <p>1. Sprache — 9</p> <p>2. Zustellungsform — 13</p> <p>3. Zustellungsberechtigter — 14</p> <p>4. Einschaltung deutscher Empfangsstelle — 15</p> <p>V. Verstoß gegen § 1068 — 16</p> <p>VI. Rechtsmittel — 17</p> |
|---|---|

I. Zulässigkeit unmittelbarer Postzustellung

Art. 14 EuZVO lässt die Zustellung durch die Post grundsätzlich zu. Das ist ein großer Fortschritt gegenüber dem Haager Zustellungsübereinkommen.¹ Die Übermittlung durch die Post vereinfacht und beschleunigt die Zustellung. Jedoch ist Art. 14 EuZVO nur als Option ausgestaltet. Es liegt in der Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke durch die Post zugelassen wird.

Die Option nach der EuZVO besteht nur für gerichtliche Schriftstücke und an Zustellungsadressaten in einem anderen Mitgliedstaat. Gerichtliche Schriftstücke sind nach dem Glossar solche, die aus einem bereits eingeleiteten gerichtlichen Verfahren herrühren oder für die Einleitung eines solchen Verfahrens bestimmt sind. Hierzu gehören: Klageschrift, Ladung, gerichtliche Verfügung, gerichtliches Schreiben, Schriftsatz, Streitverkündungsschrift, Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, Urteil, Versäumnisurteil, Beschluss, Kostenfestsetzungsbeschluss. Dagegen sind außergerichtliche Schriftstücke u.a. die notarielle Urkunde und der Anwaltsvergleich. Für sie ist die unmittelbare Postzustellung nicht zulässig.²

Die Postzustellung bringt zwar Erleichterungen bei der Zustellung über die Grenze. Sie ist aber deshalb in der Praxis problematisch, weil der Rückschein zuweilen nicht oder spät übermittelt wird.³ Es wäre besser gewesen, der modernen Entwicklung Rechnung zu tragen und die Zustellung durch Kurierdienste zuzulassen. Deren Zustellungsnachweise sind sehr viel zuverlässiger als der postalische Rückschein.

II. Verhältnis zu § 183 Abs. 1 Nr. 1

Auch § 183 Abs. 1 Nr. 1 lässt die Zustellung im Ausland durch Einschreiben mit Rückschein zu, soweit aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen Schriftstücke unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen. Abs. 3 der Bestimmung lässt aber die Regelungen von Art. 14 EuZVO ausdrücklich unberührt und verweist hinsichtlich der Durchführung auf §§ 1068 Abs. 1, 1069 Abs. 1. § 183 ist deshalb subsidiär.⁴

¹ Vgl. *Sujecki* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 14 EuZVO, Rdn. 136.

² AA, jedenfalls für die EuZVO, *Sujecki* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 15 EuZVO, Rdn. 147.

³ Vgl. dazu Rauscher/*Heiderhoff* EG-ZustVO 2007, Art. 14, Rdn. 2.

⁴ Vgl. *Schmidt* Parteizustellung im Ausland durch Einschreiben mit Rückschein – Ein gangbarer Weg? IPRax 2004, 13 ff. (14); *Zöllner/Geimer* § 183, Rdn. 7.

III. Zustellung in das Ausland

- 5 **1. Einschreiben mit Rückschein als zulässige Zustellungsform.** Die Zustellung ist nur in der Form des Einschreibens mit Rückschein zulässig. Unzulässig ist die Zustellung durch „Einschreiben Einwurf“, durch das nur der Einwurf in den Briefkasten des Adressaten dokumentiert wird.⁵ Sie ist aber immer in der in Abs. 1 vorgesehenen Form zulässig, unabhängig von den Zustellungsanforderungen im Aufenthaltsstaat des Adressaten. Das Gericht hat nicht nachzuprüfen, welche Voraussetzungen dieser Staat aufgestellt hat.⁶
- 6 Der Rückschein genügt zum Nachweis der Zustellung. § 1068 Abs. 1 wiederholt die Beweisregel des § 183 Abs. 4 ZPO. Der Rückschein ist keine öffentliche Urkunde i. S. des § 415,⁷ er enthält nach Abs. 1 S. 2 lediglich eine gesetzliche Beweisregel, die den Beweis nicht ausschließt, dass die Bestätigung auf dem Rückschein falsch ist. Zum Nachweis der Zustellung ist auch jedes andere Beweismittel zulässig.⁸
- 7 **2. Zustellungsberechtigter.** Streitig ist, ob die Zustellungsform des § 1068 nur staatlichen Stellen oder auch Privatpersonen, insbesondere Rechtsanwälten offen steht.⁹ Hess bejaht das uneingeschränkt,¹⁰ Emde verneint die Zulässigkeit, allerdings für die Zustellung in Deutschland.¹¹ Es ist zu differenzieren. Auch das deutsche Recht kennt die private Zustellung von gerichtlichen Entscheidungen, z.B. des Arrestbeschlusses nach § 922 Abs. 2 oder der einstweiligen Verfügung nach §§ 936, 922 Abs. 2. Hätte Deutschland die Parteizustellung derartiger Entscheidungen aus dem Bereich der Postzustellung ausschließen wollen, dann hätte es nahe gelegen, dies ausdrücklich zu erklären. Nach Art. 14 EuZVO jedenfalls besteht kein Anlass die Parteizustellung durch die Post von Deutschland in das Ausland nicht zuzulassen, wenn der Zustellungsstaat dies zulässt.
- 8 **3. Heilung von Zustellungsmängeln.** Für die Heilung von Zustellungsmängeln findet § 189 Anwendung.¹² Der BGH¹³ und ihm folgend Teile der Rechtsprechung¹⁴ halten § 189 (§ 187 a.F.) auf die Auslandszustellung für unzulässig, da es sich bei der Zustellung um einen Hoheitsakt handle, der auf andere Weise nicht ersetzbar sei. Das ist bei Unterlassungsverfügungen, bei denen die Zustellung den Hoheitsakt der Vollziehung enthält, richtig,¹⁵ jedoch keine Besonderheit der Auslandszustellung. Die zwischenzeitlich h.L. wendet – zu Recht – § 189 auch auf Auslandszustellungen an.¹⁶

5 Vgl. Saenger/Saenger § 1068, Rdn. 1.

6 AA Saenger/Saenger § 1068, Rdn. 2; ebenso wohl Thomas/Putzo/Hüfstege § 1068, Rdn. 1.

7 Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1068, Rdn. 7 halten die Qualität des Rückscheins als öffentliche Urkunde für zweifelhaft.

8 Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1068, Rdn. 7; Thomas/Putzo/Hüfstege § 1068 Rdn. 1.

9 Vgl. dazu Geimer „Windhunde“ und „Torpedos“ unterwegs in Europa, IPRax, 2005, 505 ff.

10 Vgl. Hess Noch einmal: Direktzustellungen nach Art. 14 EuZVO, NJW 2004, 3301 ff.

11 Vgl. Emde Zulässigkeit von Direktzustellungen ausländischer Prozessbevollmächtigter an deutsche Parteien nach Art. 14 EuZVO? NJW 2004, 1830 ff.

12 Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1067, Rdn. 5.

13 Vgl. BGHZ 58, 77, 98, 156.

14 Vgl. z.B. OLG Hamm, RIW 1996, 156.

15 Vgl. Schütze Zur Zustellung nach § 176 ZPO im einstweiligen Verfügungsverfahren, BB 1978, 587; str. vgl. zum Meinungsstand, Schack Internationales Zivilverfahrensrecht, Rdn. 692 ff.

16 Vgl. Geimer Internationales Zivilprozessrecht, Rdn. 2103; Kondring Die Heilung von Zustellungsmängeln im internationalen Zivilrechtsverkehr, 1995, S. 184 ff.; Geimer Die „konsularische Zustellung durch die Post“, RIW 1996, 722 ff. (724); Schack Internationaler Zivilverfahrensrecht, Rdn. 692 ff.; Schütze DIZPR, Rdn. 566.

IV. Zustellung aus dem Ausland

1. Sprache. § 1068 beschränkt die zulässige Sprachenvielfalt auf die Sprachen des Empfangsmitgliedstaates, also deutsch, und des Übermittlungsmitgliedstaates, soweit der Zustellungsadressat Staatsangehöriger dieses Staates ist. Bei Staatenlosen scheidet die Postzustellung aus, soweit das zuzustellende Schriftstück nicht deutsch abgefasst oder von deutscher Übersetzung begleitet ist. Bei Mehrstaaten genügt es, wenn der Zustellungsadressat auch die Staatsangehörigkeit des Übermittlungsmitgliedstaates besitzt. Denn das Abstellen auf die Staatsangehörigkeit geht von der Vermutung aus, dass jedermann die Sprache des Staates versteht, dessen Staatsangehöriger er ist. Bei juristischen Personen ist für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit – jedenfalls im Bereich der EU – auf das Gründungsstatut abzustellen (vgl. § 1067, Rdn. 2).

Die alternative Möglichkeit der Benutzung bestimmter fremder Sprachen nach § 1068 ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Zustellungsadressat Angehöriger des Übermittlungsmitgliedstaates ist.¹⁷ In allen anderen Fällen ist nur die Benutzung der deutschen Sprache zulässig. Das gilt selbst in den Fällen, in denen der Zustellungsadressat eine andere Sprache besser versteht. So ist die Zustellung in einem Prozess in Irland an einen US-amerikanischen Zustellungsadressaten in Stuttgart nur unter Benutzung der deutschen Sprache zulässig.

§ 1068 schließt nicht das Recht des Zustellungsadressaten zur Annahmeverweigerung nach Art. 8 EuZVO aus. Wenn der Zustellungsadressat zwar Staatsangehöriger des Übermittlungsmitgliedstaates ist, dessen Sprache aber nicht beherrscht, kann dieser die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern. Diese Fälle werden zwar relativ selten vorkommen, sind aber insbesondere bei Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung möglich. Auch Sportler werden heute ja zunehmend ohne weitere Prüfung der Sprache eingebürgert, um sie in der Nationalmannschaft starten lassen zu können.

Auch bei der Postzustellung hat eine Belehrung über das Recht zur Annahmeverweigerung zu erfolgen. Mit der Reform der EuZVO hat der europäische Gesetzgeber ein einheitliches Belehrungsformular eingeführt.¹⁸

2. Zustellungsform. Es ist nur die Versandform des Einschreibens mit Rückschein zulässig. Die einfache Postzustellung oder die durch Einwurfeinschreiben können keine wirksame Zustellung herbeiführen. Auch die Kurierzustellung ist ausgeschlossen (vgl. Rdn. 5). Für die Heilung von Zustellungsmängeln vgl. § 1069, Rdn. 5.

3. Zustellungsberechtigter. Im Anschluss an Entscheidungen des LG Trier¹⁹ und des OLG Köln²⁰ wird diskutiert, ob die Parteizustellung durch die Post in Deutschland zulässig ist, wenn der ausländische Staat – wie Griechenland²¹ – die Parteizustellung gerichtlicher Schriftstücke praktiziert.²² Mit *Geimer* muss man annehmen, dass dies nur dann zulässig ist, wenn der ausländische Staat den zustellenden Rechtsanwalt als Über-

¹⁷ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1068, Rdn. 9.

¹⁸ Anl. II EuZVO; vgl. dazu *Sujecki* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 8 EuZVO, Rdn. 103.

¹⁹ Vgl. LG Trier, NJW-RR 2003, 287.

²⁰ Vgl. OLG Köln, IPRax 2004, 521.

²¹ Beide Entscheidungen sind zu griechischen Zustellungen ergangen.

²² Vgl. dazu *Emde* Zulässigkeit von Direktzustellungen ausländischer Prozessbevollmächtigter an deutsche Parteien nach Art. 14 EuZVO, NJW 2004, 1830 ff.; *Geimer* „Windhunde“ und „Torpedos“ unterwegs in Europa, IPRax 2005, 505 ff.

mittlungsstelle i.S. von Art. 2 Abs. 1 EuZVO benennt („sonstige Person“). Das hatte Griechenland in den entschiedenen Fällen versäumt.

- 15 **4. Einschaltung deutscher Empfangsstelle.** Wird eine deutsche Empfangsstelle eingeschaltet, so kann diese ihrerseits durch die Post an den Zustellungsadressaten zustellen. § 65k ZRHO verweist auf für die Zustellung geltenden inländischen Vorschriften. Damit erfolgt die Zustellung dann nach § 175. Diese Zustellungsform wahrt die Erfordernisse des § 1068. Diese Norm wiederholt lediglich die Regel des § 175.

Die Einschaltung deutscher Empfangsstellen bei der Postzustellung soll aber nicht der Faulheit ausländischer Übermittlungsstellen Vorschub leisten. Abs. 3 ist deshalb als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Ist die Postzustellung nach Art. 14 Abs. 1 EuZVO für die ausländische Behörde möglich, so muss sie diesen Weg nutzen. Die Einschaltung der deutschen Empfangsstelle kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.²³

V. Verstoß gegen § 1068

- 16 § 295 ist anwendbar.

VI. Rechtsmittel

- 17 Für die Rechtsmittel gilt deutsches autonomes Recht, insb. §§ 252, 567 ff.²⁴

§ 1069 Zuständigkeiten

(1) Für Zustellungen im Ausland sind als deutsche Übermittlungsstelle im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007) zuständig:

1. für gerichtliche Schriftstücke das die Zustellung betreibende Gericht und
2. für außergerichtliche Schriftstücke dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, welche die Zustellung betreibt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei notariellen Urkunden auch dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der beurkundende Notar seinen Amtssitz hat; bei juristischen Personen tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Sitz; die Landesregierungen können die Aufgaben der Übermittlungsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(2) Für Zustellungen in der Bundesrepublik Deutschland ist als deutsche Empfangsstelle im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Schriftstück zugestellt werden soll. Die Landesregierungen können die Aufgaben der Empfangsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die Stelle, die in dem jeweiligen Land als deutsche Zentralstelle im Sinne von Artikel 3 Satz 1 der

²³ Vgl. Saenger/Saenger § 1068 Rdn. 4; Schlosser EU-Zivilprozessrecht, Art. 7 EuZVO, Rdn. 2; Thomas/Putzo/Hüfstege § 1068, Rdn. 3.

²⁴ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1068, Rdn. 11.

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zuständig ist. Die Aufgaben der Zentralstelle können in jedem Land nur einer Stelle zugewiesen werden.

(4) Die Landesregierungen können die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.

Übersicht

- | | |
|---|---|
| <p>I. Zuständigkeit für Zustellungen in das Ausland — 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gerichtliche Schriftstücke — 2 2. Außergerichtliche Schriftstücke — 3 3. Ausschließlichkeit der Zuständigkeit — 4 4. Konzentrationsermächtigung — 5 <p>II. Zuständigkeit für Zustellungen aus dem Ausland — 6</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Empfangsstellen — 6 2. Örtliche und sachliche Zuständigkeit — 7 3. Ausschließlichkeit der Zuständigkeit — 8 4. Konzentrationsermächtigung — 9 <p>III. Zentralstellen — 10</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestimmung von Zentralstellen — 10 <ol style="list-style-type: none"> a. Auskunfterteilung — 11 b. Lösung von Zustellungsschwierigkeiten — 12 | <ol style="list-style-type: none"> c. Übermittlung in Ausnahmefällen — 13 2. Bestimmung der deutschen Zentralstellen — 14 <p>IV. Übertragung der Ermächtigung auf oberste Landesbehörde — 15</p> <p>V. Verstoß gegen Zuständigkeitsvorschriften — 16</p> <p>VI. Anwendung der ZRHO — 17</p> <p>VII. Annahmeverweigerung — 18</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zulässige Sprachen des zuzustellenden Schriftstücks — 18 2. Zurückweisungsrecht des Zustellungsadressaten — 19 3. Frist — 23 4. Belehrung — 24 <p>VIII. Heilung — 25</p> |
|---|---|

I. Zuständigkeit für Zustellungen in das Ausland

Die EuZVO hat das System der zentralen Stellen des Haager Zivilprozessübereinkommens durch eine dezentralisierte grenzüberschreitende Zustellung¹ ersetzt. Nach Art. 2 Abs. 1 EuZVO benennt jeder Staat Übermittlungsstellen, die für die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke zuständig sind. Übermittlungsstellen können nicht nur Behörden und Amtspersonen sein, sondern auch „sonstige Personen“. Das eröffnet den Weg für eine Zustellung durch Rechtsanwälte, wenn diese als Übermittlungsstellen genannt werden. Die Schwierigkeiten, die offenbar im deutsch-griechischen Rechtsverkehr aufgetreten sind, hätten auf diese Weise gelöst werden können.²

Abs. 1 gilt für deutsche Übermittlungsstellen, Abs. 2 für deutsche Empfangsstellen.

1. Gerichtliche Schriftstücke. Gerichtliche Schriftstücke sind: Klageschrift, Ladung, gerichtliche Verfügung, gerichtliches Schreiben, Schriftsatz, Streitverkündungsschrift, Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, Urteil, Versäumnisurteil, Beschluss und Kostenfestsetzungsbeschluss.³ Für die Zustellung dieser Schriftstücke ist das Prozessgericht Übermittlungsstelle. Dieses ist das betreibende Gericht. Das gilt jedoch nur, soweit das Gesetz eine Amtszustellung vorsieht. Soweit nach deutschem Recht eine Parteizustellung erfolgt, z.B. bei Zustellung von Beschlüssen zur Vollziehung des Arrestes nach § 922 Abs. 2 oder der einstweiligen Verfügung handelt es sich zwar um gerichtliche Schriftstücke, es besteht aber kein „betreibendes Gericht“. Der Ratio des § 1069 entspre-

¹ Vgl. Schlosser EU-Zivilprozessrecht, Art. 2 EuZVO, Rdn. 1.

² Vgl. dazu Geimer „Windhunde“ und „Torpedos“ unterwegs in Europa, IPRax 2005, 505 ff. (506).

³ Zu den Abgrenzungskriterien vgl. Rauscher/Heiderhoff EG-ZustVO 2007, Art. 1, Rdn. 7 ff.

chend sind diese gerichtlichen Entscheidungen als außergerichtliche Schriftstücke zuständigkeitsrechtlich zu behandeln. Allgemein ist für die Zuständigkeit nach Abs. 1 bei Beschlüssen danach zu differenzieren, ob die Zustellung zur Inlaufsetzung der Rechtsbehelfsfristen (§ 329 Abs. 3, § 166 Abs. 2) erfolgt oder in Rahmen der Zwangsvollstreckung (§§ 794 Abs. 1 Nr. 3, 795, 750 Abs. 1).

Bei gerichtlichen Schriftstücken ist das „betreibende Gericht“, d.h. das Prozessgericht, örtlich und sachlich zuständig.

- 3 **2. Außergerichtliche Schriftstücke.** Außergerichtliche Schriftstücke sind solche, die zur Wahrung, Durchsetzung oder Vollstreckung eines Anspruchs außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zugestellt werden müssen, insbesondere die notarielle Urkunde und der Anwaltsvergleich sowie Entscheidungen, für die Parteizustellung vorgesehen ist (vgl. Rdn. 2).

Sachlich zuständig ist das Amtsgericht, örtlich zuständig das Gericht, in dessen Sprengel der Zustellungsbetreibende Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Zustellung durch einen Vertreter ist dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bedeutungslos.

Bei Betreiben der Zustellung durch eine juristische Person ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit auf deren Sitz abzustellen. § 17 ist anwendbar.

Bei Zustellung notarieller Urkunden ist wahlweise auch das Amtsgericht am Amtssitz des Notars örtlich zuständig. Dasselbe gilt in entsprechender Anwendung für den vollstreckbaren Anwaltsvergleich, der nach § 796c von einem Notar in Verwahrung genommen und für vollstreckbar erklärt worden ist.

- 4 **3. Ausschließlichkeit der Zuständigkeit.** Die örtliche und sachliche Zuständigkeit nach Abs. 1 ist ausschließlich.
- 5 **4. Konzentrationsermächtigung.** Die Landesregierungen oder die oberste Landesbehörde nach Delegation gem. Abs. 4 können die Zuständigkeit der Übermittlungsstellen konzentrieren.

II. Zuständigkeit für Zustellungen aus dem Ausland

- 6 **1. Empfangsstellen.** Die Durchführung der Zustellung an den Zustellungsadressaten obliegt nach Art. 6 EuZVO den Empfangsstellen im Zustellungsstaat. Diese sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Erhalt des zuzustellenden Schriftstücks, eine Empfangsbestätigung unter Verwendung des vorgesehenen Formblatts an die Übermittlungsstelle zu übersenden. Nach Art. 7 EuZVO bewirkt oder veranlasst die Empfangsstelle so bald wie möglich die Zustellung des Schriftstücks in der Form des Empfangsstaates oder, soweit dies mit dem Recht des Empfangsstaates vereinbar ist, in der von der Übermittlungsstelle gewünschten Form. Einzelheiten sind in §§ 65b ff. ZRHO für die Zustellung nach der EuZVO in Deutschland geregelt.
- 7 **2. Örtliche und sachliche Zuständigkeit.** Die Zuständigkeit der Empfangsstellen ist einheitlich für gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke geregelt. Sachlich zuständig ist das Amtsgericht, örtlich zuständig das Gericht des Sprengels, in dem die Zustellung durchgeführt werden soll.
- 8 **3. Ausschließlichkeit der Zuständigkeit.** Die örtliche und sachliche Zuständigkeit nach Abs. 2 ist ausschließlich.

4. Konzentrationsermächtigung. Die Landesregierungen oder die oberste Landesbehörde nach Delegation gem. Abs. 4 können die Zuständigkeiten der Empfangsstellen konzentrieren. Das ist geschehen:

*Nordrhein-Westfalen:*⁴ Amtsgericht Duisburg (für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort); Amtsgericht Essen (für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck und Essen-Steele); Amtsgericht Gelsenkirchen (für die Amtsgerichtsbezirke Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer); Amtsgericht Herne (für die Amtsgerichtsbezirke Herne und Herne-Wanne); Amtsgericht Mönchengladbach (für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt).

III. Zentralstellen

1. Bestimmung von Zentralstellen

Nach Art. 3 EuZVO hat jeder Mitgliedstaat eine Zentralstelle zu benennen. Die Zentralstellen sind mit der Durchführung von Zustellungen mit einer Ausnahme nicht direkt befasst. Ihre Aufgabe ist dreifach: **10**

a. Auskunfterteilung. Die Zentralstellen erteilen den Übermittlungsstellen Auskünfte. Das ist wichtig, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Vielzahl der Gerichte, die angesichts der Nichtausschöpfung der Konzentrationsermächtigung als Übermittlungsstellen tätig werden, genügend Erfahrung im europäischen und internationalen Zustellungsrecht besitzen, um ihre Aufgabe schnell und sachgerecht zu erfüllen. Die Auskunfterteilung kann sich auf die Zustellungsform, die Sprache, die zuständige Empfangsstelle im Land des Zustellungsadressaten pp. beziehen. Die meisten dieser Auskünfte lassen sich dem Justizatlas entnehmen. Aber auch dessen Handhabung mag Schwierigkeiten für ein kleines Amtsgericht bringen. Mit dem Auskunftsrecht korrespondiert eine Auskunftspflicht der Zentralstellen. Diese besteht aber nur gegenüber den Übermittlungsstellen. Soweit Auskünfte an andere an der Zustellung beteiligte oder interessierte Personen erteilt werden, erfolgt dies auf freiwilliger Basis.⁵ **11**

b. Lösung von Zustellungsschwierigkeiten. Nach Art. 3 lit. b EuZVO soll die Zentralstelle nach Lösungswegen suchen, wenn bei der Übermittlung von Schriftstücken zum Zwecke der Zustellung Schwierigkeiten auftauchen. Solche Probleme können bei der Ausfüllung von Formblättern, der verwendeten Sprache oder bei Kostenrechnungen auftreten.⁶ Eine Diskussion zwischen Übermittlungsstelle und ausländischer Empfangsstelle könnte – schon aus sprachlichen Gründen – zu Verzögerungen und Missverständnissen führen. Deshalb ist die Zentralstelle, die die größere Erfahrung hat, am besten geeignet, einzugreifen. **12**

c. Übermittlung in Ausnahmefällen. In Ausnahmefällen kann die Zentralstelle auch um Weiterleitung eines Schriftstücks ersucht werden. Gemeint ist hier nicht die **13**

⁴ Vgl. Verordnung über die Zuständigkeiten im Rechtshilfeverkehr zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften (Zuständigkeits-VO Rechtshilfe – ZustVO EUZHA v. 6.1.2004), GV NRW 2004, 24.

⁵ AA wohl Rauscher/Heiderhoff EG-ZustVO 2007, Art. 3, Rdn. 2 und Schlosser EU-Zivilprozessrecht, Art. 3 EuZVO, Rdn. 2, die offenbar eine Verpflichtung zur Auskunfterteilung auch über die Übermittlungsstellen hinaus annehmen.

⁶ Vgl. *Sujecki* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter Europäischem Einfluss, Art. 3 EuZVO, Rdn. 52.

Zentralstelle des Übermittlungsstaates, sondern die des Empfangsstaates.⁷ Diese Möglichkeit steht nicht zur Erleichterung der Arbeit der Übermittlungsstelle offen, die sich die Mühen der Auffindung der zuständigen Empfangsstelle ersparen will. Sie ist für Ausnahmefälle geschaffen, in denen etwa die Empfangsstelle wegen Generalstreiks, politischer Unruhen oder Naturkatastrophen unerreichbar ist.⁸

- 14 2. Bestimmung der deutschen Zentralstellen.** Die Landesregierungen bestimmen selbst die Zentralstellen nach Art. 3 S. 1 EuZVO oder ermächtigen die oberste Landesbehörde hierzu. In Deutschland sind als Zentralstellen bestimmt:

Baden-Württemberg: Amtsgericht Freiburg

Bayern: Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Berlin: Senatsverwaltung für Justiz

Brandenburg: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

Bremen: Landgericht Bremen

Hamburg: Amtsgericht Hamburg

Hessen: Präsidentin oder Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main

Mecklenburg-Vorpommern: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen: Niedersächsisches Justizministerium

Nordrhein-Westfalen: Oberlandesgericht Düsseldorf

Rheinland-Pfalz: Ministerium der Justiz

Saarland: Ministerium der Justiz

Sachsen: Oberlandesgericht Dresden

Sachsen-Anhalt: Ministerium der Justiz

Schleswig-Holstein: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Thüringen: Thüringer Justizministerium

IV. Übertragung der Ermächtigung auf oberste Landesbehörde

- 15** Von der Befugnis zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 hat Gebrauch gemacht:
*Hamburg:*⁹ Übertragung der Ermächtigung auf die Justizbehörde

V. Verstoß gegen Zuständigkeitsvorschriften

- 16** Für Verstöße gegen die in § 1069 normierten örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten gelten die allgemeinen Regeln der Unzuständigkeit.¹⁰ Dasselbe gilt für Rechtsmittel bei fehlerhafter Zustellung. So finden §§ 567 ff. Anwendung.

⁷ Vgl. *Sujecki* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter Europäischem Einfluss, Art. 3 EuZVO, Rdn. 53; Rauscher/Heiderhoff EG-ZustVO 2007, Art. 3, Rdn. 5.

⁸ Vgl. *Sujecki* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter Europäischem Einfluss, Art. 3 EuZVO, Rdn. 53; Rauscher/Heiderhoff EG-ZustVO 2007, Art. 3 Rdn. 7.

⁹ Vgl. Zweite Verordnung zur Weiterübertragung bundesgesetzlicher Verordnungsermächtigungen im Justizbereich vom 10. Februar 2004, HmbGVBl. 2004, 61.

¹⁰ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1069, Rdn. 7.

VI. Anwendung der ZRHO

Trotz des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Gerichten nach europäischem Zustellungsrecht bleibt die Funktion der Prüfungsstellen nach §§ 9, 27, 65b ZRHO unberührt.¹¹ Die Zustellung bleibt auch dann Angelegenheit der Justizverwaltung, wenn die Landesjustizverwaltung nach § 27 ZRHO von einer Beteiligung der Prüfungsstelle abieht. Es besteht also Weisungsgebundenheit gegenüber der Justizverwaltung. Art. 97 GG gilt nicht.¹²

VII. Annahmeverweigerung

1. Zulässige Sprachen des zuzustellenden Schriftstücks. Die EuZVO stellt keine Beschränkungen hinsichtlich der Sprache auf, in der das zuzustellende Schriftstück abgefasst sein muss. Die Zustellung von Schriftstücken ist in jeder beliebigen Sprache zulässig. Schriftstücke können bei Zustellungen von Deutschland aus an einen Empfänger in einem Mitgliedstaat – mit Ausnahme Dänemarks – in deutscher oder in jeder anderen Sprache abgefasst sein. Es muss sich nicht notwendigerweise um die Sprache eines Mitgliedstaates handeln.

2. Zurückweisungsrecht des Zustellungsadressaten. Die Zustellung soll die Kenntnis des Zustellungsadressaten vom Inhalt des zugestellten Schriftstücks sicherstellen und damit eine effiziente Gewährung rechtlichen Gehörs gewährleisten. Der Zustellungsadressat muss also die Möglichkeit haben, den Inhalt des Schriftstücks zu verstehen. Das wird fingiert, wenn das Schriftstück in der Sprache des Empfangsmitgliedstaates abgefasst ist. Der Ire mit Wohnsitz in Lissabon muss sich damit abfinden, dass ihm eine Klage des Landgerichts Stuttgart mit portugiesischer Übersetzung zugestellt wird, auch wenn er weder die deutsche noch die portugiesische Sprache beherrscht.

Die Annahme der Zustellung kann verweigert werden, wenn sie nicht in der Sprache des Empfangsmitgliedstaates abgefasst oder jedenfalls von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet ist. Bei Staaten mit mehreren Amtssprachen genügt die Abfassung oder Übersetzung in eine Amtssprache, auch wenn der Zustellungsadressat sie nicht versteht.

Der Zustellungsadressat kann die Annahme eines Schriftstücks nicht verweigern, wenn er die Sprache, in der das Schriftstück abgefasst ist, versteht. Problematisch mag sein, wie unzulänglich der Zustellungsadressat die Sprache beherrschen muss, um die Zustellung verweigern zu können. Ein Deutschlehrer in Stockholm mag Goethe und Schiller in deutscher Sprache lesen können. Das besagt aber noch nicht, dass er hinreichende Sprachkenntnisse für das Verständnis einer deutschen Streitverkündung hat. Die Entscheidung über die Sprachkenntnisse soll nach h.L. durch das Prozessgericht erfolgen.¹³ Das ist aber praktisch unmöglich. Soll das Prozessgericht eine Sprachprüfung abhalten, oder wie soll die Feststellung der Sprachkenntnisse des Zustellungsadressaten erfolgen? Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Beweisaufnahme über die Sprachkenntnisse das Verfahren unnötig verzögern und eine Unsicherheit über die

¹¹ Vgl. Zöllner/Geimer § 1069, Rdn. 1.

¹² Vgl. Zöllner/Geimer § 1069, Rdn. 1.

¹³ Vgl. Geimer/Schütze EuZVR A. 3, Art. 8 EuZVO, Rdn. 8; Meyer Europäisches Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, IPRax 1997, 401 ff. (403); Nagel/Gottwald Internationales Zivilprozessrecht, § 7, Rdn. 51.

Wirksamkeit der Zustellung hervorrufen würde. Sachgerecht ist allein, den Zustellungsadressaten selbst entscheiden zu lassen, ob er sich für hinreichend sprachkundig hält.¹⁴ Durch die großzügige Anordnung der Rückwirkung der erneuten Zustellung bei Zurückweisung geschieht der anderen Partei kein wesentlicher Nachteil, selbst wenn die Zurückweisung zu Unrecht erfolgt.

21 Bei juristischen Personen ist auf die Sprachkenntnisse des Organs, das die juristische Person vertritt, abzustellen. Denn an dieses ist zuzustellen. Dabei kann nicht gefordert werden, dass alle Mitglieder des Organs die Sprache, in der das zuzustellende Schriftstück abgefasst ist, verstehen. Es genügt, wenn das für juristische Fragen zuständige Mitglieds des Organs entsprechend sachkundig ist.¹⁵ Bei großen Gesellschaften, die eine international tätige Rechtsabteilung haben wird man die Sprachkenntnis des zuständigen Mitarbeiters genügen lassen können.

22 Die Annahmeverweigerung kann auch gegenüber der Empfangsstelle erklärt werden.¹⁶

23 **3. Frist.** Die Frist für die Annahmeverweigerung ist in der Neufassung der EuZVO (Art. 8 Abs. 1 EuZVO) – anders als in der VO (EG) 1348/2000 – auf 1 Woche festgesetzt. Damit konnte § 1070, der eine zweiwöchige Frist vorsah, ersatzlos gestrichen werden. Der Zustellungsadressat muss sich jetzt sputen, die Annahmeverweigerung zu erklären. Der Zustellungsadressat kann die Annahme der Übergabe auch noch nachträglich binnen der Frist verweigern. Die Frist ist eine Notfrist i.S. von § 224 Abs. 1, d. h. sie kann weder verkürzt noch verlängert werden.

Versäumt der Zustellungsadressat die Frist, so ist die Zustellung wirksam, auch wenn er die Sprache des zugestellten Schriftstücks nicht versteht.

Die Fristbestimmung gilt auch analog in den Fällen, in denen Art. 6 EuZVO nicht unmittelbar anwendbar ist, insbesondere bei postalischen Direktzustellungen nach Art. 14 EuZVO.¹⁷ Art. 14 EuZVO sieht zwar ein Annahmeverweigerungsrecht nicht vor, es ist aber nach der ratio des Art. 8 EuZVO, Rechtsklarheit nach Fristablauf zu schaffen, nicht vereinbar, das Damoklesschwert der Unwirksamkeit der Zustellung wegen Unkenntnis der benutzten Sprache durch den Zustellungsadressaten ohne zeitliche Begrenzung über dem Verfahren hängen zu lassen.

24 **4. Belehrung.** Die Belehrung ist in formalisierter Form in Art. 8 Abs. 1 EuZVO vorgeschrieben. Der Zustellungsadressat ist mit dem Formblatt Anh. II davon in Kenntnis zu setzen, dass er unter den Bedingungen des Art. 8 EuZVO ein Annahmeverweigerungsrecht hat. Unterbleibt die Belehrung so liegt eine fehlerhafte Zustellung vor. Heilung ist möglich. Jedoch beginnt die Wochenfrist für die Ablehnung erst vom Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Belehrung zu laufen.

14 Vgl. *Schütze* DIZPR, Rdn. 204; *Schütze* Übersetzungen im europäischen und internationalen Zivilprozessrecht – Probleme der Zustellung, RIW 2006, 352 ff. (353); *Schütze* Rechtsverfolgung im Ausland, 4. Aufl., 2009, Rdn. 239; *Sujecki* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 8, Rdn. 107.

15 Vgl. *Schütze* RIW 2006, 353 ff. (353).

16 Vgl. OLG Frankfurt/Main, OLGR 2009, 151; *Zöller/Geimer* § 1069, Rdn. 6.

17 Vgl. BT-Drucks. 15/1062.

VIII. Heilung

Nach mancherlei Bocksprüngen des EuGH unter der VO (EG) Nr. 1348/2000, die unter der Devisen standen: „Dem Mann muss geholfen werden“ hat die VO (EG) Nr. 1393/2007 nunmehr Klarheit geschaffen. Art. 8 Abs. 3 EuZVO greift die Grundsätze auf, die der EuGH in der Leffler-Entscheidung aufgestellt hat.¹⁸ Bei Zustellungsmängeln wegen fehlender, fehlerhafter oder sinntestellender Übersetzung und der Annahmeverweigerung des Zustellungsadressaten kann die Zustellung erneut mit ordnungsgemäßer Übersetzung erfolgen. Zur Wahrung einer etwaigen Frist wird auf das Datum der ersten – fehlerhaften – Zustellung als entscheidend abgestellt. Damit ist einem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Der griechische Kläger, der genau weiß, dass der irische Beklagte kein Griechisch versteht, kann zur Fristwahrung getrost die griechische Klageschrift ohne Übersetzung zustellen lassen, ohne Nachteile (etwa wegen Versäumung einer Klagefrist, Eintritt der Verjährung pp.) befürchten zu müssen, wenn er nach Ablehnung der Annahme der Klageschrift die Übersetzung fertigen und erneut zustellen lässt.

§ 1070 weggefallen

§ 1071 weggefallen

ZWEITER ABSCHNITT Beweisaufnahme nach Verordnung (EG) Nr. 1206/2001

Vorbemerkung zu §§ 1072–1075

Die zwischenstaatliche Beweisaufnahme im Rechtsverkehr der EU-Staaten untereinander – mit Ausnahme Dänemarks – ist durch die VO (EG) Nr. 1206/2001 (EuBVO)¹ geregelt. Die EuBVO bringt Vereinfachungen durch Beschleunigung der Übermittlungsvorgänge und die Zulassung der unmittelbaren Beweisaufnahme durch das Gericht des Gerichtsstaates nach seinem Recht. Zwei Wege der Beweisaufnahme im Ausland kennt die Verordnung:

- *Die Beweisaufnahme durch das ersuchte ausländische Gericht:* Das Prozessgericht kann ein ausländisches Gericht ersuchen, eine notwendige Beweisaufnahme im Wege der Rechtshilfe durchzuführen. Hierfür steht der unmittelbare Weg zwischen den Gerichten offen (Art. 2 EuBVO).
- *Die unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht:* Art. 17 EuBVO eröffnet die Möglichkeit für eine unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht. Diese ist allerdings nur statthaft, wenn sie auf freiwilliger Grundlage und

¹⁸ Vgl. EuGH Rs. C-443/03 – Götz Leffler v. Berlin Chemie AG = RIW 2006, 382 = EWS 2006, 41 = NJW 2006, 491; dazu *Heidrich* Amts- und Parteizustellungen im internationalen Rahmen: Status quo und Reformbedarf, EWS 2005, 743 ff. (747); *Rauscher* Urteilsanmerkung, JZ 2006, 251 ff.; *Rösler/Siepmann* Zum Sprachenproblem im Europäischen Zustellungsrecht, NJW 2006, 475 ff.; *Schütze* Übersetzungen im europäischen und internationalen Zivilprozessrecht – Probleme der Zustellung, RIW 2006, 352 ff.; *Stadler* Ordnungsgemäße Zustellung im Wege der *remis au parquet* und Heilung von Zustellungsfehlern nach der Europäischen Zustellungsverordnung, IPRax 2006, 116 ff.

¹ Abgedruckt unten sub Rechtsquellen und Materialien zum 11. Buch, Nr. 4.

ohne Zwangsmaßnahmen erfolgen kann (Abs. 2). Soweit eine Zeugenvernehmung Gegenstand der Beweisaufnahme ist, ist der Zeuge darüber zu belehren.

- 2 Die Mitgliedstaaten bestimmen weiterhin Zentralstellen. Deren Aufgabenbereich ist aber gegenüber dem Haager Beweisübereinkommen erheblich eingeschränkt (Art. 3 EuBVO).
- 3 §§ 1072–1075 sind durch das EG-Beweisaufnahmedurchführungsgesetz vom 4.11.2003² in die ZPO eingefügt worden. Sie bringen Anpassungen für die Anwendung der EuBVO in deutschen Verfahren.
- 4 Zur Abwehr unzulässiger Beweisaufnahmen kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG, unter Umständen verbunden mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 29 Abs. 2 EGGVG in Verbindung mit § 49 FamFG gestellt werden.³

Schrifttum

Adolphsen Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, in: Marauhn (Hrsg.), Bausteine eines europäischen Beweisrechts, 2007, S. 1ff.; *Alio* Änderungen im deutschen Rechtshilferecht: Beweisaufnahme nach der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung, NJW 2004, 2706 ff.; *Berger* Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (EuBVO), IPRax 2001, 522 ff.; *Berger* Grenzüberschreitende Beweisaufnahme zwischen Österreich und Deutschland, FS Rechberger, 2005, S. 39 ff.; *Betetto* Introduction and Practical Cases on Council Regulation (EC) No 1206/2001 on Cooperation between the Courts of the Member States in the Taking Evidence in Civil and Commercial Matters, EuLF 2006, 137 ff.; *Diago Diago* La Ontención de Pruebas en la Union Europea, 2003; *Freudenthal* Internationale Bewijsverkrjiging: van Haagse en Europese samenwerking, Nederlands Internationaal Privaatrecht, 2002, 109 ff.; *Gazeas* Die Europäische Beweisverordnung – ein weiterer Schritt in die falsche Richtung? ZRP 2005, 18 ff.; *Geimer* Internationale Beweisaufnahme, 1998; *Hau* Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum, ERA-Forum 2005, 224 ff.; *von Hein* EG-BewVO, in: Rauscher (Hrsg.), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Bearbeitung 2010; *Hess* Neue Formen der Rechtshilfe im Europäischen Justizraum, GS Blomeyer, 2004, S. 617 ff.; *Hess/Müller* Die Verordnung 1206/EG zur Beweisaufnahme, ZZPInt 6 (2001), 149 ff.; *Huber* Europäische Beweisaufnahmeverordnung (EuBVO), in: Gebauer/Wiedmann (Hrsg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2005, S. 1337 ff.; *Die Europäische Beweisaufnahmeverordnung (EuBVO) – Überwindung der traditionellen Souveränitätsvorbehalte?* ZGP 2003, 115 ff.; *Jastrow* Europäische Zustellung und Beweisaufnahme 2004 – Neuregelungen im deutschen Recht und konsularische Beweisaufnahme, IPRax 2004, 11 ff.; *Jayme* Extraterritoriale Beweisbeschaffung und Vollstreckungshilfe für inländische Verfahren durch ausländische Gerichte, FS Geimer 2002, S. 375 ff.; *Knöfel* Kommentar zur Verordnung (EG), Nr. 1206/2001, in: Geimer/Schütze Internationaler Rechtsverkehr, 562.1 ff. (mit umfangreichen Nachweisen); *Knöfel* Vier Jahre Europäische Beweisaufnahmeverordnung – Bestandsaufnahme und aktuelle Entwicklungen, EuZW 2008, 267 ff.; *Leipold* Neue Wege im Recht der internationalen Beweiserhebung – Einige Bemerkungen zur Europäischen Beweisaufnahmeverordnung, FS Schlechtriem, 2003, S. 91 ff.; *Leipold* Das neue Europäische Beweisrecht, Ritsumeikan Law Review 20 (2003), 85 ff.; *Leitzen* Die grenzüberschreitende Beweisaufnahme in Zivilsachen, Jura 2007, 201 ff.; *Markus* Neue Entwicklungen bei der internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen, Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2002, 65 ff.; *Mayer/Lindemann*, Leichter als gedacht: Beweise im Ausland erheben, AnwBl. 2008, 864 f.; *Müller* Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum, 2004; *Rechberger/McGuire* Die Europäische Beweisaufnahme-Verordnung und Österreich, ÖJZ 2006, 53 ff.; *Schoibl* Die Fortentwicklung der grenzüberschreitenden Rechtshilfe in Europa: Die neue Europäische Beweisaufnahmeverordnung 1206/2001, FS Batliner II, S. 75 ff.; *Schoibl* Grenzüberschreitende Rechtshilfe im Europäischen Justizraum: Die unmittelbare Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssache nach der Verordnung (EG)

² BGBl. 2003 I 2166.

³ Vgl. *Schütze* DIZPR, Rdn. 238.

1206/2001 – eine Skizze, FS Machacek und Matscher, 2008, S. 883ff.; *Schulze* Dialogische Beweisaufnahmen im internationalen Rechtsverkehr – Beweisaufnahmen im Ausland durch und im Beisein des Prozessgerichts, IPRax 2001, 527ff.; *Stadler* Grenzüberschreitende Beweisaufnahme in der Europäischen Union – Die Zukunft der Rechtshilfe in Zivilsachen, FS Geimer 2002, S. 1281ff.; *Tsikrikas*, Einige Gedanken über den Anwendungsbereich der Europäischen Beweisverordnung, FS Simotta, 2012, S. 635ff.; *Vorwerk* Beweisaufnahme im Ausland. Neue Wege für den deutschen Prozess, AnwBl. 2011, 369ff.

§ 1072

Beweisaufnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Soll die Beweisaufnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 1) erfolgen, so kann das Gericht

1. **unmittelbar das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats um Aufnahme des Beweises ersuchen oder**
2. **unter den Voraussetzungen des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 eine unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat beantragen.**

Übersicht

- | | |
|---|---|
| <p>I. Sachlicher Geltungsbereich — 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zivil- oder Handelssache — 1 2. Beweisaufnahme im Ausland für deutsche Verfahren — 3 3. Verwendungszweck der Ergebnisse der Beweisaufnahme — 5 <p>II. Beweismittel — 7</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Augenscheinsbeweis — 8 2. Urkundenbeweis — 9 3. Zeugenbeweis — 10 4. Sachverständigenbeweis — 11 | <ol style="list-style-type: none"> 5. Parteivernehmung — 12 <p>III. Beweisaufnahme im Wege der Rechtshilfe — 13</p> <p>IV. Unmittelbare Beweisaufnahme — 15</p> <p>V. Kein Ausschluss extraterritorialer Beweisbeschaffung — 16</p> <p>VI. Anwendung der ZRHO — 18</p> <p>VII. Kosten und Sicherheitsleistung — 19</p> <p>VIII. Verstoß gegen § 1072 — 21</p> <p>IX. Rechtsmittel — 22</p> |
|---|---|

I. Sachlicher Geltungsbereich

1. Zivil- oder Handelssache. Die EuBVO ist ihrem sachlichen Geltungsbereich nach **1** auf Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen beschränkt (Art. 1 Abs. 1 EuBVO). Der Begriff der Zivil- oder Handelssache entspricht dem in Art. 1 EuGVVO/LugÜ II sowie Art. 1 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ I.¹ Er ist autonom zu qualifizieren,² um eine einheitliche Anwendung im europäischen Justizraum zu gewährleisten.³ Auch die Geltendmachung von

¹ Vgl. *Knöfel* in: Geimer/Schütze IRV, 562.33; *Knöfel*, Vier Jahre Europäische Beweisaufnahmeverordnung – Bestandsaufnahme und aktuelle Entwicklungen, EuZW 2008, 267ff. (267); *Mayr/Czernich* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 366; *Rauscher/von Hein* EG-BewVO Art. 1, Rdn. 1 („lehnt sich an Art. 1 Brüssel I-VO, Art. 1 EG-ZustellVO und Art. 1 Abs. 1 HBÜ an“); *Schmidt* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 336; *Tsikrikas* Einige Gedanken zum Anwendungsbereich der Europäischen Beweisverordnung, FS Simotta, 2012, S. 635ff. (636).

² Vgl. EuGH Rs. 29/76 – LTV v. Eurocontrol – EuGHE 1976, 1541 = NJW 1977, 489 mit Anm. *Geimer* = RIW/AWD 1977, 40 mit Anm. *Linke* = Rev.crit. 1977, 772 mit Anm. *Droz*.

³ Vgl. *Alto* Änderungen im deutschen Rechtshilferecht: Beweisaufnahme nach der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung, NJW 2004, 2706ff.; *Hess/Müller* Die Verordnung 1206/01/EG zur

Ersatzansprüchen des Verletzten im Strafverfahren gegen den Schädiger (Adhäsionsprozess) ist zivilrechtlicher Natur. Das entspricht Art. 5 Nr. 4 VO (EG) Nr. 44/2001 und Art. 5 Nr. 4 EuGVÜ/LugÜ I.⁴ Ausgeschlossen sind insbesondere steuer-, verwaltungs- und zollrechtliche Streitigkeiten.

- 2 Art. 1 Abs. 1 EuBVO statuiert nicht die Bereichsausnahmen des Art. 1 Abs. 2 VO (EG) Nr. 44/2001. Diese sind deshalb nicht *tale quale* für die EuBVO zu übernehmen.⁵ Die Verfahren nach Art. 1 Abs. 2 lit. a und b (Nr. 1 und 2) der Regelwerke sind ausgenommen, weil eine besondere europarechtliche Regelung hierfür geschaffen werden sollte,⁶ die sich auf die internationale Zuständigkeit und die Wirkungserstreckung von gerichtlichen Entscheidungen bezog. Das ist inzwischen geschehen. Es besteht kein Anlass, diese Materien aus dem Geltungsbereich der EuBVO auszunehmen. Dasselbe gilt für insolvenzrechtliche Verfahren. Sozialrechtliche Gegenstände sind ausgenommen, weil sie jedenfalls nach deutschem Verständnis dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind. Bei Schiedsverfahren ist die Anwendung der EuBVO nur unter zwei Voraussetzungen möglich: Das Schiedsverfahren muss eine zivil- oder handelsrechtliche Streitigkeit zum Gegenstand haben und ein Gericht muss im Rahmen seiner Hilfsfunktion tätig werden.⁷

- 3 **2. Beweisaufnahme im Ausland für deutsches Verfahren.** § 1072 betrifft nur Beweisaufnahmen über die Grenze in einem deutschen gerichtlichen Verfahren. Gerichtliche Verfahren sind nur solche vor staatlichen Gerichten, nicht vor privaten Gerichten, insbesondere also Verbands-, Vereins- und Schiedsgerichten.⁸ Schiedsgerichten ist der Weg der Beweiserhebung über die Grenze nach der EuBVO jedoch nicht vollständig verschlossen. Sie können – ebenso wie unter der Geltung des Haager Beweisübereinkommens⁹ – den Weg über § 1050 wählen.¹⁰ Hierin liegt keine Umgehung des Art. 1

Beweisaufnahme im Ausland, ZZPInt 6 (2001), 149 ff.; *Huber* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 1 EuBVO, Rdn. 17; *Mayr/Czernich* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 366; *Rauscher/von Hein* EG-BewVO Art. 1, Rdn. 1; *Schlosser* EU-Zivilprozessrecht, Art. 1 EuBVO, Rdn. 1; *Zöller/Geimer* § 363, Rdn. 85.

4 Vgl. dazu *Kohler* Adhäsionsverfahren und Brüsseler Übereinkommen 1968, in: Will (Hrsg.), Schadensersatz im Strafverfahren, 1990, S. 74 ff.

5 Vgl. *Huber* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 1 EuBVO, Rdn. 18; *Rauscher/von Hein* EG-BewVO, Art. 1, Rdn. 4.

6 Vgl. *Geimer/Schütze* EuZVR, A 1, Art. 1, Rdn. 66 ff.

7 Vgl. *Mayr/Czernich* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 367; vgl. im Übrigen *Schoibl* Europäische Rechtshilfe bei der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen durch ordentliche Gerichte für Schiedsgerichte, FS Rechberger, 2005, S. 513 ff.

8 Vgl. *Fumagalli* La nuova disciplina comunitaria dell'assunzione delle prove all'estero in materia civile, Rivista di diritto internazionale privato e processuale 2002, 327 ff. (333); *Huber* in: Gebauer/Wiedmann Privatrecht unter europäischem Einfluss, Art. 1 EuBVO, Rdn. 25; *Rauscher/von Hein* EG-BewVO, Art. 1, Rdn. 9.

9 Vgl. dazu Erläuterung zu Art. 1 des Haager Beweisübereinkommens, Deutsche Denkschrift, BT-Drucks. VII Nr. 4892; *Saathoff* Möglichkeiten und Verfahren gerichtlicher Hilfe zugunsten fremdnationaler Handelsschiedsverfahren mit internationaler Beteiligung, Diss. Köln 1987; *Schütze* Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 5. Aufl., 2012, Rdn. 364 f.

10 Vgl. *Alio* Änderungen im deutschen Rechtshilferecht: Beweisaufnahme nach der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung, NJW 2004, 2706 ff. (2706 f.); *Berger* Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, IPRax 2001, 522 ff. (523); *Huber* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 1 EuBVO, Rdn. 25; *Rauscher/von Hein* EG-BewVO, Art. 1 Rdn. 9; vgl. dazu aus österreichischer Sicht *Mayr/Czernich* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 367 und *Schoibl* Europäische Rechtshilfe bei der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen durch ordentliche Gerichte für Schiedsgerichte, FS Rechberger, 2005, S. 513 ff.

Abs. 2.¹¹ Will das Schiedsgericht nach den Bestimmungen der EuBVO Beweise im Ausland erheben, so erlässt es einen Beweisbeschluss und leitet diesen mit einem Rechtshilfeersuchen an das zuständige staatliche Gericht nach § 1050 weiter, das dann nach den Bestimmungen des Haager Beweisübereinkommens oder der EuBVO verfährt.¹²

Der Begriff des Gerichts ist nicht auf Zivilgerichte beschränkt. Entscheidend ist nicht der Gerichtszweig, vielmehr die Natur der Streitsache. So können auch Strafgerichte in Adhäsionsverfahren Beweis im Ausland nach der EuBVO erheben. Auf der anderen Seite ist für Zivilgerichte die Beweiserhebung nach europäischem Recht in den Zivilsachen kraft Zuweisung ausgeschlossen. Ersuchendes Gericht kann jedes Gericht sein, bei dem ein Verfahren in einer Zivil- oder Handelssache anhängig oder zu eröffnen ist.

3. Verwendungszweck der Ergebnisse der Beweisaufnahme. Der sachliche Geltungsbereich der EuBVO ist enger als der nach dem Haager Beweisübereinkommen. Während Letzteres alle gerichtlichen Handlungen erfasst, fallen unter die EuBVO nur Maßnahmen der Beweisaufnahme. Der Begriff der Beweisaufnahme ist – ebenso wie der der Zivil- oder Handelssache – autonom zu interpretieren.¹³ Darunter fallen nach der treffenden Definition von *von Hein die Maßnahmen auf Beschaffung einer Information, die der richterlichen Wahrheitsfindung bzw. Überzeugungsbildung dienen*.¹⁴

Grundsätzlich gilt die Vorschrift für alle zivilprozessualen Beweisverfahren nach §§ 355 ff.¹⁵ Sie findet auch im Urkundsprozess Anwendung.¹⁶

Es genügt auch, wenn die Verwendung in einem selbständigen Beweisverfahren nach §§ 485 ff. erfolgen soll.¹⁷ Dieses kann zwar nach § 485 Abs. 2 auch der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen, hat im Übrigen aber den Zweck, Beweismittel in einem späteren Prozess zu sein (§ 493). Es ist damit ein vorsorgliches Beweismittel. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung die Verwertung ausländischer Beweissicherungsmaßnahmen ablehnt.¹⁸ Würde man die Möglichkeiten der EuBVO im Rahmen selbständiger Beweisverfahren nicht nutzen, dann ginge ein wichtiges Beweismittel im deutschen Zivilprozess verloren.

II. Beweismittel

Als Beweismittel, die durch die Beweiserhebung im Ausland nach der EuBVO erhoben werden können, kommen im Grundsatz alle nach §§ 371 ff. in Betracht.

¹¹ So jedoch *Fumagalli* La nuova disciplina dell'assunzione delle prove all'estero in materia civile, Rivista di diritto internazionale privato e processuale, 2002, 327 ff. (333 f.); *Schmidt* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 375.

¹² Vgl. *Schütze* Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 5. Aufl., 2012, Rdn. 365.

¹³ Vgl. *Huber* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 1 EuBVO, Rdn. 21; *Rauscher/von Hein* EG-BewVO, Art. 1, Rdn. 14.

¹⁴ Vgl. *Rauscher/von Hein* EG-BewVO, Art. 1, Rdn. 14.

¹⁵ Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Hartmann* § 1072, Rdn. 3.

¹⁶ Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Hartmann* § 1072, Rdn. 3.

¹⁷ Vgl. *Berger* Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, IPRax 2001, 522 ff. (523); *Hess/Müller* Die Verordnung 1206/01/EG zur Beweisaufnahme im Ausland, ZZPInt 6 (2001), 149 ff. (152); *Huber* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 1 EuBVO, Rdn. 30; *Schmidt* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 372; *Stadler* Grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in der Europäischen Union – Die Zukunft der Rechtshilfe in Beweissachen, FS Geimer 2002, S. 1281 ff. (S. 1302 f.).

¹⁸ Vgl. OLG Köln NJW 1983, 2779; OLG Hamburg IPRax 2000, 530; LG Hamburg IPRax 2001, 45; vgl. dazu auch *Ahrens* Grenzüberschreitende selbständige Beweisverfahren – eine Skizze, FS Schütze 1999, S. 1 ff.

- 8 1. Augenscheinsbeweis.** Gegenstand eines Ersuchens kann der Beweis durch Augenschein eines im Ausland belegenen Gegenstandes nach § 371 sein. Daneben kann der Partei die Vorlage des Augenscheinsobjektes nach § 144 aufgegeben werden.¹⁹
- 9 2. Urkundenbeweis.** Die Urkundenvorlage im Wege der Rechtshilfe nach der EuBVO hat ihre wesentliche Bedeutung bei Beweisantritt durch Vorlage der Urkunde durch einen Dritten nach §§ 428 ff., 142.
- 10 3. Zeugenbeweis.** Gegenstand des Beweisersuchens kann die Zeugenvernehmung nach §§ 373 ff. sein. Wenn der im Ausland lebende Zeuge auf Bitte des Gerichts – nach erforderlicher Belehrung – nicht in der mündlichen Verhandlung erscheint, ist die richterliche Vernehmung nur im Wege der passiven Rechtshilfe nach Art. 17 EuBVO möglich. Im Übrigen kann nach Art. 10 EuBVO verfahren werden.
- 11 4. Sachverständigenbeweis.** Im Grundsatz dürfen von einem deutschen Gericht beauftragte Sachverständige auch im Ausland tätig werden, da sie nicht hoheitlich handeln und durch ihre Tätigkeit die Souveränität des ausländischen Staates nicht verletzt wird.²⁰ Das gilt zunächst für die Einholung von Informationen von dem ausländischen Hersteller einer Maschine, deren Mangelhaftigkeit Gegenstand des Gutachtens ist oder der Benutzung ausländischer Bibliotheken pp. aber auch darüber hinaus. Umfassender ist es im Rahmen des Anwendungsbereichs von Art. 17 EuBVO.²¹ Art. 17 Abs. 3 EuBVO erlaubt die Durchführung der Beweisaufnahme durch einen vom ersuchenden Gericht bestellten Sachverständigen.
- 12 5. Parteivernehmung.** Bei der Parteivernehmung ist zu differenzieren. Die Anhörung der Partei nach § 141 ist kein echtes Beweismittel.²² Sie dient nur dem besseren Verständnis des Parteivortrags. Die Parteivernehmung nach §§ 445 ff. ist ein echtes Beweismittel. Sie ist zwar nach § 445 Abs. 1 nur subsidiär für den Fall, dass eine Partei, die den ihr obliegenden Beweis mit anderen Beweismitteln nicht vollständig geführt oder andere Beweismittel nicht vorgebracht hat. Das ändert aber nicht ihre Natur als Beweismittel. Die Parteivernehmung fällt deshalb in den Geltungsbereich der EuBVO.²³

III. Beweisaufnahme im Wege der Rechtshilfe

- 13** § 1072 stellt dem Gericht zunächst den Weg des Beweisersuchens nach Artt. 4 ff. EuBVO zur Wahl. Die Beweisaufnahme erfolgt aufgrund eines Ersuchens, das auf dem Formblatt A, gegebenenfalls dem Formblatt I gestellt werden muss. Das Beweisersuchen wird im unmittelbaren Geschäftsverkehr an das ersuchte Gericht in dem Staat, in dem die Beweiserhebung erfolgen soll, weitergeleitet (Art. 2 EuBVO). Die zuständigen Gerichte sind in dem Handbuch der Kommission aufgeführt, das nach den Angaben der Mitgliedstaaten nach Art. 2 Abs. 2 EuBVO erstellt ist. Die Angaben sind nicht immer vollständig und aktuell, stimmen teilweise auch nicht mit der Praxis über-

¹⁹ Vgl. zu der damit verbundenen Problematik *Huber* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 1 EuBVO, Rdn. 38.

²⁰ Vgl. *Geimer* IZPR, Rdn. 445; *Musiak* Beweiserhebung bei auslandsbelegenen Beweismitteln, FS Geimer 2002, S. 761 ff. (772); *Zöllner/Geimer* § 363, Rdn. 5e; *aA Hau* Gerichtssachverständige in Fällen mit Auslandsbezug, RIW 2003, 822 ff. (823 f.).

²¹ Vgl. dazu *Hau* Gerichtssachverständige in Fällen mit Auslandsbezug, RIW 2003, 822 ff.

²² Vgl. *Zöllner/Greger* § 141, Rdn. 1.

²³ Vgl. *Rauscher/von Hein* EG-BewVO, Art. 1, Rdn. 15.

ein.²⁴ Bei Schwierigkeiten kann die Zentralstelle angerufen werden, die Auskünfte erteilt (Art. 3 Abs. 1 lit. a EuBVO), bei Schwierigkeiten nach Lösungsmöglichkeiten sucht (Art. 3 Abs. 1 lit. b EuBVO) und – in Ausnahmefällen – das Ersuchen an das zuständige Gericht weiterleitet (Art. 3 Abs. 1 lit. c EuBVO).

Das ersuchte Gericht erledigt das Ersuchen nach seiner *lex fori* (Art. 10 Abs. 2 EuBVO). Das deutsche Gericht kann – unter Verwendung des Formblattes A – beantragen, dass das Ersuchen in einer besonderen Form nach deutschem Recht erledigt wird (Art. 10 Abs. 3 EuBVO). Es gelten Artt. 10 ff. EuBVO. Für die Teilnahmerechte der Beteiligten vgl. § 1073. Das Ersuchen muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Eingang erledigt werden (Art. 10 Abs. 1 EuBVO). 14

IV. Unmittelbare Beweisaufnahme

Art. 17 EuBVO eröffnet die Möglichkeit der unmittelbaren Beweisaufnahme²⁵ durch das ersuchende Gericht im Ausland. § 1072 weist den deutschen Richter lediglich auf diese Möglichkeit hin. Diese Möglichkeit ist vielleicht der größte Fortschritt der EuBVO gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, stellt sie doch sicher, dass das Prozessgericht die Beweisaufnahme selbst durchführt und sich – bei der Zeugenvernehmung – einen Eindruck von der Glaubwürdigkeit des Zeugen verschaffen kann. 15

Im Rahmen der Anwendung von Art. 17 EuBVO ist § 363 ausgeschlossen.²⁶ Allerdings schließt das nicht aus, dass der Partei, die nicht an der Beweisaufnahme mitwirkt – etwa eine Ortsbesichtigung nicht zulässt oder verhindert – Beweinsnachteile entstehen.²⁷

Die Durchführung unmittelbarer Beweisaufnahme bedarf der Einschaltung der Zentralstelle bzw. der zuständigen Behörde nach Art. 3 Abs. 3 EuBVO. Der Zentralstelle obliegt die Prüfung, ob die Erfordernisse des Art. 17 Abs. 5 EuBVO gegeben sind, also

- das Ersuchen in den Anwendungsbereich der EuBVO fällt,
- das Ersuchen die nach Art. 4 EuBVO erforderlichen Angaben enthält und
- die beantragte Beweisaufnahme mit den wesentlichen Rechtsgrundsätzen der *lex fori* des ersuchten Gerichts vereinbar ist.

Die unmittelbare Beweisaufnahme ist nur statthaft, wo sie auf freiwilliger Grundlage und ohne Zwangsmaßnahmen erfolgen kann (Art. 17 Abs. 2 EuBVO). Zeugen sind hierüber zu belehren.

V. Kein Ausschluss extraterritorialer Beweismittelbeschaffung

Die EuBVO schließt nicht aus, dass Beweismittel aus dem Ausland während des deutschen Prozesses ins Inland verbracht werden und dort Gegenstand einer inländischen Beweisaufnahme werden.²⁸ 16

²⁴ Vgl. für die Probleme im Rechtsverkehr mit Spanien *Huber* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 2 EuBVO, Rdn. 52.

²⁵ Vgl. dazu *Schoibl* Grenzüberschreitende Rechtshilfe im europäischen Justizraum, FS Machacek und Matscher, 2008, S. 883 ff.

²⁶ Vgl. *Hess/Müller* Die Verordnung 1206/01/EG zur Beweisaufnahme im Ausland, ZZPInt 6 (2001), 149 ff. (162); *Schlosser* EU-Zivilprozessrecht, Art. 17 EuBVO, Rdn. 1.

²⁷ Vgl. *Schlosser* EU-Zivilprozessrecht, Art. 17 EuBVO, Rdn. 2; *Stadler* Grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in der Europäischen Union – Die Zukunft der Rechtshilfe in Beweissachen, FS Geimer 2002, S. 1281 ff. (1299).

²⁸ Vgl. *Berger* Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, IPRax 2001, 522 ff. (526 f.); *Coester-Waltjen* Einige

Das gilt zunächst für die Beschaffung von Beweisurkunden aus dem Ausland.²⁹ Soweit sich eine Vorlagepflicht aus §§ 422, 423 ergibt, kann das deutsche Gericht die Vorlage einer Urkunde auch dann nach § 425 anordnen, wenn diese sich nicht in Deutschland befindet. Dasselbe gilt für die Urkundenvorlage nach § 142.³⁰

- 17 Bei Zeugen will *Coester-Waltjen* differenzieren.³¹ Ist der als Zeuge benannte Dritte im Hinblick auf das Beweisthema dem Forumstaat so verbunden,³² wie es für eine Beklagtenrolle notwendig wäre, so soll er sowohl als Zeuge geladen oder sanktionsbewehrt zu einer schriftlichen Zeugenaussage aufgefordert werden können. Ist der Dritte in diesem Sinne nicht gerichtspflichtig, so soll es bei der Vernehmung im Wege der Rechtshilfe bleiben. Diese Unterscheidung ist wenig sinnvoll. Denn die Gerichtspflichtigkeit hat nur für die Parteien Bedeutung. Möglich ist nur die Aufforderung an die Partei, den Zeugen in die Sitzung zu stellen, deren Nichtbeachtung sanktionslos bleibt oder die formlose Bitte an den Zeugen ohne Androhung von Zwangsmitteln.³³ Eine formlose Aufforderung ist kein hoheitlicher Akt.³⁴ Jedoch wird man fordern müssen, dass der Zeuge über sein Recht, nicht vor Gericht zu erscheinen, zu belehren ist. Streitig ist, ob ein Zeuge im Ausland schriftlich nach § 377 Abs. 3 befragt werden kann.³⁵

VI. Anwendung der ZRHO

- 18 Das nationale Recht wird durch die EuBVO nicht verdrängt.³⁶ Die Prüfungsstelle ist einzuschalten, soweit die Landesjustizverwaltung nicht von einer Beteiligung der Prüfungsstelle absieht (§ 27 ZRHO). § 38a Abs. 1 ZRHO regelt die Teilnahme von Richtern und Gerichtssachverständigen im Rahmen der Beweisaufnahme nach der EuBVO im Ausland.

VII. Kosten und Sicherheitsleistung

- 19 Die Kostentragung bestimmt sich nach Art. 18 EuBVO.³⁷ Danach ist das Verfahren grundsätzlich kostenfrei. Nach Art. 18 Abs. können für die Erledigung des Ersuchens die Erstattung von Gebühren und Auslagen nicht verlangt werden.

Überlegungen zur Beschaffung von Beweisurkunden aus dem Ausland, FS Schlosser 2005, S. 147 ff.; *Huber* in: *Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss*, Art. 1 EuBVO, Rdn. 35 ff.; *Müller* Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum, 2004, S. 145; *Rauscher/von Hein* EG-BewVO, Art. 1, Rdn. 18; *Zöllner/Geimer* § 363, Rdn. 4.

29 Vgl. hierzu eingehend *Coester-Waltjen* Einige Überlegungen zur Beschaffung von Beweisurkunden aus dem Ausland, FS Schlosser 2005, S. 147 ff.; *Musielak* Beweiserhebung bei auslandsbelegenen Beweismitteln, FS Geimer 2002, S. 761 ff.

30 Vgl. *Berger* Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, IPRax 2001, 522 ff. (527); *Coester-Waltjen* Einige Überlegungen zur Beschaffung von Beweisurkunden aus dem Ausland, FS Schlosser 2005, S. 147 ff. (153); *Huber* in: *Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss*, Art. 1 EuBVO, Rdn. 39; *Rauscher/von Hein* EG-BewVO, Art. 1 Rdn. 31; *Stadler* Grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in der Europäischen Union – Die Zukunft der Rechtshilfe in Beweissachen, FS Geimer 2002, S. 1281 ff. (1290).

31 Vgl. *Coester-Waltjen* Einige Überlegungen zur Beschaffung von Beweisurkunden aus dem Ausland, FS Schlosser 2005, S. 147 ff. (159 ff.).

32 Vgl. auch *Geimer* IZPR, Rdn. 430, der auf „minimum contacts“ abstellen will.

33 Vgl. *Huber* in: *Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss*, Art. 1, Rdn. 40.

34 Vgl. *Berger* Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, IPRax 2001, 522 ff. (527); *Geimer* IZPR, Rdn. 431; *Huber* in: *Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss*, Art. 1, Rdn. 40; *Musielak* Beweiserhebung bei auslandsbelegenen Beweismitteln, FS Geimer 2002, S. 761 ff. (770).

35 Vgl. dazu *Schabenberger* Der Zeuge im Ausland im deutschen Zivilprozess, Diss. Freiburg 1996, S. 197 f.

36 Vgl. *Zöllner/Geimer* § 1072, Rdn. 8.

37 Vgl. zu den Kosten der Beweisaufnahme eingehend *Zöllner/Geimer* § 1072, Rdn. 9.

Eine Ausnahme von der Kostenfreiheit besteht in drei Fällen:

- für Aufwendungen für Sachverständige und Dolmetscher;
- für Aufwendungen, die durch Benutzung von Kommunikationstechnologien – insbesondere Videokonferenzen und Telekonferenzen – auf Verlangen des ersuchenden Gerichts entstehen (Art. 10 Abs. 4 EuBVO);
- für Aufwendungen, die durch die Erledigung der Beweisersuchens in der Form des Staates des ersuchenden Gerichts auf dessen Verlangen entstehen (Art. 10 Abs. 3 EuBVO).

Für entstehende Sachverständigenkosten kann Sicherheitsleistung nach Art. 18 Abs. 3 EuBVO verlangt werden. **20**

VIII. Verstoß gegen § 1072

Bei einem Verstoß gegen § 1072 gelten dieselben Regeln wie bei der Beweisaufnahme nach deutschem autonomen Recht.³⁸ **21**

IX. Rechtsmittel

Die Bestimmungen über die Beweisaufnahme nach deutschem autonomen Recht sind anwendbar, insbesondere §§ 252, 511 ff., 567 ff.³⁹ **22**

§ 1073

Teilnahmerechte

(1) Das ersuchende deutsche Gericht oder ein von diesem beauftragtes Mitglied darf im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 bei der Erledigung des Ersuchens auf Beweisaufnahme durch das ersuchte ausländische Gericht anwesend und beteiligt sein. Parteien, deren Vertreter sowie Sachverständige können sich hierbei in dem Umfang beteiligen, in dem sie in dem betreffenden Verfahren an einer inländischen Beweisaufnahme beteiligt werden dürfen.

(2) Eine unmittelbare Beweisaufnahme im Ausland nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 dürfen Mitglieder des Gerichts sowie von diesem beauftragte Sachverständige durchführen.

Übersicht

- | | |
|---|--|
| <p>I. Teilnahmerechte des Gerichts — 1</p> <p>II. Teilnahmerechte der Parteien und Sachverständiger — 4</p> <p>III. Unmittelbare Beweisaufnahme — 6</p> | <p>IV. Kosten — 7</p> <p>V. Verstoß gegen § 1073 — 8</p> <p>VI. Rechtsmittel — 9</p> |
|---|--|

I. Teilnahmerechte des Gerichts

Abs. 1 konkretisiert die Teilnahmerechte der Prozessbeteiligten im deutschen Zivilverfahren bei der Beweisaufnahme durch das ersuchte ausländische Gericht. Die Rege- **1**

38 Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1072, Rdn. 9.

39 Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1072, Rdn. 10.

lung war notwendig, da Art. 12 Abs. 1 EuBVO das Teilnahmerecht von Beauftragten des ersuchenden Gerichts unter den Vorbehalt stellt, dass dies mit dem Recht des ersuchenden Gerichts vereinbar ist.

Teilnahmeberechtigt ist das Gericht,¹ d.h. die Kammer oder der Senat, oder ein einzelnes Mitglied des Gerichts (beauftragter oder ersuchter Richter² nach § 375). Das Gericht kann auch einen Beauftragten ernennen, der nicht Angehöriger des Spruchkörpers ist,³ z.B. einen Sachverständigen.⁴ Nicht teilnahmeberechtigt – jedenfalls als Gerichtsbeauftragte – sind andere bei Gericht Tätige, z.B. zur Ausbildung zugewiesene Referendare oder deutsche oder ausländische öffentliche Stellen (einschließlich der Konsuln).⁵

- 2 Der Genehmigung der Bundesregierung bedarf die Teilnahme von richterlichem Personal nicht (§ 38a Abs. 1 ZRHO). Die beabsichtigte Teilnahme und die Beteiligung sind auf Formblatt A anzuzeigen (§ 38a Abs. 1 ZRHO).

Für etwa notwendige dienstrechtliche Genehmigungen gilt dasselbe für eine Teilnahme an einer Beweisaufnahme im Inland an einem anderen als dem Prozessort. Es macht insoweit keinen Unterschied, ob in einem Prozess vor dem Landgericht Stuttgart Beweis in Brüssel oder in Hamburg erhoben wird. § 1073 lässt etwaige dienstrechtliche Erfordernisse nicht entfallen.

- 3 Die bloße Teilnahme an der Beweisaufnahme ist nützlich, aber nicht ausreichend. Art. 12 Abs. 3 EuBVO gibt dem ersuchenden Gericht die Möglichkeit, die aktive Teilnahme an der Beweisaufnahme zu beantragen. Dies hat formularmäßig auf Formblatt A zu geschehen. Der Antrag wird regelmäßig dahingehen, dass das Gericht oder der Beauftragte Fragen an den Zeugen stellen kann. Wird keine besondere Art der Beteiligung beantragt, so legt das Rechtshilfegericht die Vorgehensweise nach seiner *lex fori* fest.⁶

II. Teilnahmerechte der Parteien und Sachverständiger

- 4 Art. 11 Abs. 1 EuBVO gibt den Parteien ein Anwesenheitsrecht bei der Beweisaufnahme im Ausland. Dasselbe gilt für ihre Vertreter, insbesondere Prozessbevollmächtigte. Das Teilnahmerecht steht unter dem Vorbehalt, dass das Recht des ersuchenden Gerichts dies zulässt. § 1073 stellt dieses Teilnahmerecht der Parteien und ihrer Vertreter im deutschen Prozess ausdrücklich klar und verweist hinsichtlich des Umfangs des Teilnahmerechts auf das deutsche Recht.

Das deutsche Recht gewährleistet nicht nur ein Recht der Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter. Nach § 397 muss der Vorsitzende dem Zeugen auch eine zulässige Frage vorlegen, auch wenn er sie nicht für sachdienlich hält.⁷ Darüber hinaus kann der Vorsitzende Parteien und Prozessbevollmächtigen nach § 397 Abs. 2 auf Verlangen gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu stellen.

1 Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1073, Rdn. 5.

2 Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1073, Rdn. 5; Zöller/Geimer § 1073, Rdn. 5.

3 Vgl. Rauscher/von Hein EG-BewVO, Art. 12, Rdn. 4; Schmidt Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 343; Zöller/Geimer § 1073, Rdn. 6.

4 Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1073, Rdn. 7.

5 Vgl. Rauscher/von Hein EG-BewVO, Art. 12 Rdn. 4.

6 Vgl. Huber in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 12 EuBVO, Rdn. 166; Mayr/Czernich Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 376; Stadler Grenzüberschreitende Beweisaufnahme in der Europäischen Union – Die Zukunft der Rechtshilfe in Beweissachen, FS Geimer 2002, S. 1281 ff. (1294).

7 Vgl. BGH NJW 1997, 802.

Auch Sachverständige sind teilnahmeberechtigt. Sachverständiger ist ein solcher, 5
der von einem deutschen Gericht nach §§ 402ff. bestellt worden ist.⁸

III. Unmittelbare Beweisaufnahme

Abs. 2 eröffnet den Weg zur unmittelbaren Beweisaufnahme nach Art. 17 EuBVO. 6
Hier liegt der materiell wohl größte Fortschritt, den die EuBVO für die Beweisaufnahme
über die Grenze gebracht hat.⁹ Denn nach den bestehenden völkerrechtlichen Bestim-
mungen über die Beweisaufnahme im Ausland, insbesondere dem Haager Beweis-
übereinkommen, ist eine direkte Beweisaufnahme durch den Richter des ersuchenden
Gerichts auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates nicht zulässig.¹⁰ Wählt das Gericht
den Weg der unmittelbaren Beweisaufnahme, so ist § 363 nicht mehr anwendbar.¹¹

Die unmittelbare Beweisaufnahme steht nicht nur Richtern, sondern auch Sachver-
ständigen offen.¹² Auf diese Weise darf der Sachverständige – was außerhalb des Gel-
tungsbereichs der EuBVO zweifelhaft ist (vgl. dazu § 1072, Rdn. 11) – einen Ortstermin im
Ausland durchführen. § 404a ist zu beachten, vgl. Art. 17 Abs. 6 EuBVO.

IV. Kosten

Die Kosten bestimmen sich nach Art. 18 EuBVO, im Übrigen nach autonomem Recht 7
(ZPO und JVEG).¹³

V. Verstoß gegen § 1073

Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen § 1073 sind dieselben wie bei der Verletzung 8
der Regeln über die Beweisaufnahme nach autonomem deutschen Recht.¹⁴

VI. Rechtsmittel

Es gilt deutsches Recht der Beweisaufnahme, insbesondere kommen §§ 252, 511ff., 9
567ff. zur Anwendung.¹⁵

§ 1074

Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001

**(1) Für Beweisaufnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ist als ersuchtes
Gericht im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 dasjeni-
ge Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Verfahrenshandlung durchgeführt
werden soll.**

⁸ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1073, Rdn. 10.

⁹ Vgl. Schlosser EU-Zivilprozessrecht, Art. 17 EuBVO, Rdn. 1.

¹⁰ Vgl. Mayr/Czernich Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 382.

¹¹ Vgl. Hess/Müller Die Verordnung 1206/01/EG zur Beweisaufnahme im Ausland, ZZPInt 6 (2001),
149 ff. (162); Schlosser EU-Zivilprozessrecht, Art. 17 EuBVO, Rdn. 2.

¹² Vgl. Thomas/Putzo/Reichold § 1073, Rdn. 2.

¹³ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1073, Rdn. 16.

¹⁴ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1073, Rdn. 17.

¹⁵ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1073, Rdn. 18.

(2) Die Landesregierungen können die Aufgaben des ersuchten Gerichts einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die Stelle, die in dem jeweiligen Land

1. als deutsche Zentralstelle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 zuständig ist,

2. als zuständige Stelle Ersuchen auf unmittelbare Beweisaufnahme im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 entgegennimmt.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 können in jedem Land nur jeweils einer Stelle zugewiesen werden.

(4) Die Landesregierungen können die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.

Übersicht

- | | |
|---|--|
| I. Zuständigkeit für Beweisaufnahmen im Inland — 1 | b. Lösung von Schwierigkeiten bei der Beweisaufnahme über die Grenze — 8 |
| 1. Zuständigkeit des Amtsgerichts — 2 | c. Weiterleitung eines Ersuchens in Ausnahmefällen — 9 |
| 2. Konzentrationsermächtigung — 3 | 2. Deutsche Zentralstellen — 10 |
| II. Übermittlung des Ersuchens — 4 | IV. Übertragung von Funktionen auf oberste Landesbehörde — 11 |
| III. Zentralstellen — 6 | |
| 1. Bestimmung von Zentralstellen und deren Aufgaben — 6 | |
| a. Auskunfterteilung — 7 | |

I. Zuständigkeit für Beweisaufnahmen im Inland

1 Nachdem sich die Abwicklung von Beweisaufnahmen über die Grenze über Zentralstellen nach dem Haager Beweisübereinkommen als zu schwerfällig und zeitraubend erwiesen hat,¹ ist der unmittelbare Geschäftsverkehr nach der EuBVO der entscheidende Vorteil im europäischen Beweisrecht. Dessen Zulassung in Art. 2 EuBVO konkretisiert § 1074 durch die Bestimmung der Zuständigkeit für Beweisaufnahmen im Inland im Rahmen von vor ausländischen Gerichten schwebenden Prozessen. Nach Art. 2 Abs. 1 EuBVO kann das ausländische Gericht ein Beweisersuchen unmittelbar an das deutsche Gericht (ersuchtes Gericht) übersenden.

2 **1. Zuständigkeit des Amtsgerichts.** Ersuchtes Gericht ist das Amtsgericht, in dessen Sprengel die Verfahrenshandlung durchgeführt werden soll. Sollen Verfahrenshandlungen an verschiedenen Orten durchgeführt werden, etwa die Einnahme des Augenscheins im Sprengel des Gerichts A, die Zeugenvernehmung im Sprengel des Gerichts B, so ist jeweils ein besonderes Ersuchen erforderlich. Die Ersuchen können gleichzeitig gestellt werden. Das ist jedoch nur sinnvoll, wenn sie parallel erledigt werden können, da andernfalls die 90 Tagesfrist des Art. 10 Abs. 1 EuBVO u.U. zu kurz ist.

Funktionell ist nicht der Rechtspfleger, sondern der Amtsrichter zuständig.²

¹ Vgl. *Berger* Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (EuBVO), IPRax 2001, 522ff.; *Huber* in: *Gebauer/Wiedmann* Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 2 EuBVO, Rdn. 47; *Schlosser* EU-Zivilprozessrecht, EuBVO, Art. 2, Rdn. 1.

² Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Hartmann* § 1074, Rdn. 4.

2. Konzentrationsermächtigung. Die Landesregierungen haben die Befugnis zur Konzentration der ersuchten Gerichte. Hiervon haben Gebrauch gemacht:

*Nordrhein-Westfalen:*³ Amtsgericht Duisburg (für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort); Amtsgericht Essen (für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck und Essen-Steele); Amtsgericht Gelsenkirchen (für die Amtsgerichtsbezirke Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer); Amtsgericht Herne (für die Amtsgerichtsbezirke Herne und Herne-Wanne); Amtsgericht Mönchengladbach (für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt)

*Rheinland-Pfalz:*⁴ Amtsgericht am Sitz des Landgerichts für den Bezirk des Landgerichts.

Hamburg: Amtsgericht Hamburg⁵

Berlin: Amtsgericht Berlin-Schöneberg⁶

II. Übermittlung des Ersuchens

Die Übermittlung des Ersuchens erfolgt im unmittelbaren Rechtsverkehr der Gerichte. Es gilt Art. 4 EuBVO für Form und Inhalt des Ersuchens. Das Ersuchen muss auf den dazu vorgesehenen Formblättern⁷ gestellt werden. Die Verwendung der Formblätter ist zwingend.^{8/9} Formblatt A sieht neben einer Bezeichnung von Parteien, deren Vertretern, des ersuchenden und ersuchten Gerichts und der an der Beweisaufnahme teilnehmenden Personen eine Darstellung von Art und Gegenstand des Falles, eine kurze Erläuterung des Sachverhalts und die Beschreibung der durchzuführenden Beweisaufnahme vor.

Im Übrigen gilt § 83 ZRHO für Form und Fristen der Erledigung. Ist das Gesuch nicht auf den vorgeschriebenen Formblättern gestellt oder ist es unvollständig, so muss es zurückgewiesen werden. Es gilt Art. 8 Abs. 1 EuBVO.

Das Ersuchen und die ihm beigefügten Unterlagen bedürfen gem. Art. 4 Abs. 2 EuBVO nicht der Beglaubigung oder einer sonstigen gleichwertigen Formalität.

III. Zentralstellen

1. Bestimmung von Zentralstellen und deren Aufgaben

Nach Art. 3 EuBVO hat jeder Mitgliedstaat eine oder – bei Bundesstaaten mit mehreren Rechtssystemen oder Staaten mit autonomen Gebietskörperschaften (Art. 3 Abs. 2 EuBVO) – mehrere Zentralstellen zu benennen. Die Zentralstellen sind mit der Durchfüh-

³ Vgl. Verordnung über Zuständigkeiten im Rechtshilfeverkehr zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften (Zuständigkeits-VO Rechtshilfe – ZustVO EUZHA) GV NRW 2004, 24.

⁴ Vgl. Fünfzehnte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 28. Juli 2005, GVBl. RhPf. 2005, 360.

⁵ Vgl. § 1 Nr. 9 RH i ErsAGzustV idF v. 27.2.2004, GVBl. 2004, 187.

⁶ Vgl. § 9 Abs. 1 ZustV v. 8.5.2008, GVBl. 2008, 116.

⁷ Abgedruckt unten sub Rechtsquellen und Materialien zum 11. Buch, Nr. 4.

⁸ Vgl. dazu Erwägungsgrund 9: „Eine schnelle Übermittlung des Ersuchens um Beweisaufnahme erfordert den Einsatz aller geeigneten Mittel, wobei bestimmte Bedingungen hinsichtlich der Lesbarkeit und der Zuverlässigkeit des eingegangenen Dokuments zu beachten sind. Damit ein Höchstmaß an Klarheit und Rechtssicherheit gewährleistet ist, müssen die Ersuchen um Beweisaufnahme anhand eines Formblatts übermittelt werden, das in der Sprache des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts oder einer anderen von diesem Staat anerkannten Sprache auszufüllen ist. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, auch für die Kommunikation zwischen den betreffenden Gerichten nach Möglichkeit Formblätter zu verwenden.“

⁹ Vgl. *Huber* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 4 EuBVO, Rdn. 85; *Rauscher/von Hein* EG-BewVO, Art. 4, Rdn. 25; *Schlosser* EU-Zivilprozessrecht, Art. 4 EuBVO, Rdn. 4.

zung von Beweisaufnahmen über die Grenze nicht direkt befasst. Ihre Aufgabe ist dreifach:

- 7 **a. Auskunfterteilung.** Die Zentralstellen sind verpflichtet, Auskunft über alle die EuBVO und ihre Anwendung betreffenden Fragen zu erteilen. Das ist eine besonders wichtige Funktion, da die Sammlung und Veröffentlichung über die Zuständigkeiten im Rahmen der Verordnung nur mangelhaft und schwer zugänglich sind.

Berechtigt zur Stellung eines Auskunftsverlangens sind nach dem Wortlaut der Bestimmung nur Gerichte, nicht Privatpersonen. Diese können jedoch bei Gericht anregen, ein entsprechendes Auskunftverlangen zu stellen.¹⁰ Das Gericht ist jedoch nicht verpflichtet, einer solchen Anregung zu folgen.

Berechtigt zur Auskunfterteilung sind deutsche und ausländische Gerichte. Die Beschränkung auf ausländische Gerichte, die in der Literatur teilweise vertreten wird,¹¹ lässt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn der Bestimmung herleiten.

Art. 3 Abs. 1 lit. a EuBVO soll der Faulheit von Gerichten nicht Vorschub leisten. Informationen, die anderweit aus leicht zugänglichen Quellen¹² erlangt werden können, sollen nicht Gegenstand von Informationsersuchen sein. Dasselbe gilt für Auskünfte über ausländisches Recht.¹³ Die Zentralstelle kann die Erledigung derartiger Anfragen ablehnen.

- 8 **b. Lösung von Schwierigkeiten bei der Beweisaufnahme über die Grenze.** Schwierigkeiten können bei einem Ersuchen dann auftreten, wenn Missverständnisse und Kontroversen im Zusammenhang mit der Vervollständigung unvollständiger Ersuchen, der Sprache, der Form und der Kosten im unmittelbaren Verkehr zwischen den Gerichten auftreten.¹⁴ Erst wenn der Weg über Art. 3 Abs. 1 lit. b EuBVO scheitert, ist nach §§ 36 Abs. 5 S. 3, 31 Abs. 4 ZRHO zu verfahren.

- 9 **c. Weiterleitung eines Ersuchens in Ausnahmefällen.** In Ausnahmefällen leitet die Zentralstelle nach Art. 3 Abs. 1 lit. c EuBVO ein Ersuchen auf Antrag eines ersuchenden Gerichts an das zuständige Gericht weiter. Dabei ist die Zentralstelle allein auf die Weiterleitung beschränkt. Eine eigene Prüfungscompetenz des Antrags steht ihr nicht zu.¹⁵ § 82 Abs. 2 ZRHO konkretisiert die Ausnahmeregel dahin, dass die Weiterleitung nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen darf. Das bedeutet, dass die Zentralstelle ein Prüfungsrecht hinsichtlich des Tatbestandmerkmals des Ausnahmefalles hat und – wenn es diesen verneint – das Ersuchen zurückweisen muss.¹⁶ Ausnahmefälle i.S. von Art. 3 Abs. 1 lit. c EuBVO werden selten sein. Sie können insbesondere dann auftreten, wenn Zweifel über die Zuständigkeit des ersuchten Gerichts bestehen etwa bei positivem oder negativem Kompetenzkonflikt oder weil sich Gerichtsbezirke geändert haben. Ein Ausnahmefall ist auch dann gegeben, wenn sich das ersuchte Gericht willkürlich weigert, das Ersuchen im unmittelbaren Geschäftsverkehr entgegenzunehmen.¹⁷

¹⁰ Vgl. Rauscher/von Hein EG-BewVO, Art. 3 Rdn. 3.

¹¹ Vgl. Huber in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 3 EuBVO, Rdn. 56.

¹² Das gilt insbesondere für die Länderberichte zur ZRHO und das Handbuch der Kommission.

¹³ Vgl. Rauscher/von Hein EG-BewVO, Art. 3 Rdn. 2.

¹⁴ Vgl. Rauscher/von Hein EG-BewVO, Art. 3 Rdn. 6.

¹⁵ Vgl. Berger Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (EuBVO), IPRax 2001, 522ff. (523); Huber in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 3 EuBVO, Rdn. 57, Fn. 138.

¹⁶ Vgl. Huber in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 3 EuBVO, Rdn. 57.

¹⁷ Vgl. Rauscher/von Hein EG-BewVO, Art. 3 Rdn. 8.

2. Deutsche Zentralstellen. Die Landesregierungen bestimmen die Zentralstellen **10** nach Art. 3 EuBVO entweder selbst oder ermächtigen eine oberste Landesbehörde hierzu. In Deutschland sind als Zentralstellen bestimmt:

Baden-Württemberg: Amtsgericht Freiburg

Bayern: Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Berlin: Senatsverwaltung für Justiz

Brandenburg: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

Bremen: Landgericht Bremen

Hamburg: Amtsgericht Hamburg

Hessen: Hessisches Ministerium der Justiz

Mecklenburg-Vorpommern: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen: Niedersächsisches Justizministerium

Nordrhein-Westfalen: Oberlandesgericht Düsseldorf

Rheinland-Pfalz: Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz

Saarland: Ministerium der Justiz

Sachsen: Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

Sachsen-Anhalt: Ministerium der Justiz

Schleswig-Holstein: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Thüringen: Thüringer Justizministerium

IV. Übertragung von Funktionen auf oberste Landesbehörde

Von der Übertragungsbefugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Abs. 2 und 3 **11** S. 1 haben Gebrauch gemacht:

*Hamburg:*¹⁸ Übertragung der Ermächtigung auf die Justizbehörde

§ 1075

Sprache eingehender Ersuchen

Aus dem Ausland eingehende Ersuchen auf Beweisaufnahme sowie Mitteilungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 müssen in deutscher Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein.

Übersicht

I. Sachlicher Geltungsbereich — 1

II. Ausschließlichkeit der Benutzung der Gerichtssprache — 2

III. Keine Ausnahmen bei Sprachkenntnis der Beteiligten — 3

IV. Rechtsfolgen der Benutzung einer nicht zugelassenen Sprache — 4

V. Verstoß gegen § 1075 — 5

I. Sachlicher Geltungsbereich

§ 1075 konkretisiert Art. 5 EuBVO. Der sachliche Geltungsbereich beider Bestimmungen deckt sich. Beide Regelungen beziehen sich nur auf Rechtshilfersuchen und Mit-

¹⁸ Vgl. Zweite Verordnung zur Weiterübertragung bundesgesetzlicher Verordnungsermächtigungen im Justizbereich vom 10. Februar 2004, HmbGVBl. 2004, 61.

teilungen nach der EuBVO, nicht jedoch auf Beweisaufnahmehandlungen. Die Sprachenfrage für die Beweisaufnahme selbst ist nicht in Art. 5 EuBVO geregelt. Sie bestimmt sich nach dem auf die Beweisaufnahme anwendbaren Verfahrensrecht.¹ Die Beweisaufnahme in Deutschland ist deshalb zwar auch in deutscher Sprache durchzuführen,² fällt jedoch nicht unter § 1075. Deshalb findet auf die Beweisaufnahme auch § 185 Abs. 1 S. 1 GVG Anwendung.³ Wird die Beweisaufnahme unter Beteiligung eines der deutschen Sprache nicht Mächtigen durchgeführt, so ist ein Dolmetscher beizuziehen.⁴ Beherrschen alle Beteiligten – einschließlich des Protokollführers⁵ – die deutsche Sprache, so kann die Beweisaufnahme auch in fremder Sprache durchgeführt werden.⁶

II. Ausschließlichkeit der Benutzung der Gerichtssprache

- 2 Art. 5 EuBVO schreibt für das Beweisersuchen die Benutzung der Gerichtssprache(n) des ersuchten Mitgliedstaates vor. Das ist nach § 184 GVG deutsch. § 1075 konkretisiert Art. 5 EuBVO. Die EuBVO folgt damit nicht dem Beispiel von Art. 4 Abs. 2 Haager Beweisübereinkommen, wonach – soweit kein Vorbehalt gemacht worden ist – Rechtshilfeersuchen auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden oder von einer Übersetzung in diese Sprachen begleitet sein können. Bei der wachsenden Zahl von nicht außerhalb des Sprachgebiets verständlichen Sprachen in der EU wäre eine solche Regelung sinnvoll gewesen. Prestigeerwägungen haben in der EuBVO eine solche Regelung wohl verhindert.⁷ Die Abfassung des Ersuchens wird durch die Benutzung des Formblatts A (in deutscher Sprache) erleichtert.

III. Keine Ausnahmen bei Sprachkenntnis der Beteiligten

- 3 § 185 Abs. 2 GVG macht für den Fall, dass alle Beteiligten eine fremde Sprache beherrschen Ausnahmen von der Verpflichtung zur Benutzung der Gerichtssprache und der Notwendigkeit der Zuziehung eines Dolmetschers nach § 185 Abs. 1 GVG.⁸ Angesichts des klaren Wortlauts des § 1075 kann die Ausnahme des § 185 Abs. 1 GVG nicht für eingehende Ersuchen gelten.⁹ Dasselbe gilt für Mitteilungen im Rahmen des Beweisaufnahmeverfahrens über die Grenze. Das ist sachgerecht, da sonst die administrative Durchführung erschwert würde. Wegen der weitgehend formularmäßigen Abwicklung entstehen auch keine unzumutbaren Schwierigkeiten für die ausländischen Beteiligten.

IV. Rechtsfolgen der Benutzung nicht zugelassener Sprache

- 4 Wird das Ersuchen in nicht zugelassener Sprache gestellt, also in einer anderen als der deutschen Sprache, so wird es nicht bearbeitet. Die Frist des Art. 10 Abs. 1 EuBVO

1 Vgl. *Huber* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 5 EuBVO, Rdn. 87; Rauscher/von Hein EG-BewVO, Art. 10, Rdn. 3.

2 Vgl. *Huber* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 10 EuBVO, Rdn. 127; Rauscher/von Hein EG-BewVO, Art. 10 Rdn. 5.

3 Vgl. Rauscher/von Hein EG-BewVO Art. 10, Rdn. 5.

4 Vgl. zu der Qualität des Dolmetschers *Schütze* DIZPR, Rdn. 196.

5 Vgl. *Schack* IZVR, Rdn. 646.

6 Vgl. *Saenger/Saenger* § 1075, Rdn. 1.

7 Vgl. Rauscher/von Hein EG-BewVO, Art. 5, Rdn. 3.

8 Vgl. im Einzelnen *Wieczorek/Schütze/Schreiber* 3. Aufl., § 185 GVG, Rdn. 7f.

9 Vgl. Rauscher/von Hein EG-BewVO, Art. 5, Rdn. 1; *Saenger/Saenger* § 1075, Rdn. 1.

wird nicht in Lauf gesetzt.¹⁰ Das ersuchte Gericht kann es aber nicht einfach nicht beachten. Es muss das Ersuchen nach Formblatt B für erledigungsunfähig erklären¹¹ und so dem ersuchenden Gericht die Chance geben, das Gesuch erneut in deutscher Sprache zu stellen. Das gebietet die gemeinschaftsrechtliche Kooperationspflicht.¹²

V. Verstoß gegen § 1075

Es gelten die allgemein Regeln des deutschen autonomen Rechts.¹³

5

DRITTER ABSCHNITT

Prozesskostenhilfe nach der Richtlinie 2003/8/EG

Vorbemerkung zu §§ 1076–1078

§§ 1076–1078 regeln die Umsetzung der Prozesskostenhilferichtlinie 2003/8/EG.¹ Diese gilt nicht unmittelbar in Deutschland, bedarf vielmehr der Einführung in das deutsche Recht. Die Prozesskostenhilferichtlinie soll Mindeststandards für die Armenrechtsgewährung² im grenzüberschreitenden Verkehr gewährleisten, wobei dahingestellt bleiben mag, ob „grenzüberschreitende Verfahren armer Leute ... gewiss eine Randerscheinung im großen ‚litigation business‘ sind.“³ Jedenfalls haben EU-Bürger nach Art. 47 Abs. 3 der Grundrechtscharta vom 8. Dezember 2000⁴ einen Anspruch auf Armenrecht, um Ansprüche gerichtlich durchsetzen oder sich gegen Ansprüche gerichtlich verteidigen zu können.

Schrifttum

Fischer Grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe nach dem EG Prozesskostenhilfegesetz, ZAP 2005, 225 ff.; *Gottwald* Prozesskostenhilfe für grenzüberschreitende Verfahren in Europa, FS Rechberger, 2005, S. 173 ff.; *Hau* Europäische Prozesskostenhilferichtlinie, in: Gebauer/Wiedmann (Hrsg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2. Aufl., 2010 S. 1971 ff.; *Hau* Prozesskostenhilfe für Ausländer und Auslandsansässige im deutschen Zivilprozess, GS Konuralp, 2009, Bd. I, S. 409 ff.; *Jastrow* Grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivilsachen – die EG-Richtlinie 8/2003, MDR 2004, 75 ff.; *Rellermeier* Rechtspflegergeschäfte nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz, RPfl. 2005, 61 ff.; *Schmidt* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 376 ff.; *Schoibl* Gemeinsame Mindestvorschriften für die europäische Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, JBl. 2006, 142 ff.; 233 ff.

¹⁰ Vgl. Rauscher/von Hein EG-BewVO Art. 5, Rdn. 5.

¹¹ Vgl. *Huber* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 5 EuBVO, Rdn. 93; *Schlosser* EU-Zivilprozessrecht, Art. 5 EuBVO, Rdn. 1.

¹² Vgl. dazu *Hess* IPRax 2001, 389 ff. (393).

¹³ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1075, Rdn. 5.

¹ Abgedruckt unten sub Rechtsquellen und Materialien zum 11. Buch, Nr. 5.

² Die Termini Armenrecht und Prozesskostenhilfe werden synonym benutzt. Der überkommene Begriff des Armenrechts, der sich international durchgesetzt hat und in internationalen Übereinkommen über die Rechtshilfe benutzt wird, ist aus politischen Gründen von „Justizsoziologen“ geändert worden, ohne dass sich materiell etwas geändert hätte.

³ So *Gottwald* Prozesskostenhilfe für grenzüberschreitende Verfahren in Europa, FS Rechberger, 2005, S. 173 ff. (173).

⁴ ABl. EG C 346/1, 20 v. 18.12.2000.

§ 1076 Anwendbare Vorschriften

Für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union nach der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (Abl. EG Nr. L 26 S. 41, Abl. EU Nr. L 32 S. 15) gelten die §§ 114 bis 127a, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Übersicht

- | | |
|---|---|
| I. Sachlicher Anwendungsbereich — 1 | 1. Natürliche Person — 8 |
| 1. Grundsatz: Internationale Streitigkeit — 1 | 2. Legaler Aufenthalt — 10 |
| 2. Zivil- oder Handelssache — 4 | 3. Unerheblichkeit der Staatsangehörigkeit — 11 |
| 3. Verfahrensart — 7 | III. Räumlicher Geltungsbereich — 12 |
| II. Persönlicher Geltungsbereich — 8 | IV. Anspruchsberechtigung — 13 |
| | V. Anwendbarkeit der §§ 114 ff. — 14 |

I. Sachlicher Anwendungsbereich

- 1. Grundsatz: Internationale Streitigkeit.** Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist auf „Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug“ beschränkt (Art. 1 Abs. 1 PKHRL). Art. 2 bringt eine Legaldefinition dieser Streitigkeiten. Eine internationale Streitigkeit liegt dann vor, wenn Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der armen Partei in einem Mitgliedstaat der EU liegt und das Verfahren, für das Armenrecht begehrt wird, in einem anderen Mitgliedstaat der EU geführt wird. Nicht ausreichend ist, dass der Gegner des Antragstellers im Ausland Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.¹
- Die Bestimmung des Wohnsitzes erfolgt nach gleichen Kriterien wie in Art. 2, 59f. VO (EG) Nr. 44/2001.² Der europäische Gesetzgeber hat darauf verzichtet, einen einheitlichen gemeineuropäischen Wohnsitzbegriff zu schaffen und verweist auf das Recht der Mitgliedstaaten. Ob und in welchem Mitgliedstaat der Wohnsitz der armen Partei liegt, bestimmt sich nach dem Recht des Staates des behaupteten Wohnsitzes. Soweit das Prozessrecht des Mitgliedstaates nicht auf sein Zivilrecht Bezug nimmt, sondern Regeln über einen prozessualen Wohnsitzbegriff kennt,³ sind diese maßgebend.
- Ebenso wie das EuGVÜ verzichtet die VO (EG) Nr. 44/2001 auf den gewöhnlichen Aufenthalt als Anknüpfung an die Zuständigkeit.⁴ Diese Regelwerke können zur Auslegung deshalb nicht herangezogen werden. Auch hier muss man für die Bestimmung des Begriffes des gewöhnlichen Aufenthalts auf das Recht des behaupteten gewöhnlichen Aufenthalts abstellen. Behauptet ein Marokkaner im Rahmen des Armenrechtsverfahrens für einen Zivilprozess in Stuttgart, er habe gewöhnlichen Aufenthalt in Brüssel, so ist das belgische Recht für den Aufenthaltsbegriff maßgebend.

¹ Vgl. *Hau* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Rdn. 11; *Wagner* Zur Vereinheitlichung des internationalen Zivilverfahrensrechts vier Jahre nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags, NJW 2003, 2344 ff. (2346).

² Vgl. *Zöller/Geimer* § 1076, Rdn. 3.

³ Vgl. dazu *Geimer/Schütze* EuZVR, A. 1, Art. 59, Rdn. 8 ff. mit Beispielen.

⁴ Vgl. dazu *Geimer/Schütze* EuZVR, A. 1, Art. 2, Rdn. 20.

2. Zivil- oder Handelssache. Die Streitigkeit, die Gegenstand der Prozessführung ist, muss eine Zivil- oder Handelssache⁵ zum Gegenstand haben. Der Begriff entspricht dem in Art. 1 VO (EG) Nr. 44/2001⁶ sowie Art. 1 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ. Er ist autonom zu qualifizieren⁷, um eine einheitliche Anwendung im europäischen Justizraum zu gewährleisten. Auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Verletzten im Strafverfahren gegen den Schädiger (Adhäsionsverfahren) ist zivilrechtlicher Natur. Das entspricht Art. 5 Nr. 4 VO (EG) Nr. 44/2001/LugÜ II und Art. 5 Nr. 4 EuGVÜ/LugÜ I.⁸ Ausgeschlossen sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, insbesondere steuer-, verwaltungs- und zollrechtliche Angelegenheiten (Art. 1 Abs. 2 Richtlinie).⁹ Die Ausklammerung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten mag angesichts des Entwicklungsstandes der Europäischen Gemeinschaften „antiquiert“ sein,¹⁰ der europäische Gesetzgeber hat sich aber für die Beschränkung auf zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten entschieden. Das ist hinzunehmen.

Zivilrechtlicher Natur sind – unabhängig von dem Gerichtszweig, in dem Ansprüche geltend zu machen sind (materiellrechtliche Einordnung)¹¹ – auch familien-, arbeits- und patentrechtliche Ansprüche.¹²

Nachdem bestimmte Zivilsachen in Art. 1 Abs. 2 VO (EG) Nr. 44/2001 und den entsprechenden Bestimmungen in EuGVÜ/LugÜ I und II aus dem Anwendungsbereich der Regelwerke ausgenommen sind, könnte man geneigt sein diese Rechtssachen auch aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Das wäre aber zu formal. Entscheidend ist der jeweilige Grund für die Ausnahme.

Die Verfahren nach Art. 1 Abs. 2 lit. a und b (Nr. 1 und 2) der Regelwerke sind von der Anwendung ausgenommen, weil eine besondere europarechtliche Regelung hierfür geschaffen werden sollte.¹³ Das ist inzwischen im familienrechtlichen Bereich durch VO (EG) Nr. 1347/2000 und 2201/2003 weitgehend geschehen. Für güterrechtliche Streitgegenstände und erbrechtliche Materien sollen eigene Verordnungen erarbeitet werden (Brüssel III und IV). Für Insolvenzverfahren ist eine europarechtliche Regelung in der EuInsVO geschaffen worden. Es besteht deshalb kein Grund, Zivilsachen, die unter Art. 1 Abs. 2 lit. a und b VO (EG) Nr. 44/2001 oder den Ausnahmekatalog der Nr. 1 und 2 EuGVÜ/LugÜ I fallen, aus dem Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen.¹⁴ Etwas anderes gilt für die Materien der sozialen Sicherheit und der Schiedsgerichtsbarkeit. Diese fallen nicht unter den Begriff der Zivilsache in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie. Angelegenheiten der sozialen Sicherheit sind regelmäßig öffentlich-rechtlicher Natur – jedenfalls nach

⁵ Zum Begriff der Handelssache vgl. *Geimer/Schütze* EuZVR, A. 1, Art. 1 Rdn. 24 ff.; *Luther* Zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen in Handelssachen im deutsch-italienischen Rechtsverkehr, ZHR 127 (1964), 145 ff.

⁶ Vgl. *Schmidt* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 77; zurückhaltend *Hau* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Europäische Prozesskostenrichtlinie, Rdn. 10 („in Anlehnung an“).

⁷ Vgl. EuGH Rs. 29/76 – LTU v. Eurocontrol – EuGHE 1976, 1541 = NJW 1977, 489 mit Anm. *Geimer* = RIW/AWD 1977, 40 mit Anm. *Linke* = Rev. crit. 1977, 772 mit Anm. *Droz*.

⁸ Vgl. dazu *Kohler* Adhäsionsverfahren und Brüsseler Übereinkommen 1968, in: Will (Hrsg.), Schadensersatz im Strafverfahren, 1990, S. 74 ff.

⁹ Vgl. *Hau* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Europäische Prozesskostenhilferichtlinie, Rdn. 10; *Zöller/Geimer* § 1076, Rdn. 3.

¹⁰ Vgl. *Geimer/Schütze* EuZVR, A. 1, Art. 1 Rdn. 1; *Schlosser* EU Zivilprozessrecht, 2. Aufl., 2002, Art. 1 Rdn. 3.

¹¹ Vgl. *Geimer/Schütze* EuZVR, A. 1, Art. 1, Rdn. 27 ff.

¹² Vgl. *Hau* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Europäische Prozesskostenhilferichtlinie, Rdn. 21.

¹³ Vgl. *Geimer/Schütze* EuZVR, A. 1, Art. 1, Rdn. 66 ff.

¹⁴ Vgl. ausdrücklich für insolvenzrechtliche Ansprüche *Hau* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Europäische Prozesskostenhilferichtlinie, Rdn. 10.

deutschem Rechtsverständnis¹⁵ – und schon deshalb aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Würde man Verfahren vor den Schiedsgerichten unter die Richtlinie fallen lassen, dann würde über die „Hintertür“ der Weg zum Armenrecht im Schiedsverfahren eröffnet, was nach allgemeiner Ansicht nicht der Fall ist.¹⁶ Im Übrigen ist die Richtlinie nach Art. 3 Abs. 2 lit. b auf die Geltendmachung von Ansprüchen vor staatlichen Gerichten und nach lit. a dieser Bestimmung auf die vorprozessuale Beratung vor eben diesen Gerichte beschränkt.

- 7 **3. Verfahrensart.** §§ 1076 ff. gelten für alle gerichtlichen Verfahren unabhängig von dem Gerichtszweig, soweit eine Zuständigkeit für Zivil- und Handelssachen besteht. Die PKHRL regelt zwar auch das außerprozessuale Armenrecht, unterscheidet terminologisch aber nicht zwischen Prozesskosten- und Beratungshilfe. Unter Prozesskostenhilfe in §§ 1076 ff. ist nur diejenige i.S. von §§ 114 ff. zu verstehen. Soweit die PKHRL grenzüberschreitende Beratungshilfe vorsieht, ist die Umsetzung im Beratungshilfegesetz erfolgt.

II. Persönlicher Geltungsbereich

- 8 **1. Natürliche Person.** Der persönliche Anwendungsbereich ist auf natürliche Personen beschränkt (Art. 3 Abs. 1). Juristische Personen fallen nicht unter die PKHRL, auch nicht Parteien kraft Amtes, die an die Stelle juristischer Personen getreten sind.¹⁷ Auch sind Pläne, Verbraucherschutzorganisationen in den Geltungsbereich der PKHRL einzu-beziehen, nicht verwirklicht worden.¹⁸
- 9 Über die Verpflichtungen aus der Richtlinie hinaus hat der deutsche Gesetzgeber die Armenrechtsgewährung für juristische Personen europäisiert. Nach § 116 Abs. 1 Nr. 2 sind juristische Personen und parteifähige Vereinigungen, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR gegründet oder dort ansässig ist, einer inländischen juristischen Person oder parteifähigen Vereinigung gleichgestellt. Hierbei handelt es sich um eine Vorschrift, auf die §§ 1076–1078 *nicht* anwendbar ist.
- 10 **2. Legaler Aufenthalt.** Der Antragsteller muss sich legal in dem Mitgliedstaat aufhalten (Art. 4). Der Begriff der Legalität des Aufenthaltsortes ist ausländerrechtlich zu qualifizieren. Ob der Aufenthalt legal im Sinne von Art. 4 ist, bestimmt sich nach dem Recht des tatsächlichen Aufenthalts. Beantragt ein Marokkaner mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brüssel Prozesskostenhilfe, so bestimmt sich die Legalität seines Aufenthalts in Belgien nach belgischem Recht.
- 11 **3. Unerheblichkeit der Staatsangehörigkeit.** Die Staatsangehörigkeit der armen Partei ist unerheblich. Das Diskriminierungsverbot des Art. 4 PKHRL verbietet eine unterschiedliche Behandlung von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen. Ungeregelt ist die Rechtsstellung der Staatenlosen. Sie genießen nach der Ratio des Art. 4 PKHRL auch

¹⁵ Anders z.B. das belgische Recht; vgl. zu diesem Problem bei der Anwendung des deutsch-belgischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages *Geimer/Schütze* Internationale Urteilsanerkennung, Bd. II, S. 257 f.

¹⁶ Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Hartmann* § 114, Rdn. 37; *Maier* Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, 1979, Rdn. 13; *Schütze/Tscherning/Wais* Handbuch des Schiedsverfahrens, 2. Aufl., 1990, Rdn. 592; *Wieczorek/Schütze/Schütze* 3. Aufl., § 1034, Rdn. 39.

¹⁷ Vgl. *Schmidt* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 379.

¹⁸ Vgl. *Hau* in: *Gebauer/Wiedmann* Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Europäische Prozesskostenrichtlinie, Rdn. 13.

die Vergünstigung der grenzüberschreitenden Prozesskostenhilfe. Das ergibt sich für Deutschland im Übrigen auch aus dem New Yorker Abkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen vom 28.8.1954,¹⁹ dessen Art. 16 Abs. 2 Inländerbehandlung für die Gewährung von Armenrecht vorschreibt.

III. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Richtlinie umfasst alle EU-Staaten mit Ausnahme Dänemarks. Im Hinblick auf die besondere Situation Dänemarks²⁰ und die Vorbehalte Dänemarks ist Dänemark in Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie aus ihrem Geltungsbereich ausgeklammert. Es ist aber zu erwarten, dass durch die Verträge der EU mit Dänemark²¹ eine faktische Erstreckung stattfindet.

Im Übrigen ist der räumliche Geltungsbereich der Richtlinie mit dem der VO (EG) Nr. 44/2001 identisch.²²

IV. Anspruchsberechtigung

Für die Anspruchsvoraussetzungen und die Anspruchsberechtigung für die Rechtsverfolgung vor deutschen Gerichten gelten die §§ 114 ff., die im Einklang mit der PKHRL stehen, teilweise über diese hinausgehen. Über die Voraussetzungen der Gewährung des Armenrechts für die Prozessführung vor ausländischen Gerichten entscheidet das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde dieses Staates (Art. 15 Abs. 1 PKHRL). Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach der jeweiligen *lex fori*.²³ Diese müssen den Mindeststandards der PKHRL entsprechen.

Abweichend von der autonomen deutschen Regelung ist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Instanzenzug. Vgl. dazu § 1078, Rdn. 8.

V. Anwendbarkeit der §§ 114 ff.

Auf die Armenrechtsgewährung über die Grenze, die Gegenstand der Prozesskostenhilferichtlinie ist, finden in Verfahren vor deutschen Gerichten die §§ 114 ff. ZPO Anwendung.²⁴ Die deutsche Regelung steht mit den Erfordernissen der Richtlinie im Einklang, insbesondere auch das Erfordernis der hinreichenden Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung in § 114 ZPO (Art. 6 PKHRL).²⁵

Hinsichtlich der Prüfung der Armut findet sich in § 1078 Abs. 3 ZPO eine Anpassungsregelung zur Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenshaltungskosten in den betroffenen Staaten (Wohnsitz-/Aufenthaltsstaat und Gerichtsstaat). Vgl. dazu dort Rdn. 6f.

¹⁹ BGBl. 1976 II 473.

²⁰ Vgl. dazu Kohler Vom EuGVÜ zur EuGVVO: Grenzen und Konsequenzen der Vergemeinschaftung, FS Geimer 2002, S. 461 ff. (468 ff.).

²¹ Vgl. dazu Jayme/Kohler Europäisches Kollisionsrecht 2005: Hegemonialgesten auf dem Weg zu einer Gesamtvereinheitlichung, IPRax 2005, 481 ff. (485 f.).

²² Vgl. dazu Thomas/Putzo/Reichold § 1076, Rdn. 1.

²³ Vgl. Gottwald Prozesskostenhilfe für grenzüberschreitende Verfahren in Europa, FS Rechberger, 2005, S. 173 ff. (180).

²⁴ Vgl. Thomas/Putzo/Reichold § 1076, Rdn. 2; Zöller/Geimer § 1076, Rdn. 4.

²⁵ Vgl. Schmidt Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 378; Zöller/Geimer § 1076, Rdn. 4.

Die Richtlinie enthält zwar ein Diskriminierungsverbot (Art. 4), regelt aber bedauerlicherweise nicht das rechtliche Gehör im Verfahren auf Gewährung der Prozesskostenhilfe. So bleibt es bei der verfassungsrechtlich problematischen Regelung des § 117 Abs. 2 ZPO. Dem Antragsgegner wird rechtliches Gehör nicht gewährt, obwohl gerade er am besten falsche Angaben aufdecken und zu den Vermögensverhältnissen des Antragstellers vortragen könnte.

- 15 Die Regelung der §§ 114, 116 ZPO steht im Übrigen im Einklang mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 4 der Richtlinie. § 114 ZPO differenziert bei natürlichen Personen nicht hinsichtlich der Staatsangehörigkeit. Auch Ausländer und Staatenlose haben Anspruch auf Gewährung von Armenrecht.²⁶ Für juristische Personen hat § 116 Abs. 1 Nr. 2 das Postulat des Art. 4 der Richtlinie nunmehr verwirklicht. Ausländische juristische Personen oder parteifähige Vereinigungen, die im Inland oder einem Staat der EU oder des EWR gegründet und dort ansässig sind, sind inländischen juristischen Personen gleichgestellt. Das gilt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes auch im Hinblick auf Dänemark, obwohl dieser Staat aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie nach Art. 1 Abs. 3 ausgeschlossen ist.

§ 1077

Ausgehende Ersuchen

(1) Für die Entgegennahme und Übermittlung von Anträgen natürlicher Personen auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Übermittlungsstelle). Die Landesregierungen können die Aufgaben der Übermittlungsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 2003/8/EG vorgesehenen Standardformulare für Anträge auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe und für deren Übermittlung einzuführen. Soweit Standardformulare für Anträge auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe und für deren Übermittlung eingeführt sind, müssen sich der Antragsteller und die Übermittlungsstelle ihrer bedienen.

(3) Die Übermittlungsstelle kann die Übermittlung durch Beschluss vollständig oder teilweise ablehnen, wenn der Antrag offensichtlich unbegründet ist oder offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/8/EG fällt. Sie kann von Amts wegen Übersetzungen von dem Antrag beigefügten fremdsprachigen Anlagen fertigen, soweit dies zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Satz 1 erforderlich ist. Gegen die ablehnende Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe des § 127 Abs. 2 Satz 2 und 3 statt.

(4) Die Übermittlungsstelle fertigt von Amts wegen Übersetzungen der Eintragungen im Standardformular für Anträge auf Prozesskostenhilfe sowie der beizufügenden Anlagen

²⁶ Vgl. OLG Düsseldorf, MDR 1994, 301; LAG Hessen MDR 2001, 478; Thomas/Putzo/Reichold § 114, Rdn. 2; Wieczorek/Schütze/Steiner 3. Aufl., § 114, Rdn. 3; Zöller/Philippi § 114, Rdn. 5.

- a) in eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats der zuständigen Empfangsstelle, die zugleich einer der Amtssprachen der Europäischen Union entspricht, oder
- b) in eine andere von diesen Mitgliedstaaten zugelassene Sprache.

Die Übermittlungsstelle prüft die Vollständigkeit des Antrags und wirkt darauf hin, dass Anlagen, die nach ihrer Kenntnis zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind, beifügt werden.

(5) Die Übermittlungsstelle übersendet den Antrag und die beizufügenden Anlagen ohne Legalisation oder gleichwertige Förmlichkeiten an die zuständige Empfangsstelle des Mitgliedstaats des Gerichtsstands oder des Vollstreckungsmitgliedstaats. Die Übermittlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der gemäß Absatz 4 zu fertigenden Übersetzungen.

(6) Hat die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaats das Ersuchen um Prozesskostenhilfe aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers abgelehnt oder eine Ablehnung angekündigt, so stellt die Übermittlungsstelle auf Antrag eine Bescheinigung über die Bedürftigkeit aus, wenn der Antragsteller in einem entsprechenden deutschen Verfahren nach § 115 Abs. 1 und 2 als bedürftig anzusehen wäre. Abs. 4 Satz 1 gilt für die Übersetzung der Bescheinigung entsprechend. Die Übermittlungsstelle übersendet der Empfangsstelle des anderen Mitgliedstaats die Bescheinigung der Bedürftigkeit zwecks Ergänzung des ursprünglichen Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe.

Übersicht

- | | |
|--|--|
| <p>I. Zuständigkeit für ausgehende Ersuchen — 1</p> <p>II. Standardformulare — 4</p> <p>III. Ablehnung des grenzüberschreitenden Armenrechtsantrags — 6</p> <p>1. Prüfungspflicht der Übermittlungsstelle — 6</p> <p>2. Verfahren — 8</p> <p>3. Entscheidung — 9</p> <p>4. Rechtsmittel — 10</p> | <p>a. Einlegung der Beschwerde — 11</p> <p>b. Beschwer — 12</p> <p>c. Frist — 13</p> <p>IV. Übersetzungen und Vollständigkeitsprüfungen — 14</p> <p>V. Verfahren der Übermittlung — 15</p> <p>VI. Ablehnung des Ersuchens im Ausland — 16</p> <p>1. Ablehnung — 17</p> <p>2. Bedürftigkeitsbescheinigung — 18</p> <p>3. Übersendung der Bedürftigkeitsbescheinigung — 19</p> <p>VII. Kosten — 21</p> |
|--|--|

I. Zuständigkeit für ausgehende Ersuchen

Art. 14 Abs. 1 PHKRL fordert die Errichtung von Übermittlungsstellen. Das ist im internationalen Rechtsverkehr üblich. Abs. 1 überträgt die Aufgaben der Übermittlungsstelle dem Amtsgericht des Sprengels des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers. Das ist sachgerecht und entspricht der Regelung in § 10 Abs. 1 AusFG zum Haager Zivilprozessübereinkommen.¹ Anträge auf Gewährung grenzüberschreitender PKH innerhalb der EU (mit Ausnahme Dänemarks) und internationale Armenrechtsanträge nach dem Haager Zivilprozessübereinkommen 1954 werden zuständigkeitsrechtlich gleich behandelt.

¹ G vom 18. Dezember 1958, BGBl. 1958 I 939.

- 2 Die Aufgaben des Amtsgerichts im Rahmen des § 1077 sind nach § 20 Nr. 6 RPfG auf den Rechtspfleger übertragen.² Es handelt sich um echte Rechtspflegerangelegenheiten, auf die §§ 5 bis 11 RPfG uneingeschränkt Anwendung finden.³ Der Richter ist nur in Ausnahmefällen zuständig.⁴

Die Länder können die Zuständigkeiten konzentrieren und Amtsgerichte durch Rechtsverordnung bestimmen, die die Aufgaben der Übermittlungsstelle für mehrere Amtsgerichtsbezirke wahrnehmen. Das erleichtert die Bearbeitung, weil Gerichte mit Erfahrung im internationalen Rechtsverkehr und fachlicher Kompetenz bestimmt werden können. Von der Konzentrationsermächtigung hat bisher noch kein Bundesland Gebrauch gemacht.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

- 3 Aufgaben der Übermittlungsstelle sind: Bearbeitung eines Antrags und Fertigung notwendiger Übersetzungen (Abs. 4); Entscheidung über die Übermittlung eines Antrags (Abs. 3); Übersendung des Antrags an die zuständige Empfangsstelle des Mitgliedstaates (Abs. 5) und Ausstellung einer Bedürftigkeitsbescheinigung (Abs. 6).

II. Standardformulare

- 4 Durch Verordnung vom 21.12.2004 hat Deutschland Vordrucke für die Erklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Armenrechtsantragstellers und die Übermittlung der Anträge im grenzüberschreitenden Verkehr eingeführt.⁵

- 5 Die Übermittlungsstellen sind verpflichtet, diese Formblätter auch zu verwenden. Nach der PKHRL ist die Benutzung der Standardformulare nicht zwingend vorgeschrieben. Die Verwendung der in alle Amtssprachen der EU übersetzten Standardformulare erleichtert den Verkehr zwischen Übermittlungs- und Empfangsstellen und den für die Armenrechtsbewilligung zuständigen Gerichten und Behörden nicht nur sprachlich, vermeidet auch Rückfragen, da die Formulare zugleich Checklisten darstellen, die alle notwendigen Angaben enthalten.

Der deutsche Gesetzgeber hat deshalb in Abs. 2 den zwingenden Gebrauch der Standardformulare vorgeschrieben.

III. Ablehnung des grenzüberschreitenden Armenrechtsantrags

- 6 **1. Prüfungspflicht der Übermittlungsstelle.** Das Amtsgericht als Übermittlungsstelle hat keine rein technische Funktion der Weiterleitung des Armenrechtsantrags. Abs. 3 statuiert ein Prüfungsrecht und eine Prüfungspflicht. Das steht in Einklang mit Art. 13 Abs. 3 PKHRL, der es dem nationalen Gesetzgeber freistellt, die Übermittlungsstelle zu ermächtigen, die Übermittlung eines Antrags abzulehnen, wenn dieser offensichtlich unbegründet ist oder nicht in den Anwendungsbereich der PKHRL fällt. Die offensichtliche Unbegründetheit in Abs. 3 ist die nach Art. 6 Abs. 1 PKHRL.

Die Prüfung, ob der Antrag in den Anwendungsbereich der PKHRL fällt, ist zugleich eine der Anwendbarkeit des Übereinkommens. Sie erfordert volle Aufklärung des Sach-

2 Vgl. dazu Saenger/Rathmann § 1077, Rdn. 1.

3 Vgl. Rellermeyer Rechtspflegergeschäfte nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz, RpfL 2005, 61 ff. (62).

4 Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1077, Rdn. 4.

5 Vgl. Verordnung zur Einführung eines Vordrucks für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe sowie eines Vordrucks für die Übermittlung der Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im grenzüberschreitenden Verkehr (EG-Prozesskostenvordrucksverordnung – EG-PKHVV), BGBl. 2004 I 3538, abgedruckt unten sub Rechtsquellen und Materialien zum 11. Buch, Nr. 6.

verhalts und eine abschließende Entscheidung. Das gilt etwa für die Bestimmung des Wohnsitzes des Antragstellers oder der Qualifikation der Streitsache als zivil- oder handelsrechtlich.

Die Prüfung dagegen, ob der Antrag unbegründet ist, geht nur dahin, ob die Unbegründetheit offensichtlich, in der Regel also der Antrag missbräuchlich⁶ ist. Denn da die Behörden des Gerichtsstaats über die Gewährung des Armenrechts letztlich entscheidet, kann die Prüfung der Übermittlungsstelle nur auf evidente Fälle beschränkt sein.⁷

2. Verfahren. Das Amtsgericht kann die für die Evidenzprüfung der „offensichtlichen Unbegründetheit“ notwendigen Unterlagen – soweit diese nicht in deutscher Sprache abgefasst oder von einer deutschen Übersetzung begleitet sind – von Amts wegen ins Deutsche übersetzen lassen. Dem Antragsteller ist rechtliches Gehör zu gewähren. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, § 127 Abs. 1 S. 1.

3. Entscheidung. Eine zusprechende Entscheidung ergeht nicht. Führt die Prüfung dazu, dass der Antrag unter den Anwendungsbereich der PKHRL fällt und nicht offensichtlich unbegründet ist, so übermittelt das Amtsgericht den Antrag antragsgemäß.

Die ablehnende Entscheidung erfolgt durch Beschluss, der zu begründen ist. Der Beschluss ist dem Antragsteller zuzustellen, § 329 Abs. 3.

Die ablehnende Entscheidung hindert den Antragsteller nicht, einen Armenrechtsantrag unmittelbar im Gerichtsstaat zu stellen. Die Entscheidung des Amtsgerichts entfaltet Bindungswirkung nur hinsichtlich der Verpflichtung zur Übermittlung des Antrags. Stellt der Antragsteller einen Antrag auf Prozesskostenhilfe unmittelbar im Gerichtsstaat, so findet nicht die PKHRL, sondern das autonome Recht der *lex fori* Anwendung.⁸

4. Rechtsmittel. Gegen die ablehnende Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Anwendbar sind §§ 127 Abs. 2 S. 2 und 3.

a. Einlegung der Beschwerde. Die sofortige Beschwerde kann wahlweise beim Amtsgericht (*iudex a quo*) oder beim Landgericht (*iudex ad quem*) eingelegt werden (§ 569 Abs. 1 S. 1). Das kann durch Beschwerdeschrift geschehen, aber auch durch Einlegung zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 569 Abs. 2).

b. Beschwer. Erfolgt die Ablehnung der Übermittlung, weil der Antrag wegen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse des Antragstellers offensichtlich unbegründet (Art. 5 Abs. 1 PKHRL) i.S. von Abs. 3 ist, so ist die sofortige Beschwerde immer zulässig. Erfolgt die Ablehnung jedoch, weil der Antrag nicht in den Anwendungsbereich der PKHRL fällt, etwa, weil das Verfahren, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird, keine zivil- oder handelsrechtliche Streitigkeit zum Gegenstand hat, so muss der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigen, §§ 127 Abs. 2 S. 2, 511 Abs. 2 Nr. 1.

⁶ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1077, Rdn. 9.

⁷ Vgl. Gottwald Prozesskostenhilfe für grenzüberschreitende Verfahren in Europa, FS Rechberger, 2005, S. 173 ff. (181); Jastrow Grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivilsachen – Die EG-Richtlinie 8/2003, MDR 2004, 75 ff. (76).

⁸ Vgl. Saenger/Rathmann § 1076, Rdn. 5.

- 13 **c. Frist.** Die Frist zu Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt 1 Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Verkündung, § 569 Abs. 1 S. 2. Die Frist ist eine Notfrist.

IV. Übersetzungen und Vollständigkeitsprüfung

- 14 Der Antrag soll entscheidungsreif übermittelt werden. Deshalb hat das Amtsgericht den Antrag auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Eintragungen in das Standardformular und die Anlagen sind in eine der Amtssprachen des Empfangsmitgliedstaates, die zugleich eine der Amtssprachen der EU entspricht oder eine andere in dem Empfangsmitgliedstaat zugelassene Sprache zu übersetzen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass eine einheitliche Sprache benutzt wird. Wird das Armenrecht für eine Prozessführung in Belgien beantragt, so können die Angaben im Standardformular in die französische Sprache übersetzt und Anlagen in flämischer Sprache beigefügt werden, wenn der Antragsteller diese bereits in der Sprache vorlegt. Das dient der Beschleunigung und spart Kosten. Die Übersetzungen müssen nicht von einem vereidigten Übersetzer gefertigt werden. Auch der Antragsteller kann die Übersetzungen vornehmen oder der Rechtspfleger, wenn er der Sprache mächtig ist. Denn Abs. 4 konkretisiert nur die in Art. 13 Abs. 4 PKHRL statuierte Verpflichtung, den Antragsteller bei der Beschaffung der erforderlichen Übersetzung der Anlagen zu unterstützen. Legt der Antragsteller Übersetzungen vor, so ist das Amtsgericht nicht gehalten, deren Richtigkeit zu überprüfen. Einer Beglaubigung bedarf die Übersetzung nicht.

Die Kosten der Übersetzung trägt nach Art. 13 Abs. 6 PKHRL der deutsche Justizfiskus.

V. Verfahren der Übermittlung

- 15 Binnen 14 Tagen nach Prüfung der Vollständigkeit des Antrags, seiner Anlagen und Vorliegen der Übersetzungen hat das Amtsgericht den Antrag nebst Anlagen an die Empfangsstelle des Mitgliedstaates des Gerichtsstandes oder des Vollstreckungsmitgliedstaates zu übersenden. Hat die sofortige Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts Erfolg, so beginnt der Fristlauf mit Zustellung der Beschwerdeentscheidung.

VI. Ablehnung des Ersuchens im Ausland

- 16 Art. 5 Abs. 4 PKHRL trifft eine Regelung für den Fall unterschiedlicher Höhe der Lebenshaltungskosten im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat des Antragstellers und im Gerichtsstaat. Lebt der Antragsteller in einem Staat mit hohen Lebenshaltungskosten und soll der Prozess in einem Staat mit geringen Lebenshaltungskosten geführt werden, so kann es vorkommen, dass der Gerichtsstaat aufgrund der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Antragstellers keine Bedürftigkeit annimmt, dieser aber nach der Situation an seinem Wohnsitz oder Aufenthaltsort die Prozesskosten dennoch nicht aufbringen kann. Auch in diesem Fall muss nach Art. 5 Abs. 4 PKHRL das Armenrecht gewährt werden.

- 17 **1. Ablehnung.** Die Ablehnung des Armenrechts kann nach Übermittlung des Antrags nach Abs. 5 erfolgen. Dem steht gleich, dass die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaats ankündigt oder angekündigt hat, dass es einem Antrag des Antragstellers aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht stattgeben werde.

Das kann auch generell erfolgen. Bestehen in dem Staat des Gerichtsstandes oder dem Vollstreckungsmitgliedstaat Tabellen für die Bedürftigkeit und ist der Antragsteller hier nach nicht bedürftig, so wäre es eine bloße Förmelerei, die Ablehnung oder die Ankündigung der Ablehnung abzuwarten.

2. Bedürftigkeitsbescheinigung. Die Bedürftigkeitsbescheinigung des in Deutschland Domizilierten oder sich hier Aufhaltenden wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse von § 115 Abs. 1 und 2 ausgestellt. Zuständig ist das Amtsgericht. Die Übersetzung der Bedürftigkeitsbescheinigung in eine der Sprachen des Abs. 4 S. 1 wird vom Amtsgericht auf Kosten des deutschen Justizfiskus herbeigeführt. Im Übrigen gilt Abs. 4 S. 1 entsprechend. **18**

3. Übersendung der Bedürftigkeitsentscheidung. Hat die zuständige Stelle im Ausland nach Erhalt des Armenrechtsantrags diesen abgelehnt oder seine Ablehnung angekündigt, so übersendet das Amtsgericht in Ergänzung des Antrags die Bedürftigkeitsbescheinigung an die ausländische Empfangsstelle. Die Frist beträgt ebenfalls 14 Tage nach Vorliegen der Übersetzung. Abs. 5 S. 2 gilt nach seiner ratio entsprechend. **19**

Erfolgt die Ausstellung der Bedürftigkeitsbescheinigung vor Übersendung des Antrags weil die Ablehnung wegen der ausländischen Schwellenwerte zu erwarten ist, so werden Antrag, Bedürftigkeitsbescheinigung und Anlagen mit den entsprechenden Übersetzungen zusammen übersandt. Die Frist des Abs. 5 S. 2 ist zu beachten. **20**

VII. Kosten

In dem Verfahren vor der Übermittlungsstelle fallen für den Antragsteller keine Kosten an. Nimmt er den Antrag zurück oder wird dieser nach Abs. 3 von der Übermittlungsstelle oder von der zuständigen Behörde des Gerichts- oder Vollstreckungsstaates abgelehnt, so hat er die Auslagen zu tragen, § 28 Abs. 3 GKG.⁹ **21**

§ 1078

Eingehende Ersuchen

(1) Für eingehende Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe ist das Prozessgericht oder das Vollstreckungsgericht zuständig. Die Anträge müssen in deutscher Sprache ausgefüllt und die Anlagen von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein. Eine Legalisation oder gleichwertige Förmlichkeiten dürfen nicht verlangt werden.

(2) Das Gericht entscheidet über das Ersuchen nach Maßgabe der §§ 114 bis 116. Es übersendet der übermittelnden Stelle eine Abschrift seiner Entscheidung.

(3) Der Antragsteller erhält auch dann grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe, wenn er nachweist, dass er wegen unterschiedlich hoher Lebenshaltungskosten im Mitgliedstaat seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts einerseits und im Geltungsbereich dieses Gesetzes andererseits die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

(4) Wurde grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe bewilligt, so gilt für jeden Rechtszug, der vom Antragsteller oder dem Gegner eingeleitet wird, ein neuer-

⁹ Vgl. Saenger/Rathmann § 1077, Rdn. 6.

liches Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe als gestellt. Das Gericht hat dahin zu wirken, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Bewilligung der grenzüberschreitenden Prozesskostenhilfe für den jeweiligen Rechtszug darlegt.

Übersicht

I. Zuständigkeit für eingehende Ersuchen — 1	IV. Rechtsmittel — 5
II. Förmlichkeiten des Antrags aus dem Ausland — 3	V. Unterschiedlich hohe Lebenshaltungskosten — 6
III. Entscheidung — 4	VI. Weitere Rechtszüge — 8

I. Zuständigkeit für eingehende Ersuchen

- 1 Nach Art. 14 Abs. 1 PKHRL sind die Empfangsbehörden durch die Mitgliedstaaten zu bestimmen. Das erfolgt in Abs. 1 S. 1. Danach ist zuständig das Prozessgericht, bei dem das Verfahren geführt werden soll oder das Vollstreckungsgericht, das für die beabsichtigte Zwangsvollstreckungsmaßnahme zuständig ist. Das entspricht § 117 Abs. 1. Diese Bestimmung ist auch für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe anwendbar.
- 2 Zuständig ist der Rechtspfleger,¹ soweit eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts besteht. Wird jedoch Prozesskostenhilfe für die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in einem Verfahren beantragt, in dem eine richterliche Handlung erforderlich ist, so der zur Entscheidung in der Hauptsache zuständige Richter auch zur Entscheidung für die Prozesskostenhilfeentscheidung zuständig.²
Die Zuständigkeit ist ausschließlich.³

II. Förmlichkeiten des Antrags aus dem Ausland

- 3 Der Antrag muss in deutscher Sprache abgefasst, die Anlagen von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein, soweit sie nicht ohnehin deutschsprachig sind. Eine Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer oder eine Beglaubigung oder Legalisierung sind nicht erforderlich.

III. Entscheidung

- 4 Das Gericht entscheidet über den Antrag unter Anwendung deutschen Rechts nach Maßgabe der §§ 114 bis 116. Erforderlich sind Bedürftigkeit und hinreichende Erfolgsaussichten für die beabsichtigte Klage oder die Durchführung der Zwangsvollstreckung. Hier sind für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe keine anderen Maßstäbe anzulegen als bei Armenrechtsanträgen von im Inland domizilierten oder sich aufhaltenden Antragstellern. Lediglich bei der Bedürftigkeitsprüfung können durch unterschiedliche hohe Lebenshaltungskosten im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat des Antragsteller und in Deutschland abweichende Prüfmaßstäbe angelegt werden, dazu Rdn. 6.

1 Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1078, Rdn. 3.

2 Vgl. Zöllner/Geimer § 1076, Rdn. 7.

3 Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1078, Rdn. 3.

IV. Rechtsmittel

Gegen die ablehnende Entscheidung ist die sofortige Beschwerde nach § 127 Abs. 2 S. 2 gegeben.⁴ Die Notfrist des § 569 Abs. 1 S. 1 beträgt einen Monat. Gegen die Bewilligung des Armenrechts findet die sofortige Beschwerde der Staatskasse unter den Voraussetzungen und in dem Verfahren nach § 127 Abs. 3 statt. 5

V. Unterschiedlich hohe Lebenshaltungskosten

Ist der Antragsteller nach deutschen Standards nicht bedürftig i.S. von §§ 114 f., kann er wegen der höheren Lebenshaltungskosten in seinem Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat die Kosten der Prozessführung in Deutschland aber nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen, so ist ihm nach Abs. 3 Prozesskostenhilfe zu gewähren. Abs. 3 korrespondiert mit § 1077 Abs. 6 und entspricht der Vorgabe in Art. 5 Abs. 4 PKHRL. 6

Hat der Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat eine § 1077 Abs. 6 entsprechende Regelung 7 erlassen, die für den Fall der unterschiedlich hohen Lebenshaltungskosten die Ausstellung einer Bedürftigkeitsentscheidung vorsieht, so ist diese allein für den Nachweis der Bedürftigkeit geeignet. In allen anderen Fällen kann der Nachweis in jeglicher Weise erbracht werden.⁵

VI. Weitere Rechtszüge

Nach § 115 Abs. 1 S. 1 erfolgt die Bewilligung der Prozesskostenhilfe für jeden Rechtszug besonders. Das gilt auch für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe.⁶ Da aber in einigen Mitgliedstaaten die Armenrechtsgewährung nicht nach Rechtszügen getrennt, sondern für das gesamte Verfahren erfolgt und Art. 9 Abs. 3 PKHRL bestimmt, dass Prozesskostenhilfe auch gewährt wird, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird, geht der deutsche Kompromiss dahin, dass der Antrag für alle Rechtszüge als gestellt gilt. Es ist also kein neuer Antrag für den jeweiligen weiteren Rechtszug erforderlich. Allerdings muss vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe für die höhere Instanz der Antragsteller darlegen, dass die Voraussetzungen für die Armenrechtsgewährung gegeben sind. Sind diese nicht mehr gegeben, so ist der Antrag abzulehnen.⁷ 8

VIERTER ABSCHNITT

Europäische Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004

Vorbemerkung zu §§ 1079–1086

Durch §§ 1079–1086 wird die Ausführung der VO (EG) Nr. 805/2004 geregelt. Dieses Regelwerk sollte ein Abschied vom Vollstreckbarerklärungsverfahren durch Klauselertei- 1

⁴ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1078, Rdn. 7.

⁵ Vgl. Saenger/Rathmann § 1077, Rdn. 2, die allerdings annehmen, dass der geforderte Nachweis der Bedürftigkeit nach deutschem Recht und damit wohl auch unter Missachtung einer Bedürftigkeitsentscheidung des Wohnsitz- und Aufenthaltsortes des Antragstellers erfolgen könne.

⁶ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1078, Rdn. 8; Thomas/Putzo/Reichold § 1078, Rdn. 3.

⁷ Missverständlich Saenger/Rathmann § 1078, Rdn. 3: „... so wird die Gewährung von PKH abzulehnen sein.“ Sie ist abzulehnen!

lung, wie es insbesondere die VO (EG) Nr. 44/2001 kennt, für einen wirtschaftlich bedeutsamen Bereich sein. Bei unbestrittenen Forderungen sollte jede Entscheidung von einem Gericht im Geltungsbereich der EuGVVO ohne vorherige Klauselerteilung in allen EU-Staaten (mit Ausnahme Dänemarks) vollstreckt werden können. Dieses hehre Ziel ist an der Haltung der Verbraucherschützer gescheitert,¹ die die Verordnung im Interesse ihrer Klientel zu einer Mogelpackung gemacht haben. Mit der Beschränkung des Europäischen Vollstreckungstitels gegen Verbraucher mit Wohnsitz im Erststaat ist der europäische Vollstreckungstitel zu einem Papiertiger geworden. Da die überwältigende Zahl unbestrittener Forderungen solche mit kleinen Beträgen gegen Verbraucher sind und Verbraucher regelmäßig kein Vermögen außerhalb ihres Wohnsitzstaates haben, ist die praktische Bedeutung der VO (EG) Nr. 805/2004 gering. Die der Verordnung vorangestellte Erwägung Nr. 18, die von gegenseitigem Vertrauen in die ordnungsgemäße Rechtspflege der Mitgliedstaaten spricht, stammt wohl aus einer Zeit, bevor die Verbraucherschützer in letzter Minute doch noch die Privilegien ihrer Klientel, die auf dem Grundsatz: *Kein Vertrauen in fremde Justiz bei Verbraucherbeteiligung*² basieren, durchgesetzt haben.³

- 2 Die Regelung der §§ 1079 ff. ist nicht ausschließlich.⁴ Der Gläubiger eines europäischen Vollstreckungstitels hat ein Wahlrecht, ob er das vereinfachte Verfahren des 11. Buchs der ZPO betreibt oder das Klauselerteilungsverfahren nach der EuGVVO. Das stellt Art. 27 EuVTVO ausdrücklich klar.⁵ Die Parallelität der Verfahren nach EuGVVO und EuVTVO führt dazu, dass der Gläubiger sich zwei Zwangsvollstreckungstitel verschaffen kann.⁶ Natürlich kann diese Titelvermehrung nicht zur Mehrfachvollstreckung und -befriedigung führen. Die Lösung kann nur über das zweitstaatliche Vollstreckungsrecht gefunden werden.

Schrifttum

Arnold/Hilbig/Zenker Kommentar EuVTVO, in: Geimer/Schütze Internationaler Rechtsverkehr, 541, 5 ff.; *D'Avout* La circulation automatique des titres exécutoires imposée par le règlement 805/2004 du 21 avril 2004, rev. crit. 2006, 1 ff.; *Bach* Grenzüberschreitende Vollstreckung in Europa, 2008; *Bajons*, Von der Internationalen zur Europäischen Urteilsanerkennung und -vollstreckung, FS Rechberger, 2005, 1 ff.; *Becker* Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckbarerklärung im europäischen Zivilverfahrensrecht – Bestimmung der Grenzen für die Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels, Diss. Köln 2004; *Beltz* Le titre exécutoire européen (TEE), Recueil Dalloz, 2005, 2707 ff.; *Biavati* Some Remarks about the European Regulation creating an Enforcement Order for unconstested Claims, FS Kerameus, 2009, S. 75 ff.; *Bittmann* Vom Exequatur zum qualifizierten Klauselerteilungsverfahren, 2008; *Bittmann* Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung eines Europäischen Vollstreckungstitels, IPRax 2008, 445 ff.; *Bitt-*

1 Vgl. dazu *Mankowski* Europäischer Vollstreckungstitel und prozessualer Verbraucherschutz, FS Kerameus, 2009, S. 785 ff.

2 Vgl. zur Konterkarierung des Grundsatzes des Vertrauens in die Justiz der Mitgliedstaaten im Rahmen der Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit auch *Schütze* DIZPR, Rdn. 292; *Schütze* Internationales Zivilprozessrecht und Politik, FS Georgiades, 2005, S. 577 ff. (580 ff.).

3 Die Regelung wird begrüßt von *Hilbig* in: Geimer Schütze IRV, 541.91 f. (Art. 6 EuVTVO, Rdn. 31 ff.), dort auch eine Darstellung der Historie der Norm.

4 Vgl. dazu *Mayr/Czernich* Europäisches Zivilprozessrecht, 2006, Rdn. 387; *Rauscher/Pabst* EG-VollstrTitelVO, Art. 27 Rdn. 1; *Rellermeyer* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, Rpfl. 2005, 389 ff. (390).

5 Vgl. auch Nr. 20 der der Verordnung vorangestellten Erwägungen; weiter *Bittmann* Das Verhältnis der EuVTVO zur EuGVVO, IPRax 2011, 55 ff.; *Kienle* Effektiver Zugang zum (doppelten) Recht? – Ein Zwischenruf zum Verhältnis von EuGVO und EuVTVO, EuZW 2010, 334 ff.; *Mankowski* Wieviel Bedeutung verliert die EuGVVO durch den Europäischen Vollstreckungstitel? FS Kropholler, 2008, S. 829 ff.

6 Vgl. zu der Problematik *Mankowski* Wieviel Bedeutung verliert die EuGVVO durch den Europäischen Vollstreckungstitel? FS Kropholler, 2008, S. 829 ff. (835).

mann Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel (EuVTVO), in: Gebauer/Wiedmann (Hrsg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2. Aufl., 2010, S. 1497 ff.; *Bittmann* Der Kostenfestsetzungsbeschluss nach § 104 ZPO als Europäischer Vollstreckungstitel, RPfl. 2009, 369 ff.; *Bittmann* Das Verhältnis der EuVTVO zur EuGVVO, IPRax 2011, 55 ff.; *Bittmann* Ordnungsgeldbeschlüsse nach § 890 ZPO als Europäische Vollstreckungstitel? IPRax 2012, 62 ff.; *Boschiero* The forthcoming European enforcement order. Towards a European law-enforcement area, riv.dir.int. 2003, 394 ff.; *Burgstaller/Neumayr* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, ÖJZ 2006, 179 ff.; *Coester-Waltjen* Einige Überlegungen zu einem künftigen europäischen Vollstreckungstitel, FS Beys, 2003, S. 183 ff.; *Coester-Waltjen* Der neue europäische Vollstreckungstitel, JURA 2005, 394 ff.; *Coester-Waltjen* Und noch einmal: Der europäische Vollstreckungstitel, FS Yessiou-Faltsi, 2007, S. 39 ff.; *Coester-Waltjen* Der Europäische Vollstreckungstitel – Bestandsaufnahme und kritische Bewertung, FS Ansay, 2006, S. 47 ff.; *Correa Delcasso* Le titre exécutoire européen et l'inversion du contentieux, RIDC 2001, 61 ff.; *Costa da Silva* O Título Executivo Europeu, 2005; *Ernst*, Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, JurBüro 2005, 568 ff.; *Franzmann* Die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 – notarielle Urkunden europaweit vollstreckbar, MittBayNot 2004, 404 ff.; *Freitag* Anerkennung und Rechtskraft europäischer Titel nach EuVTVO, EuMahnVO und EuBagatellVO, FS Kropholler, 2008, 759 ff.; *Freudenthal* De Europese Executoriale Titel en de Europese betalingsbevelprocedure: afstemming van Europese rechtsmaatregelen, Nederlands Internationaal Privaatrecht, 2004, 393 ff.; *Funken*, Das Anerkennungsprinzip im internationalen Privatrecht, 2009; *Gebauer* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, NZ 2006, 103 ff.; *Geimer* Verbesserungen der Rechtsverfolgung über die Grenze in der Europäischen Union – Einige Bemerkungen zum Europäischen Vollstreckungstitel, FS Vollkommer, 2006, 385 ff.; *Geimer* Das Brüssel I-System und seine Fortentwicklung im Lichte der Beschlüsse von Tampere, FS Németh, 2003, S. 229 ff.; *Gerling* Die Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln durch die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen: Im Vergleich zum bisherigen Recht und zur Rechtslage in den USA, 2006; *Halfmeier* Die Vollstreckungsgegenklage im Recht der internationalen Zuständigkeit, IPRax 2007, 381 ff.; *Heringer*, Der europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, 2007; *Hess* Die Integrationsfunktion des europäischen Zivilverfahrensrechts, IPRax 2001, 389 ff.; *Hess* Europäischer Vollstreckungstitel und nationale Vollstreckungsgegenklage, IPRax 2004, 493 ff.; *Hess* Europäisches Zivilprozessrecht, 2010, S. 533 ff.; *Hök* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, ZAP 2005, 159 ff.; *Hüfstege* Braucht die Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel eine ordpublic-Klausel? FS Jayme, 2004, S. 371 ff.; *Hüfstege* Der europäische Vollstreckungstitel, in: Gottwald (Hrsg.), Perspektiven der juristischen Zusammenarbeit in der Europäischen Union, 2004, S. 113 ff.; *Klumpff* Die Zustellungsformen der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels, 2009; *König* EuVTVO: Belehrungserfordernisse und Anwendungsbereich, IPRax 2008, 141 ff.; *Kohler* Systemwechsel im europäischen Anerkennungsrecht: Von der EuGVVO zur Abschaffung des Exequatur, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 2002, S. 147 ff.; *Kohler* Von der EuGVVO zum Europäischen Vollstreckungstitel – Entwicklungen und Tendenzen im Recht der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, in: Reichelt/Rechberger (Hrsg.), Europäisches Kollisionsrecht, 2004, S. 63 ff.; *Kropholler/von Hein* Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., 2011, S. 763 ff.; *Laenens* Le titre exécutoire européen en Belgique, FS Kerameus, 2009, S. 689 ff.; *Leible/Lehmann* Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen und ihre Auswirkungen auf die notarielle Praxis, NotBZ 2004, 453 ff.; *Luckey* Der Europäische Vollstreckungstitel (EG-VO Nr. 805/2004), ZGS 2005, 389 ff.; *Mankowski* Europäischer Vollstreckungstitel und prozessualer Verbraucherschutz, FS Kerameus, 2009, S. 785 ff.; *Münch* Die vollstreckbare Notariatsurkunde im Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 805/2004, FS Rechberger, 2005, S. 395 ff.; *Oberhammer* Der Europäische Vollstreckungstitel: Rechtspolitische Ziele und Methoden, JBl 2006, 477 ff.; *Pfeiffer* Einheitliche unmittelbare und unbedingte Urteilsgeltung in Europa, FS Jayme, 2004, S. 675 ff.; *Rausch*, Vereinfachte Unterhaltsvollstreckung in der EU mit dem neuen Europäischen Vollstreckungstitel, Familie und Recht 2005, 437 ff.; *Rauscher* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, 2004; *Rauscher/Pabst* Verordnung (EG) Nr. 805/2004, in: Rauscher (Hrsg.), Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., 2006, S. 1197 ff.; *Rechberger* Die Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen und die europäische Rechtsschutzkultur, FS Kerameus, 2009, S. 1141 ff.; *Rechberger* Die neue Generation – Bemerkungen zu den Verordnungen Nr. 805/2004, Nr. 1896/2006 und Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, FS Leipold, 2009, S. 301 ff.; *Rechberger/Frauenberger-Pfeiler* Der Europäische Vollstreckungstitel – Eine Annäherung, FS Fischer, 2004, S. 399 ff.; *Reichel* Das EG-Vollstreckungs-

titel-Durchführungsgesetz und die Auswirkungen auf das arbeitsgerichtliche Verfahren, NZA 2005, 389 ff.; *Rellermeyer* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, RpfL 2005, 389 ff.; *Riedel* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, ProzessRB, 2005, 324 ff.; *Riajvec* Der Europäische Vollstreckungstitel – am Beispiel Sloweniens, ZZPInt 12 (2007), 155 ff.; *Ringwald* Europäischer Vollstreckungstitel nach der EuVTVO und Rechtsbehelfe des Schuldners, 2011; *Röthel/Sparmann* Der europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, WM 2006, 2285 ff.; *Roth* Der Kostenfestsetzungsbeschluss für eine einstweilige Verfügung als Anwendungsfall des Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, IPRax 2008, 235 ff.; *Rotmann* Der Schutz des Dritten in der europäischen Mobiliarzwangsvollstreckung – Eine rechtsvergleichende Untersuchung vor dem Hintergrund der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, Diss. Heidelberg 2007; *Stadler* Das europäische Zivilprozessrecht – Wie viel Beschleunigung verträgt Europa? IPRax 2004, 2 ff.; *Stadler* Kritische Anmerkungen zum Europäischen Vollstreckungstitel, RIW 2004, 801 ff.; *Stein* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen tritt in Kraft – Aufruf zu einer nüchternen Betrachtung, IPRax 2004, 181 ff.; *Stein* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen – Einstieg in den Ausstieg aus dem Exequaturverfahren bei Auslandsvollstreckung, EuZW 2004, 679 ff.; *Storme* Ein einheitlicher Europäischer Vollstreckungstitel als Vorbote eines weltweiten Titels, FS Nakamura, 1996, S. 581 ff.; *Strasser* Praxisprobleme bei der Zwangsvollstreckung aus einem Europäischen Vollstreckungstitel, RpfL 2007, 249 ff.; *Taborowski* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen – ein kurzer Überblick aus polnischer Sicht, IPRax 2007, 250 ff.; *Tarzia* Il titolo esecutivo Europeo per crediti non contestati, FS Schlosser 2005, S. 985 ff.; *Tsikrikas* Die Einlegung von Rechtsbehelfen im Vollstreckungsverfahren aufgrund eines europäischen Vollstreckungstitels, ZZPInt 11 (2006), 51 ff.; *Wagner* Vom Brüsseler Übereinkommen über die Brüssel-I-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPRax 2002, 75 ff.; *Wagner* Die neue EG-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPRax 2005, 189 ff.; *Wagner* Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel – unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckungsabwehrklage, IPRax 2005, 401 ff.; *Wagner* Der Europäische Vollstreckungstitel, NJW 2005, 1157 ff.; *Yessiou-Faltsi* Die Folgen des Europäischen Vollstreckungstitels für das Vollstreckungsrecht in Europa, in: Gottwald (Hrsg.), Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union, 2004, S. 213 ff.; *Yessiou-Faltsi* The European Enforcement Order After Five Years of Experience in Greece, Revue Hellénique de Droit International 61 (2008), 735 ff.; *Zilinsky* De Europese Executoriale Titel, 2004.

TITEL 1

Bestätigung inländischer Titel als Europäische Vollstreckungstitel

§ 1079

Zuständigkeit

Für die Ausstellung der Bestätigungen nach

1. Artikel 9 Abs. 1, Artikel 24 Abs. 1, Artikel 25 Abs. 1 und
2. Artikel 6 Abs. 2 und 3

der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. EU Nr. L 143 S. 15) sind die Gerichte, Behörden und Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.

Übersicht

- | | |
|---------------------------------------|------------------------|
| I. Sachlicher Anwendungsbereich — 1 | III. Zuständigkeit — 6 |
| II. Notwendigkeit der Bestätigung — 4 | |

I. Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der EuVTVO erfasst Zivil- und Handelssachen 1 (Art. 2 Abs. 1). Der Begriff entspricht dem in Art. 1 EuGVVO/LugÜ II¹ sowie Art. 1 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ I. Um eine einheitliche Anwendung im europäischen Justizraum zu gewährleisten, ist autonom zu qualifizieren. Die Grundsätze die der EuGH² in der Sache *LTU v. Eurocontrol*³ entwickelt hat, gelten auch im Rahmen der EuVTVO. Auf die Art der Gerichtsbarkeit kommt es nicht an (Art. 2 Abs. 1 EuVTVO). Auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Verletzten im Strafprozess (Adhäsionsverfahren) sind zivilrechtlicher Natur. Das entspricht Art. 5 Nr. 4 EuGVVO/LugÜ II und Art. 5 Nr. 4 EuGVÜ/LugÜ I.⁴ Auch die Entscheidungen im Ordnungsmittelverfahren nach § 890 fallen unter den Begriff der Zivilsache nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 EuVTVO.⁵

Allerdings müssen die verfahrensrechtlichen Mindeststandards der Artt. 12ff. EuVTVO eingehalten sein.⁶ Da liegen nach der Rechtsprechung des BGH entscheidende Probleme. Das deutsche Recht sieht bei Antragsgegnern keine den Mindestvoraussetzungen der Artt. 12ff. EuVTVO entsprechende Belehrung vor. Dies führte in dem vom BGH entschiedenen Fall letztlich zur Verweigerung der Bestätigung. Bei der Durchsetzung von Ordnungsgeldbeschlüssen im Ausland bleibt bei fehlender Belehrung aber immer noch der Weg über die Klauselerteilung nach der EuGVVO.

Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der EuVTVO sind öffentlichrechtliche An- 2 gelegenheiten, insbesondere Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten. Art. 2 Abs. 1 EuVTVO nimmt ausdrücklich Ansprüche gegen den Staat als *acta iure imperii*⁷ aus. Das ist aus deutscher Sicht eine überflüssige Ausnahme, da für derartige Ansprüche ohnehin kein Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte besteht.⁸ Die Ausnahme fällt jedoch bei Verzicht auf die Immunität des ausländischen Staates weg.⁹ Die Ausnahme gilt nur für Ansprüche gegen ausländische Staaten, da nur sie Immunität vor deutschen Gerichten genießen, nicht für Ansprüche gegen den deutschen Staat, solange sie nur zivilrechtlicher Natur sind.

1 Vgl. *Arnold* in: *Geimer/Schütze IRV*, 541. 29 (Art. 1 EuVTVO, Rdn. 1; *Bittmann* in: *Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss*, Art. 2 EuVTVO, Rdn. 15; *Heringer* *Der europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen*, 2007, S. 54; *Kropholler/von Hein* *Europäisches Zivilprozessrecht*, 9. Aufl., 2011, Art. 2 EuVTVO, Rdn. 1; *Mayr/Czernich* *Europäisches Zivilprozessrecht*, Rdn. 391; *Rauscher/Pabst* *EG-VollstrTitelVO*, Einl., Rdn. 44.

2 Vgl. zur Anwendbarkeit der EuGH Rechtsprechung zu EuGVVO, EuGVÜ und LugÜ *Hüßtege* *Braucht die Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel eine ordre public-Klausel?* FS Jayme, 2004, S. 371 ff. (372); *Rauscher/Pabst* *EG-VollstrTitelVO*, Art. 2, Rdn. 4.

3 Vgl. EuGH Rs. 29/76 – *LTU v. Eurocontrol* – EuGHE 1976, 1541 = NJW 1977, 489 mit Anm. *Geimer* = RIW/AWD 1977, 40 mit Anm. *Linke* = Rev. crit. 1977, 772 mit Anm. *Droz*.

4 Vgl. dazu *Kohler* *Adhäsionsverfahren und Brüsseler Übereinkommen 1968*, in: *Will* (Hrsg.), *Schadensersatz im Strafverfahren*, 1990, S. 74 ff.

5 Vgl. BGH NJW 2010, 1883 = IPRax 2012, 72, mit Besprechungsaufsatz *Bittmann* *Ordnungsgeldbeschlüsse nach § 890 ZPO als Europäische Vollstreckungstitel?* ebenda, 62 ff.; zur Diskussion in der Literatur vgl. *Arnold* in: *Geimer/Schütze IRV*, 541.33 (Art. 2 EuVTVO, Rdn. 4), *Der EuGH hat den Ordnungsgeldbeschluss nach § 890 ZPO als Zivilsache i.S. von Art. 1 EuGVVO qualifiziert*, vgl. EuGH Rs. C-406/09 – *Realchemie Nederland BV v. Bayer CropScience AG* – NJW 2011, 3568.

6 Vgl. BGH IPRax 2012, 72; *Bittmann* IPRax 2012, 62 ff. (65 f.).

7 Darin ist keine Einschränkung des sachlichen Geltungsbereichs gegenüber der VO (EG) Nr.44/2001 zu sehen. Auch dort sind – ohne ausdrückliche Erwähnung – Ansprüche aus *acta iure imperii* gegen ausländische Staaten ausgenommen, vgl. *Kropholler/von Hein* *Europäisches Zivilprozessrecht*, Art. 2 EuVTVO, Rdn. 2.

8 Vgl. dazu im Einzelnen *Schütze* *DIZPR*, Rdn. 78 ff.

9 Vgl. im Einzelnen *Geimer* *IZPR*, Rdn. 629 ff.

- 3 Zur Herstellung eines Gleichlaufs mit der EuGVVO und den entsprechenden Regelungen in EuGVÜ und LugÜ I und II nimmt Art. 2 Abs. 2 EuVTVO die gleichen Sachgebiete aus.

II. Notwendigkeit der Bestätigung

- 4 Die Bestätigung nach Art. 9 Abs. 1 und die Ersatzbestätigung nach Art. 6 Abs. 3 EuVTVO ersetzen für gerichtliche Titel die Klauselerteilung. Es handelt sich um eine modifizierte Klauselerteilung nach § 724.¹⁰ Entsprechendes gilt für gerichtliche Vergleiche nach Art. 24 Abs. 1 und für notarielle Urkunden nach Art. 25 Abs. 1 EuVTVO. Ohne Bestätigung ist eine Vollstreckung nicht möglich. Nach Art. 20 Abs. 2 EuVTVO hat der Gläubiger den Vollstreckungsbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaates die Bestätigung zusammen mit einer Ausfertigung der Entscheidung und ggf. einer Transkription oder Übersetzung der Bestätigung zu übermitteln. Dem Gläubiger können mehrere Ausfertigungen erteilt werden, da er in mehreren Mitgliedstaaten die Zwangsvollstreckung betreiben können muss und es u.U. in einem Vollstreckungsstaat mehrere Vollstreckungsorgane gibt.¹¹ In Deutschland ist für das Verfahren § 733 ZPO entsprechend anwendbar.¹²

Die Bestätigung setzt Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat voraus. Rechtskraft wird nicht gefordert. Vorläufige Vollstreckbarkeit genügt.¹³ Die Frage der Vollstreckbarkeit beurteilt sich nach erststaatlichem Recht (Recht des Ursprungsstaates).¹⁴ Es ist Vollstreckbarkeit im formellen Sinne erforderlich.¹⁵ Die Bestätigung wird mit der Mitteilung an den Gläubiger wirksam,¹⁶ um den Überraschungseffekt der Zwangsvollstreckung nicht zu gefährden.

Die Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit oder Beschränkung der Vollstreckbarkeit nach Art. 6 Abs. 2 EuVTVO dienen zum Nachweis der Nicht(mehr)Vollstreckbarkeit.

- 5 Eine Bestätigung dynamisierter Unterhaltstitel nach § 1612a BGB ist nicht zulässig.¹⁷ Diese fallen nicht unter den Anwendungsbereich der EuVTVO, da ein bezifferter Betrag fehlt.¹⁸ Wenn jedoch eine Bezifferung nach § 245 FamFG erfolgt, ist eine Bestätigung möglich.¹⁹ Dasselbe gilt für die Anrechnung des Kindergeldes (§ 1612b BGB), die in dynamisierter Form zulässig ist.²⁰

10 Vgl. *Schütze* Internationales Zivilprozessrecht, in: Locher/Mes (Hrsg.), Beck'sches Prozessformularbuch, 11. Aufl., 2010, I.T.8. Dort auch ein Formulierungsvorschlag für den Antrag auf Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel.

11 Vgl. *Hilbig* in: Geimer/Schütze IRV, 541.127 (Art. 9 EuVTVO, Rdn. 23) mit weiteren Nachweisen.

12 Vgl. *Hilbig* in: Geimer/Schütze IRV, 541.127 (Art. 9 EuVTVO, Rdn. 23).

13 Unstr., vgl. für Nachweise *Hilbig* in: Geimer/Schütze IRV, 541.83 (Art. 6 EuVTVO, Rdn. 9, Fn. 17).

14 Vgl. *Bittmann* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 6 EuVTVO, Rdn. 48; *Geimer* IZPR, Rdn. 3180 j; *Hilbig* in: Geimer/Schütze IRV, 541.83 (Art. 6 EuVTVO, Rdn. 10).

15 Vgl. *Hilbig* in: Geimer/Schütze IRV, 541.84 (Art. 6 EuVTVO, Rdn. 11); vgl. auch zu Art. 31 EuGVÜ EuGH – Rs. C-267/97 – *Cousier v. Fortisbank SA* – EuGHE 1999 I, 2543 = IPRax 2000, 18.

16 Vgl. *Hilbig* in: Geimer/Schütze IRV, 541, 129 f. (Art. 9 EuVTVO Rdn. 25); *Leible/Freitag* Forderungsbeitreibung, 2008, § 5, Rdn. 28.

17 Vgl. *Zöller/Geimer* § 1079, Rdn. 7.

18 Vgl. *Zöller/Geimer* § 1079, Rdn. 7.

19 Vgl. *Wagner* Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel – unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckungsabwehrklage, IPRax 2005, 401ff. (409f.).

20 Vgl. *Wagner* Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel – unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckungsabwehrklage, IPRax 2005, 401ff. (409f.).

III. Zuständigkeit

Anwendbar ist § 724. Das Gericht des ersten Rechtszuges ist zuständig für die Bestätigung, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von diesem Gericht. Das entspricht Art. 6 Abs. 1 EuVTVO. Funktionell zuständig ist nach § 20 Nr. 11 RPflG der Rechtspfleger.²¹ Weiterhin bleibt jedoch eine Befassung des Richters nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 6 RPflG unberührt.²²

In Kinder- und Jugendhilfesachen liegt die Zuständigkeit beim Jugendamt, dem nach § 60 S. 3 SGB VIII die Beurkundung der Verpflichtungserklärung übertragen ist.²³ Im Übrigen entscheidet bei Einwendungen das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht, § 60 S. 3 Nr. 2 SGB VIII.

Bei notariellen Urkunden liegt die Zuständigkeit für die Bestätigung bei dem Notar, der die Verpflichtung beurkundet hat, § 797 Abs. 2.

Bei vollstreckbaren Anwaltsvergleichen ist darauf abzustellen, wer den Vergleich für vollstreckbar erklärt hat.²⁴ Ist die Vollstreckbarerklärung nach § 796b erfolgt, so ist das Prozessgericht zuständig, das für die gerichtliche Geltendmachung des zu vollstreckenden Anspruchs zuständig wäre. Ist die Vollstreckbarerklärung durch einen Notar nach § 796 c erfolgt, so ist dieser für die Bestätigung zuständig.

§ 1080 Entscheidung

(1) Bestätigungen nach Artikel 9 Abs. 1, Artikel 24 Abs. 1, Artikel 25 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 sind ohne Anhörung des Schuldners auszustellen. Eine Ausfertigung der Bestätigung ist dem Schuldner zuzustellen.

(2) Wird der Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung zurückgewiesen, so sind die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel entsprechend anzuwenden.

Übersicht

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> I. Verfahren — 1 II. Entscheidung — 2 III. Zurückweisung des Antrags — 3 <ul style="list-style-type: none"> 1. Zurückweisung des Antrags auf Bestätigung — 4 | <ul style="list-style-type: none"> 2. Zurückweisung des Antrags auf Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit — 5 IV. Kosten und Gebühren — 6 |
|--|--|

I. Verfahren

Das Verfahren wird auf Antrag eingeleitet.¹ Der Antrag ist nicht fristgebunden und kann jederzeit gestellt werden, Art. 6 Abs. 1 S. 1 EuVTVO.

Die Prozessvollmacht des Verfahrens, das zu dem Titel geführt hat, wirkt fort. Da es sich bei der Bestätigung um eine Art modifizierter Klauselerteilung handelt und der An-

²¹ Vgl. Saenger/Saenger § 1079, Rdn. 3; Zöllner/Geimer § 1079, Rdn. 9.

²² Vgl. Kropholler/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 9 EuVTVO, Rdn. 4, Fn. 2.

²³ Vgl. Saenger/Saenger § 1079, Rdn. 4.

²⁴ Vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege § 1079, Rdn. 1.

¹ Vgl. für ein Muster Schütze Internationales Zivilprozessrecht, in: Locher/Mes, Beck'sches Prozessformularbuch, 11. Aufl., 2010, I.T.8, S. 473 ff.

trag zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden kann, besteht im Übrigen kein Anwaltszwang, § 78 Abs. 5.

Eine Anhörung des Schuldners findet in dem Bestätigungsverfahren nicht statt. Das ist hinnehmbar, da der Schuldner durch einen Berichtigungs- oder Widerrufs Antrag nach Art. 10 EuVTVO (vgl. dazu § 1081) rechtliches Gehör erhalten kann.

II. Entscheidung

- 2 Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wird auf dem Formblatt Anh. I zur EuVTVO ausgestellt, Art. 9 Abs. 1 EuVTVO. Die Bestätigung erfolgt in der Sprache, in der die Entscheidung abgefasst ist, Art. 9 Abs. 2 EuVTVO.

Die Entscheidung ist förmlich nur an den Schuldner zuzustellen (Abs. 1 S. 2), an den Gläubiger formlos.² Für die Zustellung innerhalb des Geltungsbereichs der EuVTVO kommt die EuZVO zur Anwendung.³ Im Übrigen ist § 183 zu beachten.⁴

Bei Rechtsnachfolge sind §§ 727 ff. anzuwenden.⁵

III. Zurückweisung des Antrags

- 3 Abs. 2 ist unklar.⁶ Die Fassung legt nahe, dass § 732 entsprechend anwendbar ist.⁷ Diese Norm betrifft aber nur Einwendungen des Schuldners gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel. Man muss differenzieren:

- 4 **1. Zurückweisung des Antrags auf Bestätigung.** Gegen die Zurückweisung des Antrags auf Bestätigung nach Art. 6 Abs. 1 EuVTVO ist die Klage auf Bestätigung analog § 731 gegeben.⁸ Zuständig ist Gericht, das für die Bestätigung zuständig ist. Dieses ist das Prozessgericht erster Instanz i.S. von § 731. Dagegen hat der Schuldner gegen die Bestätigung nur den Antrag auf Berichtigung oder Widerruf nach Art. 10 Abs. 2 EuVTVO i.V.m. § 1081. Im Übrigen ist gegen die Bestätigung kein Rechtsbehelf möglich (Art. 10 Abs. 4 EuVTVO).

- 5 **2. Zurückweisung des Antrags auf Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit.** Wird der Antrag auf Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit bzw. Beschränkung der Vollstreckbarkeit nach Art. 6 Abs. 2 EuVTVO zurückgewiesen, so ist § 732 analog anzuwenden. Zuständig ist das Gericht, das die Bestätigung erteilt hat. *Hilbig*⁹ hält diesen Weg für ungeeignet, favorisiert vielmehr die sofortige Beschwerde, die befristete Rechtspflegereinerinnerung oder bei Versagung durch das Jugendamt die Beschwerde nach § 1 Abs. 2 BeurkG.

Statt der Einlegung eines Rechtsbehelfs hat der Gläubiger zwei weitere Möglichkeiten, die Zwangsvollstreckung trotz Verweigerung der Bestätigung zu betreiben. Der

2 Vgl. Thomas/Putzo/*Hüßtege* § 1080, Rdn. 2.

3 Vgl. *Kropholler/von Hein* EuZPR, Art. 9 EuVTVO, Rdn. 6.

4 Vgl. *Zöller/Geimer* § 1080, Rdn. 3.

5 Vgl. *Zöller/Geimer* § 1080, Rdn. 5.

6 Vgl. dazu *Leible/Lehmann* Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen und ihre Auswirkungen auf die notarielle Praxis, NotBZ 2004, 453 ff. (459).

7 Vgl. Thomas/Putzo/*Hüßtege* § 1080, Rdn. 3.

8 Thomas/Putzo/*Hüßtege* § 1080, Rdn. 3 halten dies immerhin für möglich, bleiben im Übrigen unentschieden.

9 Vgl. *Hilbig* in: Geimer/Schütze IRV, 541.131 f. (Art. 9 EuVTVO Rdn. 34 mit umfangreichen Nachweisen für den Streitstand).

Gläubiger kann die Vollstreckbarerklärung nach Art. 38 EuGVVO beantragen (Art. 27 EuVTVO)¹⁰ oder einen neuen Antrag stellen.¹¹

IV. Kosten und Gebühren

Ebenso wie für die erstmalige Erteilung der Vollstreckungsklausel fallen keine Gerichtskosten für die Bestätigung an. Der Rechtsanwalt erhält keine besondere Gebühr, da die Bestätigung zum Rechtszug gehört, § 19 Abs. 1 Nr. 12 RVG analog.

Für die Verfahren auf Ausstellung der Bestätigung oder Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit bzw. Beschränkung der Vollstreckbarkeit bei Verweigerung der Bestätigung fallen Gerichtskosten und Anwaltskosten wie Verfahren nach §§ 731 ff. an.

§ 1081

Berichtigung und Widerruf

(1) Ein Antrag nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 auf Berichtigung oder Widerruf einer gerichtlichen Bestätigung ist bei dem Gericht zu stellen, das die Bestätigung ausgestellt hat. Über den Antrag entscheidet das Gericht. Ein Antrag auf Berichtigung oder Widerruf einer notariellen oder behördlichen Bestätigung ist an die Stelle zu richten, die die Bestätigung ausgestellt hat. Die Notare oder Behörden leiten den Antrag unverzüglich dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, zur Entscheidung zu.

(2) Der Antrag auf Widerruf durch den Schuldner ist nur binnen einer Frist von einem Monat zulässig. Ist die Bestätigung im Ausland zuzustellen, beträgt die Frist zwei Monate. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung der Bestätigung, jedoch frühestens mit der Zustellung des Titels, auf den sich die Bestätigung bezieht. In dem Antrag auf Widerruf sind die Gründe darzulegen, weshalb die Bestätigung eindeutig zu Unrecht erteilt worden ist.

(3) § 319 Abs. 2 und 3 sind auf die Berichtigung und den Widerruf entsprechend anzuwenden.

Übersicht

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> I. Sachlicher Geltungsbereich — 1 II. Zulässigkeit von Berichtigung und Widerruf — 2 <ul style="list-style-type: none"> 1. Berichtigung — 3 2. Widerruf — 4 III. Verfahren — 6 <ul style="list-style-type: none"> 1. Zuständigkeit — 6 <ul style="list-style-type: none"> a. Gerichtliche Bestätigung — 6 b. Notarielle oder behördliche Bestätigung — 7 | <ul style="list-style-type: none"> c. Ausschließlichkeit der Zuständigkeit — 8 2. Frist — 9 3. Beschlussverfahren — 11 <ul style="list-style-type: none"> a. Antrag — 11 b. Entscheidung — 12 IV. Rechtsmittel — 13 |
|--|--|

¹⁰ Vgl. dazu *Bittmann* Das Verhältnis der EuVTVO zur EuGVVO, IPRax 2011, 55 ff.; *Kienle* Effektiver Zugang zum (doppelten) Recht? EuZW 2010, 334 ff.; *Mankowski* Wieviel Bedeutung verliert die EuGVVO durch den Europäischen Vollstreckungstitel? FS Kropholler, 2008, S. 829 ff.

¹¹ Vgl. *Hilbig* in: Geimer/Schütze IRV, 541.132 (Art. 9 EuVTVO, Rdn. 38; *Kropholler/von Hein* EuZPR, Art. 9 EuVTVO, Rdn. 7.

I. Sachlicher Geltungsbereich

- 1 Der sachliche Geltungsbereich von Art. 10 EuVTVO und damit auch von § 1081 bezieht sich zunächst nur auf als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidungen. Er umfasst aber darüber hinaus auch öffentliche Urkunden nach Art. 25 Abs. 3 EuVTVO und gerichtliche Vergleiche nach Art. 24 Abs. 3 EuVTVO.¹

II. Zulässigkeit von Berichtigung und Widerruf

- 2 Art. 10 Abs. 4 EuVTVO schließt einen Rechtsbehelf gegen die Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel aus. Die einzigen Möglichkeiten, eine Abänderung oder Beseitigung des Titels zu erreichen sind Berichtigung und Widerruf nach Art. 10 Abs. 1 EuVTVO. § 1081 regelt das deutsche Verfahren hierfür.

Unberührt von dem Rechtsmittelausschluss in Art. 10 Abs. 4 EuVTVO bleiben die Rechtsmittel gegen die zu bestätigende Entscheidung selbst.² Sie richten sich nach der jeweiligen *lex fori*. Art. 6 Abs. 3 EuVTVO setzt eine Anfechtbarkeit der Entscheidung voraus.

- 3 **1. Berichtigung.** Eine Berichtigung der Bestätigung nach Art. 10 Abs. 1 lit. a EuVTVO ist zulässig, wenn „die Entscheidung und die Bestätigung aufgrund eines materiellen Fehlers voneinander abweichen.“ Das ist zunächst der Fall bei Schreibfehlern.³ Darüber hinaus ist aber auch jede Abweichung von Titel und Bestätigung zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere die Angaben in Formblatt Anhang I Nr. 2–6.⁴ Leitlinie kann § 319 sein.⁵ Alles was nach dieser Bestimmung zur Berichtigung führt, ist auch geeignet, eine Berichtigung nach Art. 10 EuVTVO zu begründen.

Der Gläubiger muss zwar nach Art. 20 EuVTVO Ausfertigungen der Entscheidung und der Bestätigung den zuständigen Vollstreckungsbehörden vorlegen, jedoch gilt das Übersetzungserfordernis nur für die Transkription oder die Bestätigung nach Art. 20 Abs. 2 lit. c EuVTVO. Diese Übersetzung werden die Vollstreckungsbehörden regelmäßig zugrunde legen. Deshalb ist Art. 10 Abs. 1 lit. a EuVTVO im Sinne des Schuldnerschutzes weit auszulegen.⁶

- 4 **2. Widerruf.** Nach Art. 10 Abs. 1 lit. b EuVTVO kann die Bestätigung widerrufen werden, wenn sie „eindeutig“ zu Unrecht erteilt worden ist. Das Tatbestandsmerkmal der Eindeutigkeit ist eine Leerformel. Entweder ist die Bestätigung zu Unrecht erteilt oder nicht. Es kann keinen Unterschied machen, ob dies offensichtlich ist und ob der Bestätigung eine Art *Kainsmal* anhaftet. Die Situation ist rechtsähnlich der nach Art. 34 Nr. 1 EuGVVO. Auch dort ist das Merkmal der Offensichtlichkeit beim *ordre public* Ver-

1 Vgl. *Hilbig* in: Geimer/Schütze IRV, 541.139 (Art. 10 EuVTVO, Rdn. 7); *Kropholler/von Hein* Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., 2011, Art. 10 EuVTVO, Rdn. 1.

2 Vgl. *Rauscher/Pabst* EG-VollstrTitelVO, Art. 10, Rdn. 4; *Zöller/Geimer* § 1081, Rdn. 2.

3 Vgl. *Bach* Grenzüberschreitende Vollstreckung in Europa, 2008, S. 190 f.; *Bittmann* in: *Gebauer/Wiedmann* Zivilrecht unter europäischem Einfluss Art. 10 EuVTVO, Rdn. 83; *Kropholler/von Hein* EuZPR, Art. 10 EuVTVO, Rdn. 4.

4 Vgl. *Rauscher/Pabst* EG-VollstrTitelVO, Art. 10, Rdn. 13.

5 Vgl. *Kropholler/von Hein* Europäisches Zivilprozessrecht Art. 10 EuVTVO, Rdn. 4; *Stein* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen tritt in Kraft – Aufruf zu einer nüchternen Betrachtung, IPRax 2004, 181 ff. (190); *Zöller/Geimer* § 1081, Rdn. 3.

6 Vgl. *Rauscher/Pabst* EG-VollstrTitelVO, Art. 10, Rdn. 11 ff.

stoß nur eine Wortspielerei ohne praktische Bedeutung.⁷ *Rauscher/Pabst*⁸ versuchen den redaktionellen Unsinn zu retten, indem sie der „Eindeutigkeit“ den Sinn einer Beweislastregelung geben, wonach der Antragsteller den Verstoß gegen die in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen zu beweisen hat. Das mag hingehen, ergibt sich aber ohnehin aus allgemeinen Beweislastregeln.

Der Widerruf kann insbesondere darauf gestützt werden, dass der Anspruch nicht dem sachlichen Geltungsbereich der EuVTVO unterfällt (Art. 2), die Forderung nicht unbestritten war (Art. 3) oder keine Zuständigkeit nach Art. 6 Abs. 1 lit. b EuVTVO bestanden hat oder die Mindestvorschriften der Artt. 12ff. EuVTVO nicht eingehalten wurden.⁹ Der Widerruf kann auch darauf gestützt werden, dass der Verbraucher seinen Wohnsitz nicht im Staat hat, in dem die Entscheidung ergangen ist (Art. 6 Abs. 1 lit. d EuVTVO).

III. Verfahren

1. Zuständigkeit

a. Gerichtliche Bestätigung. Zuständig zur Entscheidung über Berichtigung und Widerruf ist das Gericht, das die Bestätigung ausgestellt hat, vorausgesetzt, dass dies ein deutsches Gericht ist. Das deutsche Recht kann keine fremden Zuständigkeiten regeln. § 1081 bestimmt nur, welches deutsche Gericht bei deutschem europäischen Vollstreckungstitel zuständig ist und dass kein deutsches Gericht für Berichtigung oder Widerruf eines von einem ausländischen Gericht erlassenen europäischen Vollstreckungstitel Zuständigkeit besitzt. Im Übrigen ist § 1081 Abs. 1 nur eine Wiederholung des ohnehin in Art. 10 Abs. 1 manifestierten Grundsatzes der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts.

b. Notarielle oder behördliche Bestätigung. Auch bei Bestätigungen öffentlicher Urkunden durch Behörden und Notare nach § 1079 bleibt die Zuständigkeit für Berichtigung und Widerruf bei den staatlichen Gerichten. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Sprengel die Behörde oder der Notar, die die Bestätigung ausgestellt haben, ihren Sitz haben (Abs. 1 S. 4). Der Antrag auf Berichtigung oder Widerruf ist jedoch bei dem Notar oder der Behörde einzureichen, die die Bestätigung erstellt haben. Der Notar oder die Behörde haben den Antrag unverzüglich an das Gericht weiterzuleiten. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis, können die Berichtigung oder den Widerruf der Bestätigung – selbst wenn sie den Antrag für begründet halten – nicht aussprechen.

Der Antrag kann – entsprechend § 569 Abs. 1 – auch direkt bei dem zuständigen Amtsgericht eingereicht werden. Dieses hat den Notar oder die Behörde zu informieren.

c. Ausschließlichkeit der Zuständigkeit. Die Zuständigkeit ist ausschließlich.¹⁰ 8

2. Frist. Der Antrag auf Berichtigung ist nicht fristgebunden.¹¹ Der Antrag auf Widerruf kann nur binnen einer Frist von 1 Monat gestellt werden. Bei Zustellung im Ausland verlängert sich die Frist auf 2 Monate. Sie ist eine Notfrist i.S. von § 224 und kann nicht verlängert werden. Jedoch ist die Wiedereinsetzung möglich (§ 233).¹²

⁷ Vgl. *Schütze* DIZPR, Rdn. 294.

⁸ Vgl. *Rauscher/Pabst* EG-VollstrTitelVO, Art. 10, Rdn. 16.

⁹ Vgl. *Kropholler/von Hein* EuZPR, Art. 10 EuVTVO, Rdn. 6.

¹⁰ Vgl. *Hilbig* in: Geimer/Schütze IRV, 541.141 (Art. 10 EuVTVO, Rdn. 14).

¹¹ Vgl. *Kropholler/von Hein* EuZPR, Art. 10 EuVTVO, Rdn. 17; *Zöller/Geimer* § 1081, Rdn. 5.

¹² Vgl. *Thomas/Putzo/Hüßtege* § 1081, Rdn. 3.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Bestätigung, frühestens jedoch mit der Zustellung des Titels, auf die sich die Bestätigung bezieht. Nur bei Kenntnis beider Entscheidungen können die Parteien beurteilen, ob ein Widerrufsgrund vorliegt.

Bei öffentlichen Urkunden, bei denen die Bestätigung von einem Notar oder einer Behörde ausgestellt worden ist, genügt zur Fristwahrung die Antragstellung bei dem bestätigenden Notar oder der bestätigenden Behörde oder dem zuständigen Amtsgericht.

- 10 Teilweise wird die Fristbestimmung als verordnungswidrig angesehen, da Art. 10 EuVTVO keine Frist vorsieht.¹³ Art. 10 Abs. 2 EuVTVO überlässt aber das Verfahren der Berichtigung und des Widerrufs der *lex fori* des Ursprungsmitgliedstaates. Im Rahmen dieser Ermächtigung konnte Deutschland die Fristbestimmung einführen.¹⁴ Die Regelung ist sinnvoll, da über die Bestandsfähigkeit der Bestätigung möglichst schnell Klarheit herrschen muss.¹⁵ Der Regelung in § 1081 steht Art. 10 Abs. 4 EuVTVO auch nicht entgegen, da diese Norm sich nur auf Rechtsbehelfe außerhalb von Berichtigung und Widerruf bezieht.¹⁶

3. Beschlussverfahren

- 11 a. **Antrag.** Das Verfahren wird durch Antrag eingeleitet. Der Antrag kann sowohl für Berichtigung als auch Widerruf auf dem Formblatt in Anhang VI gestellt werden. Die Benutzung des Formblatts ist jedoch nicht obligatorisch, der Antrag kann auch formlos gestellt werden.¹⁷ Er muss jedoch für den Widerruf begründet werden. Der Antragsteller muss konkret darlegen, gegen welche Erfordernisse der EuVTVO die Bestätigung verstößt. Es genügt nicht der bloße Vortrag, die Bestätigung sei rechtswidrig oder verordnungswidrig erteilt worden. Wenn der Antragsteller geltend machen will, dass es sich um eine Verbrauchersache handle und er zum Zeitpunkt der Entscheidung seinen Wohnsitz nicht im Ursprungsmitgliedstaat hatte, so muss er darlegen, warum es sich um eine Verbrauchersache gehandelt habe und wo er seinen Wohnsitz gehabt hat. Die fehlende oder unzureichende Begründung macht den Antrag unzulässig.¹⁸

Antragsberechtigt ist zunächst der Schuldner.¹⁹ Aber ein Antragsrecht besteht auch für den Gläubiger soweit er durch die Bestätigung belastet ist, etwa weil der Forderungsbetrag zu niedrig übertragen wurde.²⁰ Das gilt jedoch nur für die Berichtigung, nicht für den Widerruf. Für den darauf gerichteten Antrag ist nur der Schuldner antragsberechtigt.²¹

13 Vgl. *Leible/Lehmann* Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen und ihre Auswirkungen auf die notarielle Praxis, NotBZ 2004, 453 ff. (460); *Thomas/Putzo/Hüfstege* § 1081, Rdn. 3.

14 Vgl. *Rauscher/Pabst* EG-VollstrTitelVO, Art. 10, Rdn. 19.

15 Vgl. *Zöller/Geimer* § 1081, Rdn. 5.

16 Vgl. *Rauscher/Pabst* EG-VollstrTitelVO, Art. 10, Rdn. 19; *Wagner* Die neue EG-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPRax 2005, 189 ff. (197); *Rauscher/Pabst* Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel – unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckungsabwehrklage, IPRax 2005, 401 ff. (404).

17 Vgl. *Rauscher/Pabst* EG-VollstrTitelVO, Art. 10, Rdn. 21; *Thomas/Putzo/Hüfstege* § 1081, Rdn. 4; *Zöller/Geimer* § 1081, Rdn. 6.

18 Vgl. *Rauscher/Pabst* EG-VollstrTitelVO, Art. 10, Rdn. 23.

19 Vgl. *Kropholler/von Hein* Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., 2011, Art. 10 EuVTVO, Rdn. 3.

20 Vgl. *Rauscher/Pabst* EG-VollstrTitelVO, Art. 10, Rdn. 18.

21 Vgl. *Bittmann* in: *Gebauer/Wiedmann* Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 10 EuVTVO, Rdn. 82; *Zöller/Geimer* § 1081, Rdn. 2.

b. Entscheidung. Funktional zuständig für die Entscheidung ist der Rechtspfleger 12 (§ 20 Nr. 11 RechtspflG). Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss. Dieser ist zu begründen. Der Beschluss, der Widerruf oder Berichtigung ausspricht ist nach Abs. 3 i.V.m. § 319 Abs. 2 mit der Bestätigung zu verbinden.

IV. Rechtsbehelfe

Gegen den Beschluss, der dem Berichtigungs- oder Widerrufsanspruch stattgibt, findet 13 nach Abs. 3 i.V.m. § 319 Abs. 3 die sofortige Beschwerde statt.

Gegen den ablehnenden Beschluss ist die befristete Erinnerung statthaft,²² § 319 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 RechtspflG. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen. Hilft er der Erinnerung nicht ab, so legt er sie zur Entscheidung dem Richter vor. Gegen dessen zurückweisenden Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.²³

Im Übrigen ist bei Bestätigungen, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 EuVTVO ergangen sind, nach Ausschöpfung der Rechtsmittel die Individualbeschwerde zum EGMR gegeben.²⁴

TITEL 2

Zwangsvollstreckung aus Europäischen Vollstreckungstiteln im Inland

§ 1082

Vollstreckungstitel

Aus einem Titel, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.

Übersicht

<p>I. Europäischer Vollstreckungstitel als Grundlage der Zwangsvollstreckung — 1</p> <p>1. Grundsatz — 1</p> <p>2. Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel — 3</p> <p>3. Klauselerteilung für einen anderen als den im Titel bezeichneten Gläubiger oder</p>	<p>gegen einen anderen als den im Titel bezeichneten Schuldner — 4</p> <p>II. Anwendbarkeit der §§ 750 ff. — 5</p> <p>III. Erinnerung — 6</p> <p>IV. Vollstreckungsgegenklage — 7</p> <p>V. Drittwiderspruchsklage — 8</p> <p>VI. Verbot der Nachprüfung — 9</p>
--	--

I. Europäischer Vollstreckungstitel als Grundlage der Zwangsvollstreckung

1. Grundsatz. § 1082 hat zunächst deklaratorische Wirkung. Die Norm bestätigt nur, 1 was ohnehin schon (europäisches) Recht ist. Nach Art. 5 EuVTVO wirkt der europäische Vollstreckungstitel in allen Mitgliedstaaten (außer Dänemark), ohne dass eine Anerkennung, Vollstreckbarerklärung, Exequierung, Homologierung pp. notwendig wäre. Der europäische Vollstreckungstitel ist hinsichtlich der Zwangsvollstreckung wie ein inlän-

²² Vgl. OLG Zweibrücken, RPfl. 2009, 222; *Kropholler/von Hein* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EuVTVO, Rdn. 18.

²³ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1081, Rdn. 8.

²⁴ Vgl. Rauscher/Pabst EG-VollstrTitelVO, Art. 10 Rdn. 27 f.

discher Titel zu behandeln. Deshalb statuiert Art. 20 Abs. 1 S. 2 EuVTVO, dass eine als europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wird wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung. Der Vollstreckungstitel entfaltet im Vollstreckungsmitgliedstaat keine weitergehende Wirkung als im Ursprungsmitgliedstaat.¹ Das folgt schon aus dem Grundsatz, dass die Anerkennung nur Entscheidungswirkungen erstrecken, nicht neue erzeugen kann.²

- 2 Nach Art. 20 Abs. 1 S. 1 EuVTVO gilt für das Vollstreckungsverfahren das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates. Dieser ist in dessen Ausgestaltung frei, darf den europäischen Vollstreckungstitel nur nicht schwereren Bedingungen unterwerfen als inländische Titel. Die Formulierung in Art. 20 Abs. 1 S. 2 EuVTVO (gleiche Bedingungen) ist insoweit missverständlich. Europäische Vollstreckungstitel können durchaus auch unter erleichterten Bedingungen zur Vollstreckung zugelassen werden, wie das in § 1082 durch die Zulassung der Vollstreckung ohne Klausel geschieht.

Die Vollstreckbarkeit bestimmt sich nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates. Es gibt keine besondere europäische Vollstreckbarkeit.³ Jedoch gilt auch hier der Grundsatz, dass ein Titel im Zweitstaat keine weitergehenden Wirkungen als im Erststaat entfalten kann.⁴

- 3 **2. Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel.** Die Gleichstellung des europäischen Vollstreckungstitels mit einem deutschen Titel allein beseitigt aber noch nicht das Erfordernis der Klauselerteilung nach § 725. Hier statuiert § 1082, dass es der Klauselerteilung nicht bedarf. § 1082 schließt die Erteilung der Vollstreckungsklausel nicht aus. Die Situation entspricht der in § 929, der eine Vollstreckungsklausel für entbehrlich erklärt, diese aber in den Fällen des § 727 für zulässig und notwendig erklärt.

- 4 **3. Klauselerteilung für einen anderen als den im Titel bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den im Titel bezeichneten Schuldner.** Soll die Zwangsvollstreckung für einen anderen als den im Titel bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den im Titel bezeichneten Schuldner stattfinden, so ist eine Klauselerteilung notwendig. § 727 ist anwendbar. § 727 gilt für alle Vollstreckungstitel.⁵ Ebenso wie im Rahmen von § 929 bedarf es bei Rechtsnachfolge von Gläubiger oder Schuldner einer Titel übertragenden Vollstreckungsklausel.

II. Anwendbarkeit der §§ 750 ff.

- 5 Anwendbar sind §§ 750 ff.⁶ Damit sind alle Vollstreckungsrechtsbehelfe der ZPO auch gegenüber ausländischen europäischen Vollstreckungstiteln zulässig,⁷ so § 765a, 766, 767.⁸

1 Vgl. *Hilbig* in: Geimer/Schütze IRV, 541. 155 f. (Art. 11 EuVTVO, Rdn. 2).

2 Vgl. *Schütze* DIZPR, Rdn. 319.

3 Vgl. *Geimer* Exequaturverfahren, FS Georgiades, 2005, S. 489 ff. (494); *Zöller/Geimer* § 1082, Rdn. 5.

4 Vgl. *Kropholler/von Hein* EZPR, Art. 20 EuVTVO, Rdn. 4, die die hier vertretene Meinung in der Voraufgabe unrichtig interpretieren.

5 Vgl. dazu *Loritz* Die Umschreibung der Vollstreckungsklausel, ZJP 95 (1982), 310 ff.; *Loritz* Rechtsnachfolge und Umschreibung der Vollstreckungsklausel in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, ZJP 106 (1993), 1 ff.; *Thomas/Putzo/Putzo* § 727 Rdn. 1; *Wieczorek/Schütze/Paulus* 3. Aufl., § 727, Rdn. 3.

6 Vgl. *Rauscher/Pabst* Art. 20 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 1; *Thomas/Putzo/Hüßtege* § 1082 Rdn. 1.

7 Vgl. *Bittmann* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 20 EuVTVO, Rdn. 158.

8 Vgl. *Bittmann* in: Gebauer/Wiedmann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 20 EuVTVO, Rdn. 158.

III. Erinnerung

Gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung findet die Erinnerung nach § 766 6 statt.⁹

IV. Vollstreckungsgegenklage¹⁰

Einwendungen gegen den durch den europäischen Vollstreckungstitel festgestellten 7 Anspruch können mit der Vollstreckungsgegenklage geltend gemacht werden. Es findet § 1086 Anwendung.

V. Drittwiderspruchsklage

Die Drittwiderspruchsklage nach § 771 findet statt, wenn die deutschen Gerichte 8 nach Art. 22 Nr. 5 VO (EG) Nr. 44/2001 zuständig sind,¹¹ d.h. die deutschen Gerichte, wenn und soweit die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist.¹²

VI. Verbot der Nachprüfung

Die deutschen Vollstreckungsorgane haben kein Nachprüfungsrecht, ob die Bestäti- 9 gung hätte erteilt werden dürfen. Auch eine fehlerhafte Bestätigung im Ursprungsmitgliedstaat ist hinzunehmen.¹³ So sind bestätigte Titel zu vollstrecken, die nicht unter den Geltungsbereich der EuVTVO fallen oder bei denen aus sonstigen Gründen die Bestätigung nicht hätte erteilt werden dürfen. Der Schuldner muss in diesen Fällen im Ursprungsmitgliedstaat einen Antrag auf Widerruf oder Berichtigung stellen.¹⁴

⁹ Vgl. Rauscher/*Pabst* EG-VollstrTitelVO, Art. 20, Rdn. 35; Thomas/*Putzo/Hüßtege* § 1082, Rdn. 2; Zöller/*Geimer* § 1082, Rdn. 3.

¹⁰ Vgl. dazu insbes. *Wagner* Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel – unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckungsabwehrklage, IPRax 2005, 401 ff.; Rauscher/*Pabst* EG-VollstrTitelVO, Art. 20, Rdn. 36.

¹¹ Vgl. *Hüßtege* Braucht die Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel eine ordre-public-Klausel? FS Jayme, 2004, S. 371 ff. (384).

¹² Zur Anwendbarkeit von Art. 22 Nr. 5 EuGVVO auf Drittwiderspruchsklagen vgl. *Geimer/Schütze* EuZVR, A. 1, Art. 22, Rdn. 268.

¹³ Vgl. Zöller/*Geimer* § 1082, Rdn. 7.

¹⁴ Vgl. *Kropholler/von Hein* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 11 EuVTVO, Rdn. 1; *Rellermeyer* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, RPfl. 2005, 389 ff. (401), Zöller/*Geimer* § 1082, Rdn. 7; **aA** *Jayme/Kohler* Europäisches Kollisionsrecht 2004: Territoriale Erweiterung und methodische Rückgriffe, IPRax 2004, 481 ff. (486, Fn. 73).

§ 1083 Übersetzung

Hat ein Gläubiger nach Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 eine Übersetzung vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen und von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befugten Person zu beglaubigen.

Übersicht

- | | |
|---------------------------------------|--|
| I. Notwendigkeit der Übersetzung — 1 | 2. Beglaubigung — 3 |
| II. Erfordernisse der Übersetzung — 2 | III. Rechtsfolgen mangelhafter Übersetzung — 4 |
| 1. Verständlichkeit — 2 | |

I. Notwendigkeit der Übersetzung

- 1 Nach Art. 20 Abs. 2 lit. c der EuVTVO ist eine Übersetzung in die Sprache des Vollstreckungsmitgliedstaates vorzulegen. Dies ist notwendig, da Fremdsprachenkenntnisse der Vollstreckungsorgane nicht vorausgesetzt werden können. Da Deutschland nur eine Amtssprache kennt, ist eine etwa erforderliche Übersetzung in die deutsche Sprache notwendig. § 1083 dient nur der Klarstellung. Es handelt sich um die nach Art. 30 Abs. 1 lit. b EuVTVO notwendige Konkretisierung, die der Kommission mitgeteilt worden ist.

Die Übersetzung ist regelmäßig nur insoweit erforderlich als es sich nicht um Teile der Bestätigung handelt, die nicht durch Ankreuzen oder Aufnahme von Bezeichnungen in die Formblätter ausgefüllt werden können.¹ Das ist regelmäßig bei notwendigen ergänzenden oder erläuternden Einträgen der Fall. Allerdings müssen auch Bezeichnungen des Gerichts, insbesondere wenn die ursprüngliche Bezeichnung deutsch war, übersetzt werden, so Chorzow in Königshütte, Bratislava in Pressburg pp.

II. Erfordernisse der Übersetzung

- 2 **1. Verständlichkeit.** Für die Qualität der Übersetzung gelten die allgemeinen Grundsätze im internationalen Zivilprozessrecht.² Die Übersetzung muss verständlich sein. Sprachliche Eleganz oder auch nur Richtigkeit kann nicht gefordert werden. Sinnentstellende Fehler machen die Übersetzung dagegen unbrauchbar. Die Übersetzung ist keine Übersetzung im Rechtssinne mehr.
- 3 **2. Beglaubigung.** Die Übersetzung ist zu beglaubigen. Die Beglaubigung ist die Bestätigung der Richtigkeit der Übersetzung. Sie ist aber nicht bindend. Die Richtigkeit der Übersetzung ist eine Tatfrage. Die Beglaubigung begründet nur eine – widerlegbare – Vermutung für die Richtigkeit der Übersetzung.³

1 Vgl. LG München, 6 T 6032/09 (juris); *Bittmann* in: Gebauer/Wiedmann Art. 20 EuVTVO, Rdn. 164 mwN; *Hilbig* in: Geimer/Schütze IRV, 541.22 (Art. 20) EuVTVO, Rdn. 13.

2 Vgl. dazu *Schütze* Probleme der Übersetzung im Zivilprozessrecht, FS Sandrock, 2000, S. 871 ff.; *Schütze* Übersetzungen im europäischen und internationalen Zivilprozessrecht – Probleme der Zustellung, RIW 2006, 352 ff. (353 f.).

3 Vgl. *Schütze* Probleme der Übersetzung im Zivilprozessrecht, FS Sandrock, 2000, S. 871 ff. (874); *Schütze* Übersetzungen im europäischen und internationalen Zivilprozessrecht – Probleme der Zustellung, RIW 2006, 352 ff. (354).

Die Ermächtigung zur Beglaubigung kann von den zuständigen Behörden irgendeines Mitgliedstaates erteilt sein.⁴ Ein belgischer Übersetzer, der nach belgischem Recht zur Beglaubigung befugt ist, kann eine Übersetzung eines europäischen Vollstreckungstitels eines französischen Gerichts in die deutsche Sprache im Rahmen des § 1083 wirksam beglaubigen.

Die Frage, ob die Beglaubigung von einem ermächtigten Übersetzer stammt, ist eine Tatfrage. Der Antragsteller trägt die Darlegungs- und Beweislast. § 293 ist nicht anwendbar.⁵

III. Rechtsfolgen mangelhafter Übersetzung

Eine sinnentstellende Übersetzung ist eine Nichtübersetzung. Das Erfordernis des Art. 20 Abs. 2 lit. c EuVTVO ist nicht erfüllt. Die für die Vollstreckung notwendigen Unterlagen sind nicht vollständig. Vollstreckungsmaßnahmen dürfen nicht erfolgen. Der Schuldner kann Erinnerung nach § 766 einlegen,⁶ wenn aus dem Titel dennoch vollstreckt wird.

§ 1084

Anträge nach den Artikeln 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004

(1) Für Anträge auf Verweigerung, Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach den Artikeln 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig. Die Vorschriften des Buches 8 über die örtliche Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts sind entsprechend anzuwenden. Die Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 ist ausschließlich.

(2) Die Entscheidung über den Antrag nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 ergeht durch Beschluss. Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen sind § 769 Abs. 1 und 3 sowie § 770 entsprechend anzuwenden. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

(3) Über den Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 wird durch einstweilige Anordnung entschieden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Übersicht

- | | |
|---|--|
| <p>I. Anwendungsbereich — 1</p> <p>1. Kollidierende andere Entscheidung — 2</p> <p> a. Unvereinbare Urteilswirkungen — 3</p> <p> b. Zeitliche Priorität der abweichenden Entscheidung — 4</p> <p> c. Identität des Streitgegenstandes — 5</p> <p> d. Parteienidentität — 6</p> <p> e. Präklusion — 7</p> | <p>2. Rechtsbehelf gegen europäische Vollstreckungstitel, sowie Antrag auf Berichtigung oder Widerruf der Bestätigung — 9</p> <p>3. Sicherungsvollstreckung — 10</p> <p>4. Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen außergewöhnlicher Umstände — 11</p> |
|---|--|

⁴ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1083, Rdn. 4.

⁵ AA Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1083, Rdn. 4.

⁶ Vgl. zur Zulässigkeit Bittmann in: Gebauer/Wiedmann Art. 20 EuVTVO, Rdn. 158 f.

II. Verfahren — 12

1. Sachliche Zuständigkeit — 12
2. Örtliche Zuständigkeit — 13
3. Ausschließlichkeit der Zuständigkeit — 14

III. Entscheidung — 15

1. Auslegungsgrundsätze — 15
2. Beschlussverfahren — 16
3. Einstweilige Anordnung — 17
4. Endgültigkeit der Entscheidung — 18

I. Anwendungsbereich

- 1 § 1084 regelt vier unterschiedliche Fälle: Die Verweigerung der Vollstreckung wegen Urteilskollision, die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung bei Rechtsbehelfen des Schuldners gegen den europäischen Vollstreckungstitel, die Sicherungsvollstreckung und die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen unter außergewöhnlichen Umständen.

1. Kollidierende andere Entscheidung

- 2 Kollidierende Entscheidungen sind unerwünscht. § 328 Abs. 1 Nr. 3 statuiert deshalb als Erfordernis der Anerkennung, dass keine Kollision mit einem inländischen Urteil oder einer anzuerkennenden früheren ausländischen Entscheidung vorliegen darf.¹ Das Gesetz behandelt den Vorrang bei Kollisionen von Entscheidungen zwar nicht als Unterfall des *ordre public*.² Jedoch ist das Erfordernis im öffentlichen Interesse aufgestellt.
- 3 **a. Unvereinbare Urteilswirkungen.** Die Urteilswirkungen des Europäischen Vollstreckungstitels müssen mit denen einer anderen Entscheidung unvereinbar sein. Der Begriff der „Unvereinbarkeit“ ist gemeinschaftsrechtlich autonom zu qualifizieren.³ Er ist derselbe wie in Art. 34 Nr. 3 VO (EG) Nr. 44/2001 und Art. 27 EuGVÜ/LugÜ I. Es gilt deshalb der weite Verfahrensbegriff den der EuGH⁴ entwickelt hat.⁵ Nicht nur gegensätzliche Entscheidungen gegen den gleichen Beklagten sind unvereinbar, auch identische bzw. teildentische Entscheidungen sind unvereinbar, da sie zu einer Titeldoppelung führen.⁶ Insbesondere sind Urteile aus Vertrag mit solchen auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages unvereinbar. Nicht unvereinbar sind Entscheidungen, die unterschiedliche Teile einer Forderung betreffen.⁷
- Unerheblich ist, ob die Unvereinbarkeit mit einer inländischen oder einer anerkannten ausländischen Entscheidung vorliegt.⁸

1 Vgl. dazu *Lenenbach* Die Behandlung von Unvereinbarkeiten zwischen rechtskräftigen Zivilurteilen nach deutschem und europäischem Zivilprozessrecht, 1997.

2 Vgl. *Geimer* Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Deutschland, 1995, S. 112; *Schütze* DIZPR, 2. Aufl., 2005, Rdn. 335.

3 Vgl. *Kropholler/von Hein* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 21 EuTVO, Rdn. 4.

4 Vgl. EuGH Rs. 144/86 – Gubisch v. Palumbo – EuGHE 1987, 4861 = NJW 1989, 665 = RIW 1988, 818 mit Anm. *Linke*; EuGH Rs. C-406/92 – The owners of the cargo lately laden on board the ship *Tatry* v. The owners of the ship *Maciej rataj* – EuGHE 1994 I, 5439 = EWS 1995, 90 mit Besprechungsaufsatz *Lenenbach* Gerichtsstand des Sachzusammenhangs nach Art. 21 EuGVÜ? ebenda 361 ff.

5 Vgl. im Einzelnen *Geimer/Schütze* EuZVR, A. 1, Art. 34, Rdn. 166 ff.

6 Vgl. *Geimer/Schütze* Internationale Urteilsanerkennung, Bd. I/1, S. 996.

7 Vgl. *Hilbig* in: *Geimer/Schütze* IRV, 541.248 (Art. 21 EuVTVO, Rdn. 17).

8 Vgl. *Rauscher/Pabst* EG-VollstrTitelVO, Art. 21, Rdn. 5; *Stein* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen tritt in Kraft – Aufruf zu einer nüchternen Betrachtung, IPRax 2004, 181 ff. (182).

b. Zeitliche Priorität der abweichenden Entscheidung. Während nach Art. 34 4 Nr. 3 EuGVVO die zweitstaatliche Entscheidung immer privilegiert ist, stellt Art. 21 Abs. 1 lit. a EuVTVO auf die zeitliche Priorität ab. Abzustellen ist auf den Eintritt der Rechtskraft. Ist das ausländische Urteil zeitlich nach der inländischen Entscheidung in Rechtskraft erwachsen, so ist die Anerkennung schon deshalb ausgeschlossen, weil die Rechtskraft der ausländischen Entscheidung nur relativ, die der inländischen dagegen absolut wirkt.⁹ Soweit die Rechtskraft der ausländischen Entscheidung vor der Rechtskraft des inländischen Urteils eintritt greift Art. 21 Abs. 1 lit. a EuVTVO ein und bewirkt eine Anerkennungssperre. Es gelten die gleichen Grundsätze wie für § 328 Abs. 1 Nr. 3.¹⁰

c. Identität des Streitgegenstandes. Der Streitgegenstand beider Entscheidungen 5 muss identisch sein. Es gelten die zur EuGVVO entwickelten Grundsätze.¹¹ Nach der Kernpunkttheorie des EuGH ist ein weiter Verfahrensbegriff zugrunde zu legen.¹² Es kommt also – anders als bei der deutschen Streitgegenstandslehre – nicht auf den Klagantrag an, sondern ob der Kernpunkt beider Verfahren gleich ist. Das ist in der Rechtsprechung des EuGH zu bejahen für das Leistungsurteil und das negative Feststellungsurteil (wegen eben dieser Leistungsverpflichtung).

d. Parteienidentität. Art. 21 Abs. 1 lit. a verlangt Identität der Parteien. Problematisch sind die Fälle der Rechtskrafterstreckung auf Dritte.¹³ 6

e. Präklusion. Die Vollstreckung darf nur verweigert werden, wenn die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaates nicht geltend gemacht worden ist und nicht geltend gemacht werden konnte (Art. 21 Abs. 1 lit. c EuVTVO). Die Unvereinbarkeit muss deshalb nicht geltend gemacht worden sein, weil sie nicht geltend gemacht werden konnte. Auch zur Vollstreckungsgegenklage wird die Präklusion daran geknüpft, dass es dem Schuldner subjektiv möglich war, die Einwendung vorzubringen.¹⁴ 7

Die Präklusionswirkung tritt nicht ein, wenn der Beklagte unverschuldet von dem widersprechenden Titel keine Kenntnis hatte. Nicht geltend gemacht werden kann die Unvereinbarkeit auch dann, wenn der Ursprungsstaat einen dem europäischen Vollstreckungstitel widersprechenden ausländischen Titel nicht anerkennt, der Vollstreckungsstaat dies dagegen tut. Eine solche Fallkonstellation kann etwa entstehen, wenn ein österreichisches Gericht einen europäischen Vollstreckungstitel bestätigt hat, obwohl eine widersprechende New Yorker Entscheidung vorlag, da das New Yorker Urteil mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 79 EO) nicht beachtet wurde.¹⁵ Im deut- 8

⁹ Vgl. *Kallmann* Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und Vergleiche, 1946, S. 220, Fn. 17; *Riezler* Internationales Zivilprozessrecht, 1949, S. 521.

¹⁰ Vgl. dazu *Schütze* DIZPR, Rdn. 335.

¹¹ Vgl. *Rauscher/Pabst* EG-VollstrTitelVO, Art. 21, Rdn. 7; zweifelnd *Hilbig* in: Geimer/Schütze IRV 541.248 (Art. 21 EuVTVO, Rdn. 16), die auf den unterschiedlichen Text in den Verordnungen und im EuGVÜ hinweist.

¹² Vgl. EuGH Rs. 144/86 – *Gubisch v. Palumbo* – EuGHE 1987, 4861 = NJW 1989, 665; EuGH Rs. C-406/92 – *The owners of the cargo lately laden on board the ship Taty v. The owners of the ship Maciej rataj* – EuGHE 1994 I, 5439 = EWS 1995, 90.

¹³ Vgl. dazu *Koch* Unvereinbare Entscheidungen iSd Art. 27 Nr. 3 und 5 EuGVÜ und ihre Vermeidung, 1993, S. 50 und *Lenenbach* Die Behandlung von Unvereinbarkeiten zwischen rechtskräftigen Zivilurteilen nach deutschem und europäischem Zivilprozessrecht, 1997, S. 173.

¹⁴ Vgl. eingehend *Burghard* Die Präklusion der zweiten Vollstreckungsgegenklage, ZJP 106 (1993), 23 ff.

¹⁵ Vgl. dazu *Geimer/Schütze* EuZVR, E. 18, Rdn. 20 ff. mwN.

schen Vollstreckungsverfahren ist die Entscheidung aus New York jedoch zu berücksichtigen, da nach h.L. die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu New York verbürgt ist.¹⁶

9 2. Rechtsbehelf gegen europäischen Vollstreckungstitel, sowie Antrag auf Berichtigung oder Widerruf der Bestätigung. Das Verfahren nach § 1084 regelt in Abs. 3 die Fälle des Art. 23 EuVTVO:

- Der Schuldner hat einen Rechtsbehelf gegen eine als europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung eingelegt. Dazu gehören zunächst die Fälle nach Art. 19 EuVTVO, die insbesondere Fälle unzulänglicher Ladung betreffen. Darüber hinaus fallen hierunter auch Rechtsbehelfe gegen die bestätigte Entscheidung selbst, die durch Art. 10 Abs. 4 EuVTVO nicht abgeschnitten sind. Denn diese Norm betrifft nur Rechtsbehelfe gegen die Bestätigung.
- Der Schuldner hat die Berichtigung oder den Widerruf der Bestätigung nach Art. 10 EuVTVO i.V.m. § 1081 beantragt.

10 3. Sicherungsvollstreckung. Nach Art. 23 EuVTVO kann das Gericht auf Antrag des Schuldners bei Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die bestätigte Entscheidung oder Antrag auf Berichtigung oder Widerruf

- das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder
- die Vollstreckung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

Die Beschränkung auf Sicherungsmaßnahmen oder die Anordnung einer Sicherheitsleistung erfolgt nach gerichtlichem Ermessen.¹⁷ Entscheidend müssen die Erfolgsaussichten der Verfahren auf Beseitigung von Titel und/oder Bestätigung sein. Im Übrigen sind die Interessen von Gläubiger und Schuldner abzuwägen.

Hat der Gläubiger schon im Ausland Sicherheit in ausreichender Höhe geleistet, so kommt eine nochmalige Sicherheitsleistung¹⁸ oder die Beschränkung der Vollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen nicht in Betracht.

11 4. Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen außergewöhnlicher Umstände.

Art. 23 lit. c lässt die bedingungslose Einstellung der Zwangsvollstreckung unter außergewöhnlichen Umständen zu. Da die Sicherungsvollstreckung genügend Möglichkeiten gibt, die Parteiinteressen zu wahren, kann eine bedingungslose Aussetzung nur die Ausnahme sein, etwa wenn der bestätigte Titel gegen den *ordre public* des Vollstreckungsstaates verstößt.¹⁹

II. Verfahren

12 1. Sachliche Zuständigkeit. Zuständig ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht. Funktionell zuständig ist der Richter, nicht der Rechtspfleger.²⁰

¹⁶ Vgl. BGH RIW 1984, 557; Geimer/Schütze EuZVR, E. 1, Rdn. 287 mwN.

¹⁷ Vgl. Kropholler/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 23 EuVTVO, Rdn. 6; Rauscher/Pabst EG-VollstrTitelVO, Art. 23, Rdn. 5.

¹⁸ Vgl. Rauscher/Pabst EG-VollstrTitelVO, Art. 23, Rdn. 9.

¹⁹ Vgl. Rauscher/Pabst EG-VollstrTitelVO, Art. 23, Rdn. 10.

²⁰ Vgl. Rauscher/Pabst EG-VollstrTitelVO, Art. 23, Rdn. 18; Thomas/Putzo/Hüfstege § 1084, Rdn. 2; Zöllner/Geimer § 1086, Rdn. 3. A.A. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1084, Rdn. 3.

2. Örtliche Zuständigkeit. Örtlich zuständig ist das Gericht des Sprengels, in dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im Übrigen das, in dem nach § 23 Klage erhoben werden kann, regelmäßig also, wo Vermögen belegen ist. § 828 Abs. 2 ist anwendbar.²¹

3. Ausschließlichkeit der Zuständigkeit. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit sind nach Abs. 1 S. 3 ausschließlich. § 802 ist anwendbar.²²

III. Entscheidung

1. Auslegungsgrundsätze. Bei der Entscheidung sind die Begriffe der EuVTVO in gleicher Weise zu interpretieren wie sie der EuGH für EuGVÜ und EuGVVO entwickelt hat.²³ Grundsätzlich ist die autonome Auslegung²⁴ anzuwenden, und zwar unter Zugrundelegung der rechtsvergleichenden Methode.²⁵ Damit wird auch der Gefahr vorgebeugt, dass die nationalen Vollstreckungsgerichte mit ihrer häufig sozialpolitisch begründeten Schuldnerschutzpraxis das europäische Recht unterlaufen.

Notfalls muss dem EuGH vorgelegt werden.²⁶

2. Beschlussverfahren. Die Entscheidungen nach § 1084 ergehen durch Beschluss. Abs. 2 S. 1 ordnet dies für die Entscheidung über die Verweigerung der Vollstreckung wegen kollidierender anderweitiger Entscheidung nach Art. 21 EuVTO ausdrücklich an. Aber auch die Entscheidung nach Abs. 3 über die Aussetzung und Beschränkung der Vollstreckung erfolgt durch Beschluss (§ 707 Abs. 2 S. 1). Es ist rechtliches Gehör zu gewähren.

3. Einstweilige Anordnung. Über die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung nach Art. 23 EuVTVO wird durch einstweilige Anordnung entschieden. § 707 gilt entsprechend,²⁷ insbesondere Abs. 2 S. 2, der die Unanfechtbarkeit des Beschlusses anordnet. Dies ist in Abs. 3 S. 2 zur Klarstellung noch gesondert aufgeführt. Es ist rechtliches Gehör zu gewähren, sofern nicht sofort zu entscheiden ist. In diesem Fall kann das rechtliche Gehör nachgeholt werden, da die einstweilige Anordnung – ebenso wie die nach § 707 – jederzeit wieder aufgehoben werden kann.

²¹ Vgl. Thomas/Putzo/Hüfstege § 1084, Rdn. 2.

²² Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1084, Rdn. 3.

²³ Vgl. Bittmann in: Gebauer/Wiedmann Überblick vor EuVTVO, Rdn. 13; Rauscher/Pabst EG-VollstrTitelVO, Einl. Rdn. 36.

²⁴ Vgl. dazu Basedow Europäisches Zivilprozessrecht, in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Bd. I, 1982, S. 113 ff.; Geimer/Schütze EuZVR, A. 1, Einl., Rdn. 125 ff.; Martiny Autonome und einheitliche Auslegung im europäischen internationalen Zivilprozessrecht, RabelsZ 45 (1981), 427 ff.; Pfeiffer Grundlagen und Grenzen der autonomen Auslegung des EuGVÜ, Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler, 1991, S. 71 ff.; Schlosser Vertragsautonome Auslegung, nationales Recht, Rechtsvergleichung und das EuGVÜ, GS Bruns, 1980, S. 45 ff.; Scholz Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ, 1998.

²⁵ Vgl. dazu Geimer Zur Auslegung des Brüsseler Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommens in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968, EuR 12 (1977), 341 ff.; Martiny Autonome und einheitliche Auslegung im europäischen internationalen Zivilprozessrecht, RabelsZ 45 (1981), 427 ff.; Schütze DIZPR, Rdn. 7; Schütze Internationales Zivilprozessrecht und Rechtsvergleichung, FS Waseda, 1988, S. 323 ff.

²⁶ Vgl. Bittmann in: Gebauer/Wiedmann Überblick vor EuVTVO, Rdn. 13.

²⁷ Vgl. Thomas/Putzo/Hüfstege § 1084, Rdn. 3.

- 18 **4. Endgültigkeit der Entscheidung.** Gegen den Beschluss nach Abs. 2 S. 1 ist die sofortige Beschwerde gegeben.²⁸ Gegen den Beschluss nach Abs. 3 ist kein Rechtsbehelf gegeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Eine Aufhebung der nach Art. 23 EuVTVO i.V.m. Abs. 1, 3 getroffenen einstweiligen Maßnahmen muss erfolgen, wenn im ausländischen Verfahren über den Rechtsbehelf entschieden worden ist.²⁹

§ 1085 Einstellung der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung ist entsprechend den §§ 775 und 776 auch dann einzustellen oder zu beschränken, wenn die Ausfertigung einer Bestätigung über die Nichtvollstreckbarkeit oder die Beschränkung der Vollstreckbarkeit nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vorgelegt wird.

Übersicht

- | | |
|---|----------------------------------|
| I. Nichtvollstreckbarkeit oder Beschränkung des europäischen Vollstreckungstitels — 1 | III. Anwendbarkeit von § 775 — 4 |
| II. Notwendigkeit der Nichtvollstreckbarkeitsbescheinigung — 3 | IV. Anwendbarkeit von § 776 — 5 |

I. Nichtvollstreckbarkeit oder Beschränkung des Europäischen Vollstreckungstitels

- 1 Ein europäischer Vollstreckungstitel kann nach Art. 10 Abs. 1 EuVTVO berichtigt oder widerrufen werden, wenn die Entscheidung und die Bestätigung aufgrund eines materiellen Fehlers voneinander abweichen oder wenn die Erfordernisse der Verordnung für die Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel nicht vorliegen. Hierüber ist nach dem Recht des Ursprungsstaates – in Deutschland nach § 1081 – zu entscheiden. Hierüber wird auf Antrag eine Bescheinigung nach Art. 6 Abs. 2 EuVTVO erteilt.
- 2 Die als europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung kann – neben Berichtigung und Widerruf – auch aufgehoben werden. Das ist beispielsweise bei der erfolgreichen Vollstreckungsgegenklage der Fall. Dasselbe gilt für die erfolgreiche Individualbeschwerde vor dem EGMR, wenn eine Bestätigung trotz Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 erteilt und nicht nach Art. 10 EuVTVO korrigiert wird.¹ Auch über die Aufhebung der Entscheidung ist eine Nichtvollstreckbarkeitsbescheinigung auszustellen.

II. Notwendigkeit der Nichtvollstreckbarkeitsbescheinigung

- 3 Im Interesse der Einheitlichkeit der Verfahrens- und Entscheidungsformalien wird das Verfahren auch hinsichtlich der Aufhebung oder Beschränkung des europäischen Vollstreckungstitels über Formblätter abgewickelt. Hier ist zu differenzieren: Während die Benutzung der Formblätter bei dem Antrag auf Berichtigung und Widerruf nicht

²⁸ Vgl. Rauscher/*Pabst* EG-VollstrTitelVO, Art. 21, Rdn. 15; Zöller/*Geimer* § 1084, Rdn. 2.

²⁹ Vgl. Rauscher/*Pabst* EG-VollstrTitelVO, Art. 23, Rdn. 19; *Wagner* Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel – unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckungsabwehrklage, IPRax 2005, 401 ff. (404).

¹ Vgl. dazu Rauscher/*Pabst* EG-VollstrTitelVO, Art. 10, Rdn. 37f.

zwingend² und eine formlose Stellung des Antrags zulässig ist, kann die Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 1085 nur aufgrund einer Bestätigung nach Art. 6 Abs. 2 EuVTVO unter Benutzung des Formblatts in Anh. IV gestellt werden. Vorzulegen ist eine Ausfertigung der Bestätigung.

III. Anwendbarkeit von § 775

Eine Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 775 Nr. 1 und 2 4 kann erfolgen, wenn die Bestätigung über die Nichtvollstreckbarkeit oder die Beschränkung der Vollstreckbarkeit nach Art. 6 Abs. 2 EuVTVO vorgelegt wird. Das schließt nicht aus, dass die Zwangsvollstreckung auch in den Fällen des § 775 Nr. 3 bis 5 eingestellt oder beschränkt wird. Die Regelung des § 1085 ist nicht abschließend.³ Hat der Schuldner den titulierten Betrag nach Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel gezahlt und weist dies in einer öffentlichen Urkunde oder einer vom Gläubiger ausgestellten Privaturkunde nach, so ist die Zwangsvollstreckung nach § 775 Nr. 4 einzustellen.

IV. Anwendbarkeit von § 776

§ 776 gilt ohne Einschränkung. Das folgt aus der Anwendbarkeit von § 775. Hinsicht- 5 lich ausländischer Entscheidungen ist die korrespondierende Rechtsfolge des § 776 anzuwenden.⁴ Es ist auf die funktionale Vergleichbarkeit mit den Entscheidungen nach § 775 Nr.1 und 2 abzustellen, um die Rechtsfolge des § 776 zu bestimmen.

§ 1086

Vollstreckungsabwehrklage

(1) Für Klagen nach § 767 ist das Gericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfinden soll oder stattgefunden hat. Der Sitz von Gesellschaften oder juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich.

(2) § 767 Abs. 2 ist entsprechend auf gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden anzuwenden.

Übersicht

- | | |
|---|--|
| <p>I. Anwendungsbereich — 1</p> <p>1. Verhältnis zu Art. 6 EuVTVO — 3</p> <p>2. Verhältnis zu Art. 10 EuVTVO — 4</p> <p>3. Regelungsbereich von § 1086 — 5</p> <p>4. Gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden — 6</p> | <p>II. Internationale Zuständigkeit — 7</p> <p>III. Örtliche Zuständigkeit — 8</p> <p>IV. Sachliche Zuständigkeit — 9</p> <p>V. Zulässige Klagegründe — 10</p> |
|---|--|

² Vgl. Rauscher/*Pabst* EG-VollstrTitelVO, Art. 10, Rdn. 21.

³ Vgl. Thomas/*Putzo/Hüßtege* § 1085, Rdn. 1/2.

⁴ Vgl. Thomas/*Putzo/Hüßtege* § 1085, Rdn. 1/2.

I. Anwendungsbereich

- 1 § 1086 erlaubt die Geltendmachung von Einwendungen gegen den titulierten Anspruch vor einem anderen als dem Prozessgericht (Ursprungsgericht). Es wird deshalb diskutiert, ob die Norm verordnungskonform ist.¹ Man wird das bejahen können, da es sich immer um Einwendungen handeln muss, über die das Ursprungsgericht nicht entscheiden konnte und dessen Entscheidung selbst nicht in Frage gestellt wird.² § 1086 eröffnet also keine Möglichkeit einer *révision au fond*.
- 2 Dem Schuldner bleibt es jedoch unbenommen, anstelle der Vollstreckungsgegenklage in Deutschland die Einwendungen gegen den Anspruch im Erststaat geltend zu machen.³ Er muss sich jedoch entscheiden. Einer gleichzeitigen Geltendmachung im Ursprungs- und Vollstreckungsstaat steht Art. 27 EuGVVO entgegen. Hat ein Gericht entschieden, so steht einer erneuten Geltendmachung vor den Gerichten des anderen Staates Art. 33 EuGVVO entgegen.
- 3 **1. Verhältnis zu Art. 6 EuVTVO.** Einwendungen gegen die Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel sind im Verfahren nach Art. 6 EuVTVO geltend zu machen. Diese sind auf das Fehlen eines Erfordernisses des Art. 6 Abs. 1 lit. a–d EuVTVO beschränkt. Der Schuldner muss etwa bei einer Verbraucherforderung im Bestätigungsverfahren bereits geltend machen, dass er seinen Wohnsitz nicht im Staat des Ursprungsgerichts im Zeitpunkt der Entscheidung gehabt habe.
Für die Entscheidung ist das Ursprungsgericht zuständig.
- 4 **2. Verhältnis zu Art. 10 EuVTVO.** Da gegen die Bestätigung kein Rechtsmittel gegeben ist (Art. 10 Abs. 4 EuVTVO) lässt Art. 10 die Geltendmachung von Einwendungen in beschränktem Umfang zu, die im Bestätigungsverfahren zu berücksichtigen gewesen wären. Bei einem Abweichen der Bestätigung von der Entscheidung aufgrund eines materiellen Fehlers ist eine Berichtigung, bei einem offensichtlichen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. a–d EuVTVO ein Widerruf zulässig.
Für die Entscheidung ist das Ursprungsgericht zuständig.
- 5 **3. Regelungsbereich von § 1086.** Da die Vollstreckung aus einem europäischen Vollstreckungstitel wie die aus einem inländischen Titel erfolgt, ist für die Geltendmachung von Einwendungen, die den durch die Entscheidung festgestellten Anspruch selbst betreffen, in Deutschland die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 gegeben.

1 Bejahend *Gsell* Die Geltendmachung nachträglicher materieller Einwendungen im Wege der Vollstreckungsgegenklage bei Titeln aus dem Europäischen Mahn- oder Bagatellverfahren, *EuZW* 2011, 87 ff.; mit ausführlicher Darstellung des Streitstandes; *Zöller/Geimer* § 1086, Rdn. 1; *Wagner* Die neue EG-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, *IPRax* 2005, 401 ff. (405 ff.); verneinend *Hess* Europäischer Vollstreckungstitel und nationale Vollstreckungsgegenklage, *IPRax* 2004, 493 ff.; *Leible/Lehmann* Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen und ihre Auswirkungen auf die notarielle Praxis, *NotBZ* 2004, 453 ff. (461).

2 Vgl. jedoch *Halfmeier* Die Vollstreckungsgegenklage im Recht der internationalen Zuständigkeit, *IPRax* 2007, 381 ff. (387); *Hess* Europäischer Vollstreckungstitel und nationale Vollstreckungsgegenklage, *IPRax* 2004, 493 ff.; *Hess/Bittmann* Die Verordnungen zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen – Ein substantieller Integrationsschritt im Europäischen Zivilprozessrecht, *IPRax* 2008, 305 ff. (310) mwN und einer Darstellung der Diskussion.

3 Vgl. *Zöller/Geimer* § 1086, Rdn. 2; *aA Hess/Bittmann* *IPRax* 2008, 305 ff. (310).

Für die Entscheidung ist – abweichend von § 767 Abs. 1 – nicht das Prozessgericht erster Instanz – das wäre das Ursprungsgericht – vielmehr ein Gericht im Vollstreckungsstaat zuständig. Das ist systemwidrig, kann aber hingenommen werden, da die Entscheidung selbst nicht angegriffen und ihre Richtigkeit nicht in Frage gestellt wird.

4. Gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden. Gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden fallen unter § 1086, soweit sie nach Art. 24 EuVTVO als europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden sind. Auf sie ist hinsichtlich der Zuständigkeit § 1086 direkt, hinsichtlich der Zulässigkeit der Geltendmachung von Einwendungen § 767 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

II. Internationale Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 22 Nr. 5 EuGVVO.⁴ Unter diese Norm fallen auch Klagen, die die Vollstreckbarkeit eines Titels insgesamt in Frage stellen wie die Vollstreckungsgegenklage.⁵

III. Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Wohnsitzgericht des Schuldners. Der Wohnsitz ist nach § 13 zu bestimmen. Der Sitz von juristischen Personen steht dem Wohnsitz einer natürlichen Person gleich. Das entspricht § 17 und ist in gleicher Weise anzuwenden.⁶ Gesellschaften i.S. von § 1086 sind die Gesellschaften des § 17.

Bei fehlendem Wohnsitz oder Sitz im Inland ist das Gericht des Ortes zuständig, in dessen Sprengel die Zwangsvollstreckungsmaßnahme durchgeführt werden soll. § 16 ist nicht anwendbar. Der Aufenthalt wirkt nicht zuständigkeit begründend.

Finden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Sprengeln verschiedener Gerichte statt, so gilt § 35.

Die Zuständigkeit ist ausschließlich.⁷ Das entspricht § 802.

IV. Sachliche Zuständigkeit

§ 1086 weist die Zuständigkeit für die Vollstreckungsgegenklage nicht dem Prozessgericht zu, das regelmäßig im Ausland liegt. Der Gesetzgeber hat es versäumt, die sachliche Zuständigkeit zu regeln. Diese liegt aus der ratio der Bestimmung beim Amtsgericht als Vollstreckungsgericht.⁸ In Unterhaltssachen ist das Familiengericht nach § 23b GVG zuständig.⁹

Auch die sachliche Zuständigkeit ist nach § 802 ausschließlich.¹⁰

⁴ Vgl. Zöllner/Geimer § 1086, Rdn. 4.

⁵ Vgl. EuGH, Rs. Nr. 220/84 – AS Autoteile v. Malhé – EuGHE 1985, 2267 = NJW 1985, 2892; Geimer/Schütze EuZVR, A. 1 Art. 22, Rdn. 268 mwN; Rauscher/Mankowski Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 22 Brüssel I-VO, Rdn. 55.

⁶ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1086, Rdn. 3.

⁷ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1086, Rdn. 3.

⁸ Vgl. Zöllner/Geimer § 1086, Rdn. 5.

⁹ Vgl. Zöllner/Geimer § 1086, Rdn. 6.

¹⁰ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1086, Rdn. 3.

V. Zulässige Klagegründe

- 10 Es können nur die nach § 767 Abs. 2 zulässigen Einwendungen geltend gemacht werden. Die Einwendung muss nach dem Zeitpunkt entstanden sein, in dem ein Widerruf der Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel zulässig war. Für die Fristbestimmung gilt § 1081 Abs. 2.
- 11 Für Prozessvergleiche und öffentliche Urkunden gilt abweichend von § 797 Abs. 4 die Präklusionswirkung des § 767 Abs. 2. Da Artt. 24, 25 EuVTVO hinsichtlich des Widerrufs auf Art. 10 EuVTVO verweisen gilt hinsichtlich der Präklusionsfrist dasselbe wie für gerichtliche Titel.
- 12 Ausgeschlossen von der Zulässigkeit der Geltendmachung gegen einen europäischen Vollstreckungstitel ist der Einwand des Rechtsmissbrauchs, der auf Tatsachen gegründet wird, die im Verfahren des Widerrufs der Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel hätten geltend gemacht werden können. Das gilt beispielsweise für die Fälle,¹¹ in denen sittenwidrige Ratenkreditzinsen verlangt und tituliert worden sind oder für unzulässig gehaltene Ehegattenbürgschaften. Würde man diese – im deutschen Recht umstrittenen – Einwendungen gegenüber dem europäischen Vollstreckungstitel zulassen, so führte das zu einer verschleierte *révision au fond*. Derartige Einwendungen muss der Schuldner im Ursprungsstaat mit den dort gegebenen prozessualen Möglichkeiten verfolgen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Europäisches Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006

Vorbemerkung zu §§ 1087–1096

- 1 Durch die §§ 1087–1096 wird die Durchführung der VO (EG) Nr. 1896/2006 geregelt. Nachdem in den meisten Mitgliedstaaten der EU – mit Ausnahme von Dänemark, Finnland, Großbritannien, Irland und den Niederlanden – bereits seit langem gerichtliche Mahnverfahren zu schnellen Durchsetzung von voraussichtlich nicht bestrittenen Forderungen existieren, soll die VO (EG) Nr. 1896/2006 EU-weit der raschen und kostengünstigen Durchsetzung von regelmäßig unbestrittenen Forderungen dienen. Das europäische Mahnverfahren führt zu einem eigenständigen Titel, der auf einem Formular, das die VO vorgibt, ausgefertigt wird. Die EuMahnVO sieht ein einstufiges Verfahren vor. Sie erlaubt elektronische Mahnverfahren, soweit das nationale Recht dies vorsieht. § 1088 trägt dem für das deutsche Recht Rechnung.
- 2 Nach Art. 29 EuMahnVO haben die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben zu den zuständigen Gerichten, den Überprüfungsverfahren, den Kommunikationsmitteln und den Sprachen gemacht.¹²
- 3 Das europäische Mahnverfahren führt nur bei unbestrittenen Forderungen zum Titel. Erhebt der Schuldner nämlich Einspruch gegen den europäischen Zahlungsbefehl, so wird das Verfahren vor den zuständigen Gerichten des Ursprungsstaats nach den Regeln des ordentlichen Zivilprozesses fortgeführt (Art. 17 Abs. 1 EuMahnVO).

¹¹ Vgl. dazu die Fallgruppen bei Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 704, Rdn. 44.

¹² Abgedruckt bei Geimer/Schütze Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl., 2010, A. 7, Anh. VII, (S. 1348 ff.).

Schrifttum

Graf von Bernstorff Mahnverfahren, Forderungsdurchsetzung und Kontenpfändung in der EU, RIW 2007, 88 ff.; *Graf von Bernstorff* Der Europäische Zahlungsbefehl, RIW 2008, 548 ff.; *Correa Delcaso* La proposition de règlement instituant une procédure européenne d'injonction de payer, Rev.int.dr.comp., 57 (2005), 143 ff.; *Diamatopoulos* Moderne Tendenzen im Recht des Mahnverfahrens unter dem Einfluss der Rechtsprechung des EuGH-Luxemburg und des Entwurfs einer gemeinsamen europäischen Zivilprozessordnung, FS Beys, 2003, S. 267 ff.; *Einhaus* Europäisches Mahnverfahren: Grenzüberschreitende Verweisung bei Unzuständigkeit? EuZW 2005, 165 ff.; *Einhaus* Qual der Wahl: Europäisches oder internationales deutsches Mahnverfahren? IPRax 2008, 323 ff.; *Fabian* Die Europäische Mahnverfahrensverordnung im Kontext der Europäisierung des Prozessrechts, 2010; *Freitag* Rechtsschutz des Schuldners gegen den Europäischen Zahlungsbefehl nach der EuMahnVO, IPRax 2007, 509 ff.; *Freitag* Anerkennung und Rechtskraft europäischer Titel nach EuVTVO, EuMahnVO und EuBagatellVO, FS Kropholler, 2008, S. 759 ff.; *Freitag/Leible* Erleichterung der grenzüberschreitenden Forderungsbeitreibung in Europa: Das Europäische Mahnverfahren, BB 2008, 2750; *Fucik/Weber* Das österreichische und das Europäische Mahnverfahren, ÖJZ 2008, 829 ff.; *Gruber* EG-MahnVO, in: Rauscher (Hrsg.), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Bearbeitung 2010; *Gsell* Die Geltendmachung nachträglicher materieller Einwendungen im Wege der Vollstreckungsgegenklage bei Titeln aus dem Europäischen Mahn- oder Bagatellverfahren, EuZW 2011, 87 ff.; *Gundlach* Europäische Prozessrechtsangleichung – dargestellt am Beispiel des Mahnverfahrens, 2005; *Hess* Strukturfragen der europäischen Prozessrechtsangleichung – dargestellt am Beispiel des Europäischen Mahn- und Inkassoverfahrens, FS Geimer 2002, S. 339 ff.; *Hess/Bittmann* Die Verordnungen zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und eines Verfahrens für geringfügige Forderungen – ein substantieller Integrationsschritt im Europäischen Zivilprozessrecht, IPRax 2008, 305 ff.; *Kloiber* Das Europäische Mahnverfahren, ZFRV 2009, 68 ff.; *Kodek* Auf dem Weg zu einem Europäischen Mahnverfahren? FS Rechberger, 2005, S. 283 ff.; *Kodek* Kommentar zur EuMahnVO, in: Geimer/Schütze Internationaler Rechtsverkehr, 570.39 ff.; *Kormann* Das neue Europäische Mahnverfahren im Vergleich zu den Mahnverfahren in Deutschland und Österreich, 2007; *Kresse* Das europäische Mahnverfahren, EWS 2008, 508 ff.; *Mayr* Das europäische Mahnverfahren und Österreich, JBl. 2008, 503 ff.; *McGuire* Das neue Europäische Mahnverfahren (EuMVVO): Über das (Miss-)Verhältnis zwischen Effizienz und Schuldnerschutz, Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht 2007, 303 ff.; *Meyer-Berger* Mahnverfahren und Vollstreckung – Probleme und Entwicklungen aus nationaler und europäischer Sicht, 2007; *Perez-Ragone* Europäisches Mahnverfahren, 2004; *Pernfuss*, Die Effizienz des Europäischen Mahnverfahrens, 2009; *Preuss* Erlass und Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls, ZJP 122 (2009), 3 ff.; *Prütting* Die aktuellen Entwicklungen des europäischen Zivilprozessrechts, insbesondere das künftige europäische Mahnverfahren, FS Yessiou-Faltsi, 2007, 497 ff.; *Rechberger* Zum Entwurf der Einführung eines europäischen Mahnverfahrens, FS Yessiou-Faltsi, 2007, S. 513 ff.; *Rechberger* Das Europäische Mahnverfahren aus österreichischer Sicht, in: *König/Mayr* (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich II, 2009, S. 25 ff.; *Rechberger/Kodek* Orders for Payment in the European Union, 2001; *Roth/Hauser* Das neue Europäische Mahnverfahren, ecoloX 2007, 568 ff.; *Röthel/Sparmann* Das Europäische Mahnverfahren, WM 2007, 1101 ff.; *Salten* Das neue Europäische Mahnverfahren, MDR 2008, 1141 ff.; *Schollmeyer* Europäisches Mahnverfahren, IPRax 2002, 478 ff.; *Sujecki* Das neue europäische Mahnverfahren im Vergleich zu den Mahnverfahren in Deutschland und Österreich, Diss. Passau, 2007; *Sujecki* Europäisches Mahnverfahren nach dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission, EuZW 2005, 45 ff.; *Sujecki* Europäisches Mahnverfahren – Geänderter Verordnungsvorschlag, ZEuP 2006, 124 ff.; *Sujecki* Das elektronische Mahnverfahren – eine rechtsvergleichende und europarechtliche Untersuchung, 2008; *Sujecki* Das europäische Mahnverfahren nach dem gemeinsamen Standpunkt, EuZW 2006, 609 ff.; *Sujecki* Europäische Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EuMVVO), in: Gebauer/Wiedmann (Hrsg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2. Aufl., 2010, S. 2001 ff.; *Sujecki* Abkürzungen zum Merken, EuMVVO und EuGFVO, AnwBl. 2011, 374 f.; *Tschüscher/Weber* Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ÖJZ 2007, 303 ff.; *Vollkommer/Huber* Neues Europäisches Zivilverfahrensrecht in Deutschland – Das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung, NJW 2009, 1105 ff.; *Zangl* Österreichisches und Europäisches Mahnverfahren, Zbornik Pravne fakultate Univerze v. Mariboru IV/1 (2008), S. 273 ff.

TITEL 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1087 Zuständigkeit

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass und Überprüfung sowie die Vollstreckbarerklärung eines Europäischen Zahlungsbefehls nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 399 S. 1) ist das Amtsgericht Wedding in Berlin ausschließlich zuständig.

Übersicht

I. Geographischer Geltungsbereich — 1	5. Währung — 7
II. Sachlicher Geltungsbereich — 2	III. Sachliche Zuständigkeit — 8
1. Zivil- oder Handelssache — 2	IV. Funktionale Zuständigkeit — 11
2. Ausgeschlossene Sachgebiete — 3	V. Örtliche Zuständigkeit — 12
3. Grenzüberschreitende Rechtssache — 5	VI. Verhältnis zu §§ 688 ff. — 13
4. Bezahlte Geldforderung — 6	

I. Geographischer Geltungsbereich

- 1 Die Regelung betrifft nur Mahnverfahren, die in Deutschland durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens eine Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem der anderen Mitgliedstaaten – mit Ausnahme Dänemarks – hat (grenzüberschreitende Rechtssache, vgl. Rdn. 5).

II. Sachlicher Geltungsbereich

- 2 **1. Zivil- oder Handelssache.** Die EuMahnVO ist in ihrem sachlichen Anwendungsbereich beschränkt auf Zivil- und Handelssachen (Art. 2 Abs. 1 EuMahnVO). Der Begriff der Zivil- oder Handelssache entspricht dem in Art. 1 EuGVVO/LugÜ II, Art. 1 EuGVÜ/LugÜ I.¹ Er ist autonom zu qualifizieren,² um eine einheitliche Anwendung im europäischen Justizraum zu gewährleisten. Ausgeschlossen sind Ansprüche in Steuer- und Zollsachen, in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten sowie Ansprüche gegen Staaten auf Haftung aus hoheitlichem Handeln (*acta iure imperii*) (Art. 2 Abs. 1 S. 2 EuMahnVO). Die Ausklammerung dieser Ansprüche wäre nach deutschem Recht unnötig gewesen, weil sie entweder nicht unter den Begriff der Zivil- oder Handelssache zu subsumieren wären oder aus Immunitätsgesichtspunkten. Immerhin dient die Ausföhrung der Klarstellung in den 26 Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung gilt.

1 Vgl. *Kodek* in: Geimer/Schütze IRV, Art. 2 EuMahnVO, Rdn. 1; *Mayr* Das europäische Mahnverfahren und Österreich, JBl. 2008, 503 ff. (505); *Rechberger* Das Europäische Mahnverfahren aus österreichischer Sicht, in: König/Mayr (Hrsg.) Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich II, 2009, S. 25 ff. (30); *Rauscher/Gruber* EG-MahnVO, Art. 2, Rdn. 3; *Sujecki* in: Gebauer/Wiedmann Art. 2 EuMVVO, Rdn. 28.

2 Vgl. *Sujecki* in: Gebauer/Wiedmann Überblick zur EuMVVO, Rdn. 19; zur autonomen Auslegung des Begriffs der Zivilsache vgl. EuGH Rs. 29/76 – LTU v. Eurocontrol – EuGHE 1976, 1541 = NJW 1977, 489 mit Anm. *Geimer* = RIW/AWD 1977, 40 mit Anm. *Linke* = Rev.crit. 1977, 722 mit Anm. *Droz*.

2. Ausgeschlossene Sachgebiete. Ausgenommen aus dem sachlichen Geltungsbe- 3
reich der EuMahnVO sind weiterhin nach Art. 2 Abs. 2 EuMahnVO

Ansprüche betreffend

- die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testaments-
rechts,
- Konkurse, Verfahren im Zusammenhang mit dem Abwickeln zahlungsunfähiger
Unternehmen oder anderer juristischer Personen, gerichtliche Vergleiche, Verglei-
che und ähnliche Verfahren,
- die soziale Sicherheit,
- Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen, soweit
 - diese nicht Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder eines
Schuldanerkenntnisses sind, oder
 - diese sich nicht auf bezifferte Schuldbeträge beziehen, die sich aus gemeinsa-
mem Eigentum an unbeweglichen Sachen ergeben.

Die Bereichsausnahmen des Art. 2 Abs. 2 EuMahnVO³ decken sich nicht mit denen in 4
Art. 1 Abs. 2 EuGVVO. Sie sind deshalb nicht für die Definition des Begriffs der Zivil- oder
Handelssache heranzuziehen. Art. 2 Abs. 2 EuMahnVO ist insoweit *lex specialis*.

3. Grenzüberschreitende Rechtssache. Die EuMahnVO und damit §§ 1087 ff. gelten 5
nicht für nationale Mahnverfahren. Für sie verbleibt es bei der autonomen Regelung.⁴
Für deutsche Mahnverfahren sind also weiterhin §§ 688 ff. anwendbar.

Bei der Bestimmung, welche Mahnsache grenzüberschreitend ist, ist auf den Wohn-
sitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Parteien abzustellen. Dieser muss in verschiedenen
Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks) liegen. Der Sitz einer juristischen Person ist
dem Wohnsitz einer natürlichen Person gleichzustellen. Für die Wohnsitzbestimmung
gelten Artt. 59 f. EuGVVO (Art. 3 Abs. 2 EuMahnVO).

4. Bezifferte Geldforderung. Mit dem europäischen Mahnverfahren können nur be- 6
zifferte Geldforderungen geltend gemacht werden (Art. 4 EuMahnVO). Im Gegensatz zu
manchen nationalen Rechten der Mitgliedstaaten⁵ besteht keine Wertgrenze.⁶ Es können
Geldforderungen in unbegrenzter Höhe geltend gemacht werden. Allerdings ist Fälligkeit
Voraussetzung. Ein europäisches Mahnverfahren auf künftige Leistung ist ausgeschlossen.

5. Währung. Die EuMahnVO enthält keine Regelung über die Währung der Geldfor- 7
derung.⁷ Die Frage unterliegt dem jeweiligen autonomen Recht⁸ der *lex fori*. Wird das
europäische Mahnverfahren in Deutschland anhängig gemacht, so gilt § 688 Abs. 1 ZPO.
Der Betrag muss auf Euro lauten. Das ist zulässig, da der Gläubiger einer Fremdwäh-
rungsforderung im deutschen Recht die Möglichkeit hat, diese auf andere Weise durch-
zusetzen.⁹

³ Vgl. dazu Rauscher/*Gruber* EG-MahnVO, Art. 2, Rdn. 4 ff.

⁴ Vgl. *Rechberger* Das Europäische Mahnverfahren aus österreichischer Sicht, in: *König/Mayr* (Hrsg.),
Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich II, 2009, S. 25 ff. (31).

⁵ Zur Wertgrenze im österreichischen Recht vgl. *Kodek* in *Fasching/Konecny* Kommentar zur ZPO,
2. Aufl., III, § 244 Rdn. 39 mwN.

⁶ Vgl. *Kodek* in: Geimer/Schütze IRV, Art. 4, EuMahnVO, Rdn. 6.

⁷ Vgl. Rauscher/*Gruber* EG-MahnVO, Art. 4, Rdn. 2.

⁸ Vgl. *Kodek*, in: Geimer/Schütze IRV, Art. 4 EuMahnVO Rdn. 7.

⁹ Vgl. dazu EuGH Rs. 22/80 – Boussac Saint-Frères v. Gerstenmeyer – EuGHE 1980, 3427; dazu auch
Mankowski Einstweiliger Rechtsschutz und Vorlagepflicht nach Art. 177 Abs. 3 EWG-Vertrag, JR 1983, 402 ff.

III. Sachliche Zuständigkeit

- 8 Sachlich zuständig ist das Amtsgericht.
- 9 § 1087 gilt jedoch nicht für arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Hier ist keine Konzentration des Mahnverfahrens vorgesehen. Zuständig ist das Arbeitsgericht.¹⁰
- 10 Eine sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts scheidet schon deshalb aus, weil das Mahnverfahren zu den schiedsunfähigen Verfahrensarten gehört.¹¹

IV. Funktionale Zuständigkeit

- 11 Funktional zuständig ist nach § 20 Nr. 7 RPfIG der Rechtspfleger. Das entspricht der Zuständigkeit für Mahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO (§ 20 Nr. 1 RPfIG).¹² Das ist sachgerecht, da sich die Prüfung des Antrags auf Erlass eines europäischen Zahlungsbefehls auf die Prüfung der Schlüssigkeit der Angaben in dem Antragsformular beschränkt.¹³ Gegen die Zurückweisung des Antrags ist die befristete Rechtspflegererinnerung nach § 11 Abs. 2 RPfIG gegeben.¹⁴

Für die Zuständigkeit des Richters in den Ausnahmefälle des Art. 20 EuMahnVO vgl. § 1090.

V. Örtliche Zuständigkeit

- 12 Ausschließlich örtlich zuständig ist das Amtsgericht Berlin-Wedding. Diese Konzentration entspricht dem Bestreben, eine zeitnahe und kostengünstige Bearbeitung bei einem Gericht zu ermöglichen, das auch die technischen Möglichkeiten zur maschinellen Bearbeitung von Anträgen auf Erlass des europäischen Zahlungsbefehls besitzt (vgl. § 1088).
- In Arbeitssachen ist keine Konzentration der Verfahren bei einem Gericht vorgesehen. hier verbleibt es bei der Zuständigkeitsregelung der EuGVVO. Zuständig ist das Arbeitsgericht, das bei Erhebung einer Klage nach Artt. 2 ff. EuGVVO zuständig wäre.¹⁵

VI. Verhältnis zu §§ 688 ff.

- 13 Der Gläubiger ist nicht gezwungen, ein europäisches Mahnverfahren einzuleiten, wenn dieses zulässig ist. Das europäische Mahnverfahren verdrängt nicht das Verfahren nach §§ 688 ff. ZPO. Der Gläubiger hat ein Wahlrecht, welches der Verfahren er wählt.¹⁶ An der Zuständigkeit ändert sich jedoch nichts. Auch für das Verfahren nach §§ 688 ff. ZPO ist bei Fehlen eines inländischen allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners für

10 Vgl. *Vollkommer/Huber* Europäisches Zivilverfahrensrecht in Deutschland – Das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung, NJW 2009, 1105 ff. (1106); *Zöller/Geimer* § 1089, Rdn. 6.

11 Vgl. *Schütze* Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 5. Aufl., 2012, Rdn. 476; *Schwab/Walter* Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl., 2005, Kap. 16, Rdn. 55.

12 Vgl. *Rauscher/Gruber* EG-MahnVO, Art. 6, Rdn. 28.

13 Vgl. *Zöller/Geimer* § 1087, Rdn. 3.

14 Vgl. *Vollkommer/Huber* NJW 2009, 1105 ff. (1106).

15 Vgl. *Zöller/Geimer* § 1087, Rdn. 6.

16 Vgl. *Freitag/Leible* Erleichterung der grenzüberschreitenden Forderungsbeitreibung in Europa. Das Europäische Mahnverfahren, BB 2008, 2750 ff. (2755); *Rechberger* Das Europäische Mahnverfahren aus österreichischer Sicht, in: *König/Mayr* (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich II, 2009, S. 25 ff. (28); *Rauscher/Gruber* EG-MahnVO, Einl., Rdn. 21; *Röthel/Sparmann* Das Europäische Mahnverfahren, WM 2007, 1101 ff. (1105); *Vollkommer/Huber* NJW 2009, 1105 ff. (1107); *Zöller/Geimer* § 1087, Rdn. 7.

das Mahnverfahren das Amtsgericht Berlin-Wedding ausschließlich zuständig (§ 689 Abs. 2 S. 2 ZPO).

§ 1088 Maschinelle Bearbeitung

(1) Der Antrag auf Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls und der Einspruch können in einer nur maschinell lesbaren Form bei Gericht eingereicht werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. § 130a Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Senat des Landes Berlin bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zeitpunkt, in dem beim Amtsgericht Wedding die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren eingeführt wird; er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin übertragen.

Übersicht

- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| I. Einreichung des Antrags — 1 | III. Zeitpunkt der Einreichung — 8 |
| II. Maschinell lesbare Form — 4 | |

I. Einreichung des Antrags

Art. 7 Abs. 5 EuMahnVO¹ ermächtigt die Mitgliedstaaten, anstelle der an sich vorgesehenen Einreichung des Antrags auf Erlass des europäischen Zahlungsbefehls in Papierform andere – auch elektronische – Kommunikationsmittel – soweit diese im Ursprungsmitgliedstaat zulässig und dem Ursprungsgericht zur Verfügung stehen, zuzulassen. Soweit dieser Weg gewählt wird kann die Prüfung nach Art. 8 S. 2 EuMahnVO im Rahmen eines automatisierten Verfahren erfolgen.

§ 1088 sieht die Einreichung in nur maschinell lesbarer Form nicht als ausschließlich an. Das würde auch Art. 7 Abs. 5 EuMahnVO widersprechen. Die Einreichung des Antrags in Papierform ist weiterhin zulässig.²

Die Möglichkeit der Antragseinreichung in nur maschinell lesbarer Form ist darauf beschränkt, dass diese dem Gericht geeignet erscheint, d.h. das Gericht auch die technischen Möglichkeiten zur Annahme und Bearbeitung des Antrags in dieser Form hat.

II. Maschinell lesbare Form

Es ist keine bestimmte maschinell lesbare Form vorgeschrieben.³ Das entspricht der Regelung in § 130a Abs. 1 und § 690 Abs. 3. Entscheidend sind die technischen Voraussetzungen bei dem Amtsgericht Berlin-Wedding.

Das Amtsgericht Wedding hat schon seit dem 1. Oktober 1987 die maschinelle Bearbeitung von gerichtlichen Mahnverfahren eingeführt. Damit verbunden war eine Konzentration der Bearbeitung aller Berliner Mahnsachen beim Amtsgericht Wedding. Am 1. Juli 2005 wurde dann ein zentrales Mahngericht Berlin-Brandenburg beim Amtsgericht Wedding eingerichtet. Zwischenzeitlich wurde das maschinelle Verfahren in der ganzen

¹ Vgl. zur Form des Antrags *Salten* Das neue Europäische Mahnverfahren, MDR 2008, 1141 ff. (1142).

² Vgl. Rauscher/*Gruber* EG-MahnVO, Art. 7, Rdn. 23.

³ Vgl. Zöller/*Geimer* § 1088, Rdn. 2.

Bundesrepublik eingeführt. Für Mahnverfahren aus dem Ausland ist seit dem 12.12.2008 nach § 689 Abs. 2 S. 2 das Amtsgericht Wedding zuständig. Für diese Mahnverfahren kommt das maschinelle Mahnverfahren zur Anwendung.

- 6 Für das europäische Mahnverfahren gilt dies jedoch nicht. Vorerst können Anträge nur in Papierform auf dem Postwege eingereicht werden. Gleichwohl ist die elektronische Schnittstelle konzipiert, welche Anfang 2011 über das EGVP (elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach) zum Einsatz kommen sollte. Nach Einführung wird es unabhängig von der maschinellen Verarbeitung möglich sein, elektronische Anträge über ein Internetportal zu stellen. Es ist nach einer Mitteilung des Amtsgerichts Wedding auch geplant, eine entsprechende Schnittstellenbeschreibung an die Mahnsoftware-Hersteller herauszugeben, um diesen eine Anpassung und Erweiterung ihrer Software zu ermöglichen.
- 7 Sobald die technischen Anbindungen für eine elektronische Antragstellung geschaffen sind, ermächtigt § 1088 Abs. 2 den Senat des Landes Berlin durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem die maschinelle Bearbeitung eingeführt wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung Berlin übertragen werden. Es ist beabsichtigt, einen Hinweis hierauf auf der Internetseite des Europäischen Mahngerichts zu veröffentlichen.

III. Zeitpunkt der Einreichung

- 8 Solange Anträge nur in Papierform eingereicht werden können kommt es für die Fristberechnung auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrag beim Gericht an. Durch Verweisung auf § 130a Abs. 3 ist klargestellt, dass es bei elektronischer Einreichung – sobald sie denn möglich ist – auf die Aufzeichnung in der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts ankommt, nicht auf den Ausdruck.

§ 1089 Zustellung

(1) Ist der Europäische Zahlungsbefehl im Inland zuzustellen, gelten die Vorschriften über das Verfahren bei Zustellungen von Amts wegen entsprechend. Die §§ 185 bis 188 sind nicht anzuwenden.

(2) Ist der Europäische Zahlungsbefehl in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zuzustellen, gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 sowie für die Durchführung § 1068 Abs. 1 und § 1069 Abs. 1 entsprechend.

Übersicht

- | | |
|--|--|
| I. Zustellung nach nationalem Prozessrecht — 1 | III. Zustellung im Ausland — 6 |
| II. Zustellung im Inland — 5 | IV. Heilung von Zustellungsmängeln — 8 |

I. Zustellung nach nationalem Prozessrecht

- 1 Der europäische Zahlungsbefehl ist nach Art. 12 Abs. 5 EuMahnVO dem Antragsgegner nach der lex fori des Mahngerichts zuzustellen. § 1089 setzt diese Norm in das deutsche Zustellungsrecht um. Es finden damit die §§ 166 ff. Anwendung. Allerdings muss dabei sichergestellt werden, dass die Artt. 13, 14 und 15 EuMahnVO als Mindeststandards

berücksichtigt werden.¹ Die Zustellung an den Antragsgegner und seinen Verfahrensbevollmächtigten kann nur erfolgen

- bei Nachweis des Empfangs:
 - a. durch persönliche Zustellung mit datierter Empfangsbestätigung durch den Antragsgegner oder seinen Verfahrensbevollmächtigten, Artt. 13 lit. a, 15 EuMahnVO; 2
 - b. durch persönliche Zustellung mit datierter schriftlicher Erklärung des Zustellers, dass der Antragsgegner oder sein Verfahrensbevollmächtigter den Zahlungsbefehl erhalten oder die Annahme unberechtigt verweigert haben, Artt. 13 lit. b, 15 EuMahnVO;
 - c. durch postalische Zustellung, bei der der Antragsgegner oder sein Verfahrensbevollmächtigter die datierte Empfangsbestätigung unterzeichnet und zurückgesandt hat, Artt. 13, lit. c, 15 EuMahnVO, oder
 - d. durch elektronische Zustellung (z.B. Fax oder e-mail), bei der der Antragsgegner oder sein Verfahrensbevollmächtigter die datierte Empfangsbestätigung unterzeichnet und zurückgesandt hat, Artt. 13 lit. d, 15 EuMahnVO.
- ohne Nachweis des Empfangs:
 - a. bei persönlicher Zustellung an den Antragsgegner oder seinen Verfahrensbevollmächtigten an eine in derselben Wohnung lebende Person oder eine dort beschäftigte Person, Artt. 14, Abs. 1 lit. a, 15 EuMahnVO; 3
 - b. bei Zustellung in den Geschäftsräumen des Antragsgegners oder seines Verfahrensbevollmächtigten an einen dort beschäftigten Mitarbeiter, wenn der Antragsgegner Selbständiger oder eine juristische Person ist, Artt. 14, Abs. 1 lit. b, 15 EuMahnVO;
 - c. bei Hinterlegung des Zahlungsbefehls im Briefkasten des Antragsgegners oder seines Verfahrensbevollmächtigten, Artt. 14, Abs. 1 lit. c, 15 EuMahnVO;
 - d. bei Hinterlegung des Zahlungsbefehls beim Postamt oder den zuständigen Behörden mit entsprechender schriftlicher Benachrichtigung des Antragsgegners oder seines Verfahrensbevollmächtigten im Briefkasten, soweit in der schriftlichen Benachrichtigung das Schriftstück eindeutig als gerichtliches Schriftstück bezeichnet und darauf hingewiesen wird, dass die Zustellung durch die Benachrichtigung als erfolgt gilt und damit Fristen zu laufen beginnen;
 - e. bei postalischer Zustellung, wenn die Zustellung im Inland erfolgt und eine Erklärung des Zustellers gem. Art. 14 Abs. 3 EuMahnVO vorliegt, Artt. 14 Abs. 1 lit. e, 15 EuMahnVO;
 - f. bei elektronischer Zustellung mit automatischer Sendebestätigung, wenn der Antragsgegner oder sein Verfahrensbevollmächtigter sich mit dieser Art der Zustellung einverstanden erklärt hat, Artt. 14 Abs. 1 lit. f, 15 EuMahnVO.

Die Mindestanforderungen der Artt. 13–15 EuMahnVO genügen §§ 166 ff., mit Ausnahme der §§ 185–188.² Soweit das deutsche Zustellungsrecht rigidere Anforderungen stellt, gelten diese. Die Zustellungsnormen der EuMahnVO weichen das deutsche Zustellungsrecht nicht auf. 4

¹ Vgl. *Hess/Bittmann* Die Verordnungen zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und eines Verfahrens für geringfügige Forderungen – Ein substantieller Integrationschritt im Europäischen Zivilprozessrecht, IPRax 2008, 305 ff. (308); *Kodek* in: Geimer/Schütze IRV, Art. 12 EuMahnVO, Rdn. 8; *Rauscher/Gruber* EG-MahnVO, Art. 12, Rdn. 12; *Rechberger* Das Europäische Mahnverfahren aus österreichischer Sicht, in: König/Mayr (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich II, 2009, S. 25 ff. (40); *Sujecki* in: Gebauer/Wiedmann Art. 12 EuMVVO, Rdn. 58.

² Vgl. *Zöllner/Geimer* § 1089, Rdn. 1.

II. Zustellung im Inland

- 5 Für die Inlandszustellung kommen §§ 166 ff. zur Anwendung. Jedoch ist die öffentliche Zustellung nach §§ 185 ff. ausgeschlossen. § 1089 Abs. 1 trägt damit Artt. 13 f. Eu-MahnVO Rechnung, die diese Zustellungsart nicht vorsehen.³

III. Zustellung im Ausland

- 6 Ist der europäische Zahlungsbefehl im Geltungsbereich der EuZVO zuzustellen, so ist diese anzuwenden. Für die Modalitäten im deutschen Recht gelten §§ 1068 Abs. 1 und § 1069 Abs. 1. Obwohl die EuZVO nicht für Dänemark gilt (Art. 1 Abs. 3 EuZVO) findet die Verordnung kraft völkerrechtlichen Vertrags mit Dänemark vom 19.10.2005⁴ Anwendung im Bereich der EU.
- 7 Hat die Zustellung außerhalb der EU zu erfolgen, so findet § 183 Anwendung. Wegen des eingeschränkten Geltungsbereichs in Art. 3 Abs. 1 EuMahnVO kann eine Zustellung ausserhalb der EU nur in seltenen Fällen notwendig werden, in denen der Antragsgegner Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU bei Antragstellung hat, später aber in einen Drittstaat verzieht oder die Zustellung an ihn aus anderen Gründen außerhalb der EU stattfindet.

IV. Heilung von Zustellungsmängeln

- 8 Für die Heilung von Zustellungsmängeln findet § 189 Anwendung.⁵ Der BGH⁶ und ihm folgend Teile der Rechtsprechung⁷ halten § 189 (§ 187 a.F.) auf die Auslandszustellung für unzulässig, da es sich bei der Zustellung um einen Hoheitsakt handle, der auf andere Weise nicht ersetzbar sei. Das ist bei Unterlassungsverfügungen, bei denen die Zustellung den Hoheitsakt der Vollziehung enthält, richtig,⁸ jedoch keine Besonderheit der Auslandszustellung. Im Mahnverfahren hat diese Argumentation keine Bedeutung, da dieses nur für die Geltendmachung von bezifferten Geldforderungen zur Verfügung steht. Die zwischenzeitlich h.L. wendet – zu Recht – § 189 auch auf Auslandszustellungen an.⁹

3 Vgl. Rauscher/Gruber EG-MahnVO, Art. 12, Rdn. 13.

4 ABl. EU Nr. L 299, S. 62, abgedruckt bei Geimer/Schütze Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl., 2010, A. 15.

5 Vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 1067, Rdn. 5.

6 Vgl. BGHZ 58, 77, 98, 156.

7 Vgl. z.B. OLG Hamm, RIW 1996, 156.

8 Vgl. Schütze Zur Zustellung nach § 176 ZPO im einstweiligen Verfügungsverfahren, BB 1978, 587; str. vgl. zum Meinungsstand, Gloy/Loschelder/Spätgens Handbuch des Wettbewerbsrechts, 3. Aufl., 2005, § 99, Rdn. 20 mwN.

9 Vgl. Geimer IZPR, Rdn. 2103; Kondring Die Heilung von Zustellungsmängeln im internationalen Zivilrechtsverkehr, 1995, S. 184 ff.; Geimer Die „konsularische Zustellung durch die Post“, RIW 1996, 722 ff. (724); Schack IZVR, Rdn. 692 ff.; Schütze DIZPR, Rdn. 566.

TITEL 2

Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl**§ 1090****Verfahren nach Einspruch**

(1) Im Fall des Artikels 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 fordert das Gericht den Antragsteller mit der Mitteilung nach Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 auf, das Gericht zu bezeichnen, das für die Durchführung des streitigen Verfahrens zuständig ist. Das Gericht setzt dem Antragsteller hierfür eine nach den Umständen angemessene Frist und weist ihn darauf hin, dass dem für die Durchführung des streitigen Verfahrens bezeichneten Gericht die Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt. Die Aufforderung ist dem Antragsgegner mitzuteilen.

(2) Nach Eingang der Mitteilung des Antragstellers nach Absatz 1 Satz 1 gibt das Gericht, das den Europäischen Zahlungsbefehl erlassen hat, das Verfahren von Amts wegen an das vom Antragsteller bezeichnete Gericht ab. § 696 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2, 4 und 5 sowie § 698 gelten entsprechend.

(3) Die Streitsache gilt als mit der Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls rechtshängig geworden, wenn sie nach Übersendung der Aufforderung nach Absatz 1 Satz 1 und unter Berücksichtigung der Frist nach Absatz 1 Satz 2 alsbald abgegeben wird.

Übersicht

- | | |
|---|--------------------------------------|
| I. Überleitung in den ordentlichen Zivilprozess — 1 | III. Abgabe an das Streitgericht — 7 |
| II. Bezeichnung des zuständigen Gerichts — 3 | IV. Zuständigkeitsstreit — 11 |
| | V. Beginn der Rechtshängigkeit — 12 |

I. Überleitung in den ordentlichen Zivilprozess

Art. 17 EuMahnVO regelt die Wirkungen der Einlegung des Einspruchs gegen den 1 Zahlungsbefehl. Nach dem Einspruch hat der Antragsteller zwei Möglichkeiten:

- Er erklärt, dass das Verfahren mit der Einlegung des Einspruchs erledigt sein soll. Diese Erklärung kann bereits mit dem Antrag, aber auch später erfolgen, Art. 7 Abs. 4 EuMahnVO, jedoch nur bis zum Erlass des Zahlungsbefehls, Art. 17 Abs. 4 S. 2 EuMahnVO.¹
- Gibt der Antragsteller keine Erklärung des Nichtbetreibens ab, so wird das Verfahren nach nationalem Recht gemäß den Regeln des ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt, Art. 17 Abs. 1 EuMahnVO. Der Antragsteller muss keine weiteren Erklärungen abgeben oder Anträge stellen. Anders als nach § 696 Abs. 1 ist kein Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens notwendig.²

Die Überleitung in den ordentlichen Zivilprozess bestimmt sich nach der lex fori 2 des Gerichtes, vor dem das europäische Mahnverfahren geführt wird, Art. 17 Abs. 2 Eu-

¹ Vgl. *Kodek* in: Geimer/Schütze IRV, Art. 7 EuMahnVO, Rdn. 25; *Tschütscher/Weber* Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ÖJZ 2007, 303 ff. (308).

² Vgl. *Kodek* in: Geimer/Schütze IRV, Art. 17 EuMahnVO, Rdn. 5.

MahnVO.³ Im deutschen Recht finden §§ 696f. in der Modifizierung durch § 1090 Anwendung.

II. Bezeichnung des zuständigen Gerichts

- 3 Das Mahngericht fordert den Antragsteller zusammen mit der Mitteilung über den Einspruch nach Art. 17 Abs. 3 EuMahnVO auf, das zuständige Gericht für die Durchführung des Streitverfahrens zu bezeichnen und setzt dem Antragsteller hierfür eine angemessene Frist. Diese Frist sollte nicht mehr als 2 Wochen betragen.
- 4 Der Antragsteller kann das zuständige Gericht auch schon im Antrag auf Erlass des europäischen Zahlungsbefehls stellen, zweckmäßigerweise in dem Formular Anh. I unter „Zusätzliche Erklärungen und weitere Angaben“ Nr. 11. Für den deutschen Antragsteller ist das nichts Neues, muss er im Mahnverfahren nach §§ 688ff. ohnehin im Mahnantrag nach § 690 Abs. 1 Nr. 5 das Gericht bezeichnen, das für das streitige Verfahren zuständig ist. Die Aufforderung ist dem Antragsgegner mitzuteilen, § 1090 Abs. 1 S. 3. Diese Mitteilung, für die keine Form vorgesehen ist, kann unterbleiben, wenn das zuständige Gericht bereits im Antrag auf Erlass des europäischen Zahlungsbefehls bezeichnet worden ist. Die Bezeichnung eines ausländischen Gerichts ist unzulässig. Das kann bei Verbraucherstreitigkeiten dazu führen, dass dem Antragsteller keine internationale Zuständigkeit zur Verfügung steht und ihm nichts anderes übrig bleibt, als Verfahrensbeendigung zu beantragen.⁴ Das ist die Folge der Privilegierung von Verbrauchern und der Zweiklassengesellschaft im europäischen Zuständigkeitsrecht.⁵
- 5 Nur dann, wenn der Antragsteller das zuständige Gericht bereits im Antrag auf Erlass des europäischen Zahlungsbefehls oder innerhalb der nach § 1090 Abs. 1 gesetzten Frist bezeichnet worden ist, tritt die Rückwirkung der Rechtshängigkeit durch die Fiktion in § 1090 Abs. 3 ein.
- 6 Die Fristsetzung ist mit der Belehrung zu verbinden, dass die Zuständigkeit vom Streitgericht geprüft und von diesem über sie entschieden wird.

III. Abgabe an das Streitgericht

- 7 Das Mahngericht gibt das Verfahren von Amts wegen an das vom Antragsteller bezeichnete Gericht ab. Hat der Antragsteller das Gericht bereits im Zahlungsbefehlsantrag bezeichnet, so erfolgt die Abgabe unverzüglich nach Einlegung des Einspruchs, andernfalls nach Eingang der Bezeichnung des zuständigen Gerichts, jedoch nicht vor Eingang des weiteren Kostenvorschusses nach § 12 Abs. 3 GKG,⁶ den das AG Wedding einzufordern hat.
- 8 Die Abgabe ist den Parteien mitzuteilen und ist nicht anfechtbar, § 696 Abs. 1 S. 3. Mit Eingang der Akten bei dem Streitgericht gilt der Rechtsstreit dort anhängig, § 696 Abs. 1 S. 4. Davon unabhängig tritt die Rechtshängigkeit kraft Fiktion u.U. schon mit Zustellung des Antrags auf Erlass des europäischen Zahlungsbefehls ein, vgl. Rdn. 12.
- 9 Die vor dem Mahngericht erwachsenden Kosten werden als Kosten des Streitverfahrens vor dem ordentlichen Gericht behandelt, § 696 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 281 Abs. 3 S. 1.

³ Vgl. dazu Rauscher/Gruber EG-MahnVO, Art. 17, Rdn. 4; *Sujecki* in: Gebauer/Wiedmann Art. 17 EuMVVO, Rdn. 71.

⁴ Vgl. Rauscher/Gruber EG-MahnVO, Art. 17, Rdn. 10 f.

⁵ Vgl. *Schütze* Der Verbraucher im europäischen Justizraum oder: die Zweiklassengesellschaft im europäischen Zivilprozessrecht, FS Graf von Westphalen, 2010, S. 621 ff.

⁶ Vgl. *Zöllner/Geimer* § 1090, Rdn. 3.

Kraft Verweisung in § 698 gelten die Bestimmungen über die Abgabe des Verfahrens 10 unabhängig davon ob das Verfahren bei dem Mahngericht als Streitgericht oder einem anderen vom Antragsteller bezeichneten Gericht durchgeführt werden soll.

IV. Zuständigkeitsstreit

Die Abgabeverfügung des Rechtspflegers ist für das Streitgericht nicht bindend. Ein 11 Zuständigkeitsstreit ist nicht vom Mahn-, sondern vom Streitgericht zu entscheiden.⁷ Das entspricht der Regelung im deutschen Mahnverfahren und ergibt sich aus der Bezugnahme auf § 696 Abs. 5.

V. Beginn der Rechtshängigkeit

Der Antrag auf Erlass eines europäischen Zahlungsbefehls macht den Anspruch 12 nicht rechthängig. Das entspricht der Regelung im deutschen Mahnverfahren. Nach § 696 Abs. 3 und § 700 Abs. 2 wird der Eintritt der Rechtshängigkeit auf den Zeitpunkt der Zustellung des Mahnbescheides fingiert, wenn und soweit die Streitsache alsbald nach Erhebung des Widerspruchs abgegeben wird.⁸

Abs. 3 übernimmt diese Regelung für den europäischen Zahlungsbefehl. Rechtshängigkeit wird auf den Zeitpunkt der Zustellung des europäischen Zahlungsbefehls fingiert, wenn

- der Antragsteller nicht beantragt, das Verfahren nach Einspruch zu beenden, Art. 17 Abs. 1 EuMahnVO und
- er binnen der nach Abs. 1 Satz 2 gesetzten Frist das zuständige Gericht bezeichnet hat und
- das Verfahren alsbald abgegeben wird.

Der Begriff der Alsaldigkeit ist – ebenso wie in § 696 Abs. 3 – derselbe wie in § 167.⁹ 13 Dabei kommt es nur darauf an, dass der Antragsteller den Antrag auf Abgabe an das Streitgericht fristgerecht und ordnungsgemäß gestellt hat. Bei einer erst nach längerer Zeit erfolgten Abgabe können in der Sphäre des Gerichts oder des Antragsgegners liegende Versäumnisse dem Antragsteller nicht zum Nachteil gereichen.¹⁰

Abgabe ist der Zeitpunkt des Eingangs der Akten beim Streitgericht 14

Mit der Rechtshängigkeit tritt *perpetuatio fori* i.S. von § 261 Abs. 3 Nr. 2 ein. Ist das 15 Streitgericht bei Eingang der Akten an sich nicht zuständig, bestand aber eine Zuständigkeit bei Zustellung des Zahlungsbefehls, dann bleibt seine Zuständigkeit dank der Fiktion des Abs. 3 erhalten, wenn die Abgabe alsbald erfolgt. Ein zwischenzeitlicher Fortfall der die Zuständigkeit begründenden Umstände ist unschädlich.

⁷ Vgl. Zöllner/Geimer § 1090, Rdn. 2.

⁸ Vgl. dazu Rauscher/Gruber EG-MahnVO, Art. 12, Rdn. 15.

⁹ Vgl. für § 696 Abs. 3 BGH NJW 2008, 1672; 2009, 1213; Roth Anmerkung, JZ 2008, 895.

¹⁰ Vgl. BGHZ 103, 28; Wieczorek/Schütze/Olzen 3. Aufl., § 696, Rdn. 22.

§ 1091 Einleitung des Streitverfahrens

§ 697 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

Übersicht

- | | |
|---|---|
| I. Anwendbarkeit deutschen Rechts für die Einleitung des Streitverfahrens — 1 | III. Klageerwiderung — 3 |
| II. Anspruchsbegründung — 2 | IV. Termin zur mündlichen Verhandlung — 4 |

I. Anwendbarkeit deutschen Rechts für die Einleitung des Streitverfahrens

- 1 Kraft der Verweisungsnorm in Art. 17 Abs. 1, 2 EuMahnVO findet auf die Einleitung des Streitverfahrens deutsches Recht zur Anwendung. § 1091 enthält eine Einschränkung insoweit, als die Anwendung von § 697 Abs. 4 und 5 ausgeschlossen ist. Nach Einleitung des Streitverfahrens kann der Antragsgegner seinen Einspruch also nicht zurücknehmen. Wenn der Antragsgegner das Verfahren kostengünstig erledigen will, dann kann er den Anspruch anerkennen, § 307.¹

II. Anspruchsbegründung

- 2 Nach Abgabe des Verfahrens an das Streitgericht muss der Antragsteller seinen Anspruch innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle begründen, § 697 Abs. 1. Die Anspruchsbegründung muss alle Erfordernisse des § 253 Abs. 2 enthalten.

III. Klageerwiderung

- 3 Nach Eingang der Anspruchsbegründung ist wie bei einer Klageschrift nach § 272 zu verfahren.

IV. Termin zur mündlichen Verhandlung

- 4 Solange die Anspruchsbegründung nicht vorliegt, wird Termin zur mündlichen Verhandlung nur auf Antrag des Antragsgegners anberaumt. Als solcher Antrag genügt der Antrag auf Durchführung des Streitverfahrens. Die entsprechende Bestimmung des § 696 Abs. 1 S. 1 ist in § 1090 Abs. 2 S. 2 zwar nicht in Bezug genommen, gilt aber kraft der Verweisungsnorm in Art. 17 Abs. 1 S. 2, 2 EuMahnVO. Die Bezugnahme in § 1090 Abs. 2 S. 2 sollte die Anwendung anderer Bestimmungen der ZPO nicht ausschließen, sondern nur die Abgabe des Verfahrens regeln.
- 5 Durch die verspätete Anspruchsbegründung entstehen dem Antragsteller im Übrigen keine Nachteile.

1 Vgl. Zöllner/Geimer § 1091, Rdn. 2.

TITEL 3

Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls in Ausnahmefällen

§ 1092

Verfahren

(1) Die Entscheidung über einen Antrag auf Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls nach Artikel 20 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(2) Der Antragsgegner hat die Tatsachen, die eine Aufhebung des Europäischen Zahlungsbefehls begründen, glaubhaft zu machen.

(3) Erklärt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl für nichtig, so endet das Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.

(4) Eine Wiedereinsetzung in die Frist nach Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 findet nicht statt.

Übersicht

- | | |
|--|--|
| <p>I. Erfordernisse der Überprüfung des europäischen Zahlungsbefehls — 1</p> <p>1. Nicht rechtzeitige Zustellung — 3</p> <p>2. Höhere Gewalt — 4</p> <p>3. Unverschuldete Nichteinlegung des Einspruchs — 6</p> <p>4. Unverzügliches Tätigwerden — 7</p> | <p>5. Offensichtlich zu Unrecht erlassener Zahlungsbefehl — 8</p> <p>II. Zuständigkeit — 10</p> <p>III. Verfahren — 11</p> <p>IV. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — 14</p> |
|--|--|

I. Erfordernisse der Überprüfung des europäischen Zahlungsbefehls

Art. 20 EuMahnVO sieht eine Überprüfung mit dem Ziel einer Nichtigerklärung des europäischen Zahlungsbefehls vor.¹ Dieser Rechtsbehelf ist dem deutschen Recht an sich unbekannt und stellt eine Zwischenlösung zwischen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 233ff.² und Gehörsrüge nach § 321a dar.³ Art. 20 EuMahnVO setzt nicht nur Mindeststandards für eine Überprüfung, enthält im Sinne einer einheitlichen Regelung im Geltungsbereich der EuMahnVO vielmehr eine abschließende Regelung.⁴

Die Erfordernisse für die Überprüfung entsprechen denen nach Art. 18 EuBagatellVO² und Art. 19 EuVTVO.⁵ Erforderlich ist in jedem Fall, dass die Einspruchsfrist nach Art. 16 Abs. 2 EuMahnVO abgelaufen ist. Hat der Antragsgegner Einspruch eingelegt oder kann er dies noch, so ist ein Überprüfungsverfahren nach Art. 20 EuMahnVO unzulässig.

1. Nicht rechtzeitige Zustellung. Ist die Zustellung des europäischen Zahlungsbefehls in einer der Formen des Art. 14 EuMahnVO ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner so spät erfolgt, dass der Antragsgegner keine angemessenen Vorkeh-

¹ Vgl. dazu *Kodek* in: Geimer/Schütze IRV, Art. 20 EuMahnVO, Rdn. 7 ff.; *Rechberger* Das Europäische Mahnverfahren aus österreichischer Sicht, in: König/Mayr (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich II, 2009, S. 25 ff. (42 ff.); *Sujecki* in: Gebauer/Wiedmann Art. 20 EuMVVO, Rdn. 77 ff.

² Vgl. *Rauscher/Gruber* EG-MahnVO, Art. 20, Rdn. 2.

³ Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Hartmann* § 1092, Rdn. 2.

⁴ Vgl. *Kodek* in: Geimer/Schütze IRV, Art. 20 EuMahnVO, Rdn. 3 f. mwN.

⁵ Vgl. *Rauscher/Gruber* EG-MahnVO, Art. 20, Rdn. 2; *Rechberger* Das Europäische Mahnverfahren aus österreichischer Sicht, in: König/Mayr (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich II, 2009, S. 25 ff. (43).

rungen für seine Rechtsverteidigung treffen konnte, so ist sein Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt. Als angemessene Frist ist in jedem Falle die 30 Tagesfrist des Art. 16 Abs. 2 EuMahnVO anzusehen. Man wird diese Frist gewähren müssen, da der Verordnungsgeber eben eine solche Überlegungsfrist, die ja auch der Prüfung der Aussichten der Rechtsverfolgung, der Konsultierung eines Rechtsanwalts pp. dient, für die Entscheidung der Einlegung des Einspruchs für angemessen angesehen hat.⁶

- 4 2. Höhere Gewalt.** Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände, die zur Unmöglichkeit der rechtzeitigen Einlegung des Einspruchs führen, sind der zweite Überprüfungsgrund nach Art. 20 Abs. 1 lit. b EuMahnVO. Der Begriff der höheren Gewalt und außergewöhnlichen Umständen ist verordnungsautonom unter Benutzung der rechtsvergleichenden Methode zu interpretieren.⁷ Während alle Rechtsordnungen der höheren Gewalt Wirkungen im Hinblick auf Rechtsverhältnisse beimessen,⁸ wechselt der Begriffsinhalt – ebenso wie beim *ordre public* – in den einzelnen Rechtsordnungen nach den jeweiligen politischen, rechtspolitischen und sozialpolitischen Anschauungen. Eine internationale Begriffsbestimmung versuchen die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA 600) zu geben. Art. 36 definiert zunächst neben den als Act of God im engeren Sinne zu qualifizierenden Naturereignissen (Erdbeben, Feuersbrunst pp.) einige Ereignisse als höherer Gewalt gleichstehend: Aufruhr, Aufstand, Krieg, Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung). Diese Definition wird man im Rahmen der EuBagatellVO übernehmen können. Dies sind relevante Ereignisse, soweit sie nach äußerster, billigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhindert werden können. So ist ein Streik der Postdienste an sich ein Fall höherer Gewalt. War aber der Streik angekündigt und hätte der Beklagte vorher das Bestehen der Forderung bestreiten können, so kann er sich hierauf nicht berufen.
- 5** Die außergewöhnlichen Umstände sollen den Begriff der höheren Gewalt über die klassischen Fälle des Act of God erweitern. Immer muss es sich um Umstände handeln, die bei normalem Ablauf der Geschehnisse nicht zu erwarten waren. Der Begriff ist enger als der des Zufalls im deutschen Recht. Keinesfalls dürfen Schlampigkeiten zur Anwendung der Norm führen. *Gruber* will deshalb die außergewöhnlichen Umstände nicht auf Unglücksfälle beschränken.⁹
- 6 3. Unverschuldete Nichteinlegung des Einspruchs.** Die Nichteinlegung des Einspruchs innerhalb der Einspruchsfrist muss unverschuldet gewesen sein. Das gilt für beide Alternativen (Art. 20 Abs. 1 lit. a und b EuMahnVO). Auch leichte Fahrlässigkeit genügt.
- 7 4. Unverzügliches Tätigwerden.** Beide Alternativen des Art. 20 Abs. 1 EuMahnVO erfordern ein unverzügliches Tätigwerden des Antragsgegners. Der Begriff ist verordnungsautonom auszulegen.¹⁰ Zur Auslegung des Begriffs kann die Legaldefinition in

6 A.A. *Kodek* in: Geimer/Schütze IRV, Art. 20, EuMahnVO, Rdn. 10, der eine kürzere Frist für ausreichend hält, weil der Antragsgegner ja zunächst durch einen begründungslosen Einspruch die Vollstreckbarkeit des europäischen Zahlungsbefehls verhindern kann. Dabei wird übersehen, dass eine Rücknahme des Einspruchs nicht möglich ist, vgl. § 1091, Rdn. 1.

7 Vgl. zur Interpretation des europäischen Verordnungsrechts in der Rechtsprechung des EuGH und für weitere Nachweise *Geimer/Schütze* EuZVR, Einl. A. 1, Rdn. 125 ff.; *Hess* Europäisches Zivilprozessrecht, 2010, § 4, Rdn. 42 ff.

8 Vgl. dazu im Einzelnen *Fontane* Höhere Gewalt im Dokumentenakkreditivgeschäft, 2001.

9 Vgl. *Rauscher/Gruber* EG-MahnVO, Art. 20, Rdn. 24.

10 Vgl. *Kodek* in: Geimer/Schütze IRV, Art. 20 EuMahnVO, Rdn. 16; *Rauscher/Gruber* EG-MahnVO, Art. 20, Rdn. 21.